



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Frauen in Notlagen

Autobiografisches in Suppliken an Maximilian I.

verfasst von

Mag. Nadja Krajicek, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften
und Archivwissenschaft

Betreut von:

Univ. Prof. Mag. Dr. Christian Lackner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Die Supplik als Quelle	14
2.1 Grundlagen des Supplikenwesens	14
2.2 Das Funktionieren des Supplikenwesens	15
2.3 Etymologie und Definition.....	16
2.4 Formen von Suppliken	17
2.5 Geschichtliche Entwicklung des Supplikenwesens.....	20
2.6 Abgrenzung der Supplik von ähnlichen Quellen	22
2.7 Einordnung in Ego-Dokumente und Selbstzeugnisse	24
2.8 Authentizität der Supplik.....	26
2.9 Auswertungsmöglichkeiten	28
2.10 Autobiografisches in Suppliken	29
3. Aufbau und innere Merkmale der Supplik.....	32
3.1 Aufbau und Formularteile	32
3.2 Innere Merkmale	34
4. Grundlagen für die Analyse	37
4.1 Verwaltungsstrukturen unter Maximilian I.	37
4.2 Das Justizwesen.....	40
4.3 Die Rolle der Frau in der Gesellschaft	41
4.4 Die Frau in der Supplik	44
5. Der Bestand der Suppliken.....	47
5.1 Gesamtbestand in den Maximiliana des TLA	47
5.2 Die Suppliken von Frauen	47
6. Zugang zu Maximilian I. und Bearbeitung durch die Behörden.....	50
6.1 Zugang der Untertanen zu Maximilian I.	50
6.2 Inhaltliche Aspekte der Suppliken von Frauen	54
6.3 Behandlung und Erledigung der Suppliken.....	57
7. Biografien der Supplikantinnen.....	63
7.1 Vorbemerkungen	63
7.2 Affra Werner	63
7.3 Agnes Ramn	64
7.4 Agnes Reipp	65
7.5 Anna Franck (1).....	66

7.6 Anna Franck (2).....	67
7.7 Anna von Mecklenburg.....	67
7.8 Anna Stecher	68
7.9 Anna Wähinger.....	69
7.10 Appollonia von Hors	70
7.11 Appollonia von Schweinshaupt.....	70
7.12 Barbara Henin.....	71
7.13 Barbara Künigl	72
7.14 Barbara Lang	73
7.15 Barbara von Osse.....	74
7.16 Barbara Rufelmen.....	75
7.17 Barbara Schultheiss, geborene von Blumeneck	75
7.18 Barbara Talmair.....	76
7.19 Beatrix von Reußbeck	77
7.20 Elisabeth von Hohengeroldseck	77
7.21 Elisabeth Lauginger.....	79
7.22 Elsbeth Wintzen	80
7.23 Emilie Eierbacher	80
7.24 Emilie Hürstl	81
7.25 Geneva von Byren	81
7.26 Genoveva von Endingen	82
7.27 Henndel von Werd.....	83
7.28 Katherina Ahorner.....	84
7.29 Kunigund Neiger	84
7.30 Magdalena Martin (1).....	85
7.31 Magdalena Martin (2).....	86
7.32 Margaretha Berwige	87
7.33 Margreth Glattiss	87
7.34 Margarita de Guidoni	88
7.35 Margaretha von Hohenburg.....	89
7.36 Margreth Luftnegger	90
7.37 Margret von Narben	92
7.38 Margreth Steiner.....	93
7.39 Margareth von Zetsch.....	93
7.40 Maria Weger.....	94
7.41 Neeßgyn von Warendorpp.....	95

7.42 Othilia Molitor (1).....	96
7.43 Othilia Molitor (2).....	97
7.44 Paula zu Firmian.....	98
7.45 Schonheit Landschaden.....	98
7.46 Soffia aus Hall	99
7.47 Swana von Allimatiga	100
7.48 Ursula von Bolschwilr.....	101
7.49 Ursula Hauenschild	102
7.50 Ursula Kädlin (1).....	103
7.51 Ursula Kädlin (2).....	104
7.52 Ursula von Ross.....	104
7.53 Witwe des Thomas Singer.....	105
7.54 Ergebnisse	106
8. Resümee.....	111
Anhang – Editionsbeispiele	114
Auswahl der Beispiele.....	114
Editionsrichtlinien	114
Edition	116
Die Supplik der Agnes Ramn (7.3)	116
Die Supplik der Anna Stecher (7.8)	118
Die Supplik der Barbara Künigl (7.13)	121
Die Supplik der Barbara von Osse (7.15)	124
Die Supplik der Barbara Schultheiss (7.17)	126
Die Supplik der Margreth Luftnegger (7.36)	128
Die Supplik der Neeßgyn von Warendorpp (7.41).....	130
Die Supplik der Soffia aus Hall (7.46)	133
Die Supplik der Swana von Allimatiga (7.47)	135
Bibliografie.....	138
Abstract	145
Lebenslauf	147

1. Einleitung

Ein sinkendes Interesse an der Politik begründen viele Menschen unserer Gesellschaft mit der Ferne von Politikern und Amtsträgern. Die Wähler und Wählerinnen wünschen sich einen direkteren Kontakt mit der politischen Elite und eine aktive Auseinandersetzung derselben mit den Problemen und Anliegen der einzelnen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Der Begriff der Bürgernähe wird vielfach in Wahlslogans der Parteien aufgegriffen. Der Wunsch nach Hilfe von mächtigeren Personen ist keine Erscheinung unserer heutigen Zeit, sondern dürfte kaum jünger sein als das Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft. Sofern ein persönlicher Kontakt nicht möglich war, griff man auf schriftliche Formen zurück, im europäischen Raum als Suppliken oder auch Bittschriften bezeichnet. Die Menschen schilderten darin ihre Notlagen, baten um Hilfe und hofften auf die Gewährung ihrer Bitten.

In fast jeder wissenschaftlichen Abhandlung wird in diesem Bereich auf die Definition in Zedlers Universallexikon verwiesen, in dem der Autor unter „Supplic, Supplicat oder Supplication, und Supplications-Schrift“¹ nichts anderes versteht „als eine demüthige, flehentliche, und bewegliche Bitte, ins besondere aber eine Bitt-Schrift, ein unterthänig Bitt-Schreiben, die geführte schriftliche Beschwerde über einig erlittenes Unrecht, mit angeführter Bitte, ihm kürzlich zu Erstattung desselben zu verhelffen, oder den Weg Rechtens darüber zu verstatten, oder endlich auch das in Sachen vorher gefällte Urtheil [...] zu mildern, und zu verbessern“.²

Bereits der Titel dieser Untersuchung greift den Begriff Supplik auf, den auch Zedler, neben zahlreichen anderen Synonymen, verwendet. Die Forschungsliteratur zieht häufiger die Begriffe Supplikation und Bittschrift als Supplik heran. In Anlehnung an die Papstbitten wird jedoch in dieser Arbeit in erster Linie von Suppliken die Rede sein.

Alle Stände und Schichten machten von der Möglichkeit des Supplizierens Gebrauch.³ Die Beschäftigung mit der Mikrohistorie, um die Lücken der Makrohistorie zu schließen, führte

¹ Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Band 41 (Leipzig 1744), Sp. 364.

² ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Sp. 364.

³ Vgl. Birgit REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008), 93.

schließlich auch zu einem Interesse an den einzelnen Menschen.⁴ Suppliken zählen zu den Quellen, in denen demnach Mitglieder der gesamten Gesellschaft, auch sonst kaum schreibende Menschen, zu Äußerungsmöglichkeiten kommen.⁵ Denn aus den Unter- und Mittelschichten gibt es bis ins 19. Jahrhundert kaum selbst verfasste autobiografische Quellen.⁶ Bittschriften haben sich hingegen häufig in Archiven erhalten.⁷ Sie beinhalten zumeist Privatangelegenheiten, die für die große Geschichte kaum bis gar nicht relevant sind, jedoch für den einzelnen Bittsteller, die einzelne Bittstellerin von essenzieller Bedeutung waren.⁸ Dennoch fanden Suppliken bislang am ehesten in der Rechtsgeschichte Beachtung.⁹

Den Grundstein für die Beschäftigung mit Suppliken legte Werner Hülle in einem Aufsatz von 1973, in dem er die geschichtliche Entwicklung und rechtliche Grundlagen aufzeigt.¹⁰ Wenige Jahre später veröffentlichte Helmut Neuhaus seine umfassende Monografie über Bittschriften und deren Behandlung und Verwaltung auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts¹¹ und schließlich eine eigene Abhandlung über Suppliken in Hessen.¹² Eine andere Herangehensweise vollzogen Helmut Ebert und Robert Jütte Anfang der 1990er Jahre. Sie analysierten und interpretierten die Quellen auf sprachlicher Ebene und entwickelten linguistische Muster und Modelle.¹³ 1996 etablierten Winfried Schulze und vor allem Otto

⁴ Vgl. Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“. In: Winfried SCHULZE (Hrsg.), *Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 2)*, Berlin 1996) 11–30, 12f.

⁵ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente, 30.

⁶ Vgl. Otto ULRICH, Supplikationen als Ego-Dokument. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel. In: Winfried SCHULZE (Hrsg.), *Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 2)*, Berlin 1996) 149–174, hier 149.

⁷ Vgl. Kathrin PAJCIC, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (*Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft* 768, Würzburg 2013), 43.

⁸ Vgl. ULRICH, Supplikationen als Ego-Dokumente, 151.

⁹ Vgl. Andreas WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19), Berlin 2005) 17–52, hier 24.

¹⁰ Vgl. Werner HÜLLE, Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Anlageplan für eine Dissertation. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 90 (1973), 194–212.

¹¹ Vgl. Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (*Schriften zur Verfassungsgeschichte* 24, Berlin 1977).

¹² Vgl. Helmut NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (18/1978) 110–190.

¹³ Vgl. Helmut EBERT, Bemerkungen zur Syntax frühneuhochdeutscher Bittbriefe. In: Anne BETTEN (Hrsg.), *Neuere Forschungen zur historischen Syntax des Deutschen. Referate der Internationalen Fachkonferenz Eichstätt 1989* (Reihe Germanistische Linguistik 103, Tübingen 1990) 224–238; vgl. Robert JÜTTE, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit. In: Harry KÜHNEL (Hrsg.) *Kommunikation und Alltag im Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems an der Donau 9. bis 12. Oktober 1990* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 15, Wien 1992) 159–181.

Ulbricht Suppliken als wichtige Quellengattung für den Bereich der Ego-Dokumente.¹⁴ In den folgenden Jahren brachten insbesondere Renate Blickle, Rosi Fuhrmann, Beat Kümin und Andreas Würgler neue Aspekte des Supplikenwesens in die Forschung mit ein, seien es allgemeine, vergleichende Thesen, der Einfluss auf die Gesetzgebung, Möglichkeiten für die Untertanen oder regionale Studien.¹⁵ Um die Jahrtausendwende griff auch Helmut Neuhaus neuerlich in einer Festschrift seine bisherigen Forschungen auf,¹⁶ Gerd Schwerhoff analysierte das Supplikenwesen von Köln¹⁷ und Helmut Bräuer verfasste einen grundlegenden Aufsatz, der sich mit quellenkundlichen Fragen von Suppliken beschäftigt.¹⁸ Einen eigenen Band, der sich mit zahlreichen Aspekten und Fragestellungen von Suppliken und Gravamina, also Landtagsaufforderungen, auseinandersetzt, veröffentlichten Cecilia Nubola und Andreas Würgler im Jahr 2005. Die beiden Herausgeber befassten sich zum einen mit allgemeinen Verfahrensweisen und dem Supplikenwesen in Italien sowie einem Vergleich mit Gravamina.¹⁹ Beiträge von Renate Blickle über Bitten von Dritten und Jenseitsbezügen in Bittschriften,²⁰ Karl Härter mit einem Überblick über Suppliken in der Justiz,²¹ André

¹⁴ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente; ULRICH, Supplikationen als Ego-Dokument.

¹⁵ Vgl. Renate BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlichen Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 241–266; vgl. Renate BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: Werner RÖSENER (Hrsg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317; vgl. Rosi FUHRMANN, Beat KÜMIN, Andreas WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 267–323; vgl. Andreas WÜRGLER, Desideria und Landesordnungen kommunaler und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 149–207.

¹⁶ Vgl. Helmut NEUHAUS, „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“. Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat. In: Dietrich MURSWIEK, Ulrich STOROST, Heinrich A. WOLFF (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht 814, Berlin 2000) 475–492.

¹⁷ Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Das Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Georg MÖLICH, Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (Der Riss im Himmel 4, Köln 2000) 473–496.

¹⁸ Vgl. Helmut BRÄUER, Persönliche Bittschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen aus frühneuzeitlichen Städten Obersachsens. In: Gerhard AMMERER, Christian ROHR, Alfred Stefan WEIB (Hrsg.), Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch (Wien 2001) 294–304.

¹⁹ Vgl. Cecilia NUBOLA, Die „via supplicationis“ in den italienischen Staaten der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert). In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 53–92; vgl. Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER, Einführung. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 7–16; vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren.

²⁰ Vgl. Renate BLICKLE, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik,

Holenstein mit einer Studie über das Supplikenwesen in Baden im 18. Jahrhundert²² und Harriet Rudolph über Funktionsweisen, Konflikt- und Kommunikationsstrategien machen den Sammelband zu einem grundlegenden Beitrag zur Erforschung des Supplikenwesens.²³ Christina Vanja beleuchtete ein Jahr später in einem Aufsatz Bittschriften, deren Absender eine Aufnahme in ein Hospital zum Ziel hatten.²⁴ 2008 publizierte Birgit Rehse ihre Studien über das Supplikenwesen in Brandenburg-Preußen zum Ende des 18. Jahrhunderts.²⁵ In England beschäftigten sich Gwylim Dodd und Alison K. McHardy mit spätmittelalterlichen Bittschriften aus dem kirchlichen Bereich an den König.²⁶ Martin Schennach schrieb einen quellenkundlichen Überblick und untersuchte den Geschäftsgang mit einem Schwerpunkt auf Tirol.²⁷ Ebenfalls mit einem Fokus auf Quellenkunde veröffentlichten Angela Schattner, die dazu mögliche Auswertungen beleuchtet, und Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, die zusätzliche sprachliche Analysen diskutiert, zwei weitere Aufsätze, welche die Erforschung von Suppliken weiter vorantrieben.²⁸

Der Forschungsüberblick hat gezeigt, dass sich bereits viele Historiker und Historikerinnen mit Bittschriften aus der Frühen Neuzeit auseinandergesetzt haben. Eine umfassende Studie,

Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 293–322.

²¹ Vgl. Karl HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zur Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 243–274.

²² Vgl. André HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“. Supplikationen, Dispensationen und die Policeygesetzgebung im Staat des Ancien Régime. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 167–210.

²³ Vgl. Harriet RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 421–449.

²⁴ Vgl. Christina VANJA, Arm und krank. Patientenbiographien im Spiegel frühneuzeitlicher Bittschriften. In: BIOS 19/2006, 26–35.

²⁵ Vgl. REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis.

²⁶ Gwylim DODD, Alison K. MCHARDY, Petitions to the Crown from English Religious Houses, c.1272–c.1485 (Woodbridge 2010).

²⁷ Vgl. Martin Paul SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln – Weimar – Wien 2010); vgl. Martin Paul SCHENNACH, Supplikationen. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergänzungsband 44, Wien 2004) 572–584.

²⁸ Vgl. Angela SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften und Autobiographien aus dem 18. Jahrhundert am Beispiel der Epilepsie. In: Philipp OSTEN (Hrsg.), Patientendokumente. Krankheiten in Selbstzeugnissen (Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 35, Stuttgart 2010) 99–113; vgl. Alexandra-Kathrin STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Supplikationen des 16. und 17. Jahrhunderts zur Aufnahme in das Dresdner Jakobshospital – eine linguistische Analyse. In: Philipp OSTEN (Hrsg.), Patientendokumente. Krankheiten in Selbstzeugnissen (Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 35, Stuttgart 2010) 81–97.

die am weitesten zurückreicht, stammt dabei von Helmut Neuhaus, der mit der Einrichtung eines Supplikationsrates und eines Supplikationsausschusses in seinen Forschungen bis ca. 1521 zurückgeht. Die damals geschaffene Organisation, die das Supplikenaufkommen bewerkstelligen sollte, impliziert aber eine Notwendigkeit, mit verwaltungstechnischen Schritten eine größere Menge an Bittschriften zu bewältigen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit noch ein Schritt zurück in die Regierungszeit Maximilians I. gegangen, um die an ihn gerichteten Suppliken zu analysieren. Manfred Hollegger streift dieses Thema in einem 2011 erschienenen Aufsatz.²⁹ Eine nicht unerhebliche Zahl an Bittschriften aus dieser Zeit ist dabei im Tiroler Landesarchiv (TLA) in dem Mischbestand der Maximiliana überliefert.

Nicht allen Menschen war es zu jeder Zeit der Geschichte in gleichem Maße möglich, sich selbst zu finden. Der Zugang zu biografischen und autobiografischen Informationen wird nicht selten durch herrschaftliche und ständische Grenzen definiert.³⁰ Ein weiteres Kriterium war die Bildung. Schreibfähige Personen reflektierten logischerweise stärker über ihr eigenes Leben als bildungsferne Schichten,³¹ wobei vorwiegend Männer autobiografische Schriften verfassten. In den von Harald Tersch zusammengestellten österreichischen Selbstzeugnissen von 1400 bis 1650 kommen auf 62 Schriften von Männern lediglich zwei von Frauen.³² Um an autobiografische Informationen zu dieser „Minderheit“, also der Frauen, zu kommen, sind theoretisch autobiografische Schriften in fast jeder Textsorte denkbar.³³ Als eine Option können sich Suppliken erweisen. Angesichts ihrer Universalität bietet die Supplik nämlich die Möglichkeit, von nicht literaten Frauen Informationen zu gewinnen, zu denen sonst kaum Quellenmaterial zur Verfügung steht.³⁴ Der aus den Maximiliana resultierende Quellenbestand von Frauensuppliken etwa hat auch in den „Regesta Imperii“ bisher keinen Niederschlag gefunden, selbst wenn dazu ergänzende Akten zum Teil berücksichtigt wurden. Zwei englische Aufsätze, verfasst von James Daybell und Alison Thorne, haben sich bereits

²⁹ Vgl. Manfred HOLLECKER, Unerhörte Neuerungen: Maximilians I. Bestrebungen von Land und Herrschaft zu Staat und Hoheit. In: Innsbrucker Historische Studien 27 (2011) 341–356.

³⁰ Vgl. Alois HAHN, Identität und Selbstthematisierung. In: Alois HAHN, Volker KAPP (Hrsg.), Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis (Frankfurt a. M. 1987) 9–24, hier 17.

³¹ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente, 26.

³² Vgl. Harald TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650) Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien – Köln – Weimar 1998), 23.

³³ Vgl. Gabriele JANCKE, Autobiographie als soziale Praxis. Beziehungskonzepte in Selbstzeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum (Selbstzeugnisse der Neuzeit 10, Köln – Weimar – Wien 2002), 24f.

³⁴ Vgl. Andreas RUTZ, Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen. In: zeitenblicke (1/2002/2) 1–19, hier 5.

mit Suppliken von Frauen auseinandergesetzt,³⁵ doch wurde auf eine autobiografische Auswertung der Quellen verzichtet.

Daher ergibt sich die Frage, inwiefern sich Suppliken als autobiografische Schriften auswerten lassen. Gezeigt werden soll dies, auch um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, an den Suppliken von Frauen aus dem genannten Bestand des Tiroler Landesarchivs. Im Fokus stehen hierbei Einzelpersonen, die für sich selbst oder ihr eigenes enges Umfeld, etwa Familienangehörige, supplizieren. Von diesen Supplikantinnen ist eher zu erwarten, dass sie aus ihrem Leben berichten, als von denjenigen, die für dritte Personen oder eine größere Gruppe, wie einen Konvent, bitten. Somit wird der Untersuchungsgegenstand um einige Schreiben weiblicher Bittsteller reduziert. Darunter fallen vor allem Suppliken von Geistlichen, vornehmlich Äbtissinnen, die sich um ihren Konvent sorgten, von Adligen, die sich aufgrund ihrer Stellung oder um einer guten Tat willen für andere einsetzten, sowie auch ein Schreiben der Gattin Maximilians, Bianca Maria Sforza.³⁶ In diesem Zusammenhang muss zunächst untersucht werden, welche Frauen sich an den König beziehungsweise Kaiser direkt wandten und auf welche Art und Weise sie diesen Schritt wählten. Im Hinblick darauf müssen für die Zugänglichkeit zum einen paläografische Analysen gemacht, zum anderen die Bearbeitung und die Erfolgsaussichten geprüft werden, die Rückschlüsse auf die Möglichkeiten und die Motivationen der Supplikantinnen erlauben.

Da die Inhalte der Bitschriften und die soziale Herkunft der Supplikantinnen sich als sehr heterogen erweisen, erscheint es nicht sinnvoll, eine Kollektivbiografie für Frauen, die an Maximilian I. supplizierten, zu erstellen. Vielmehr sollen die Schicksale der einzelnen Frauen vorgestellt und die Notsituationen aller Frauen auf Basis der Quellen individuell ausgewertet werden.

Der Arbeit vorangestellt wird ein theoretischer und quellenkundlicher Teil, der die Supplik und das Supplikenwesen in ihren Formen, Ausprägungen und ihrer Geschichte näher beleuchtet und einordnet. In der Folge stehen einige Grundlagen im Mittelpunkt, die das Verständnis für das Supplikenwesen und die Inhalte der Bitten an Maximilian I. vertiefen. Daran schließt sich eine kurze Vorstellung des in dieser Arbeit analysierten Bestandes von Akten aus dem Tiroler Landesarchiv und eine erste Vorstellung der Suppliken von Frauen an, die im Weiteren in den Fokus gestellt werden. Hieran reihen sich Fragestellungen, wie die

³⁵ Vgl. James DAYBELL, Scripting a female voice: Women's Epistolary Rhetoric in Sixteenth-Century Letters of Petition. In: *Women's Writing* 13/1 (2006), 3–22; vgl. Alison THORNE, Women's Petitionary Letters and Early Seventeenth-Century Treason Trials. In: *Women's Writing* 13/1 (2006) 23–43.

³⁶ Vgl. TLA Maximiliana I 41, fol. 247.

Frauen Zugang zu ihrem Landesfürsten fanden, ob sich Differenzen zu den vorgestellten Modellen einer typischen Supplik finden und wie die Schreiben in den Behörden Maximilians behandelt und bearbeitet wurden. Unter Punkt 7 „Sammlung biografischer Ausschnitte“ finden sich Lebensbeschreibungen zu allen analysierten Frauen, deren Umfang sich nach Informationsgehalt aus den Suppliken erschließt. Nur in sehr geringem Ausmaß werden die einzelnen Abschnitte mit Sekundärliteratur ergänzt, die auch unter keinen Umständen umfassend oder gar vollständig ist, da das primäre Augenmerk auf die Informationen gerichtet wird, die sich aus Bittschriften gewinnen lassen. Am Schluss werden beispielhaft einige der analysierten Stücke ediert, an denen sich durch den Gesamtblick die größeren Zusammenhänge besser erschließen lassen.

2. Die Supplik als Quelle

2.1 Grundlagen des Supplikenwesens

Das Supplikenwesen basiert einfach gesagt auf dem Bitten einer Person oder einer Gruppe an eine andere, höher gestellte Persönlichkeit in einer beliebigen Sache, verbunden mit der Hoffnung auf dessen Erfüllung. Für das Zustandekommen und Funktionieren eines solchen Systems sind einige Grundlagen erforderlich, die in einer Gesellschaft implementiert sein müssen. Zunächst sind ein Bewusstsein und die Akzeptanz von unterschiedlichen Hierarchieebenen und Machtbeziehungen Voraussetzung.³⁷ Das heißt, allen daran Beteiligten müssen die Handlungsmöglichkeiten bekannt sein, in denen sie Aktionen setzen können, also für die einen, ob sie in der Lage sind, Bitten zu erfüllen, während die andere Gruppe ihre eigene, niedrigere Ebene hinnehmen muss. Außerdem ist es dem Bittsteller, der Bittstellerin nicht möglich, seine, ihre Notlage selbst zu überwinden. Daher wendet er beziehungsweise sie sich an eine Ebene, von der anzunehmen ist, sie könne dem Missstand Abhilfe schaffen.

Zur eigenen Machtlosigkeit von Seiten des Supplikanten, der Supplikantin hinzu kommen soziale Rangordnungen, Geschlechterrollen und die Anerkennung von Herrschaft.³⁸ Prinzipiell war es jedem Untertan möglich, auf diesem Wege die Obrigkeiten um eine Gunst zu bitten. Die soziale, ethnische oder regionale Herkunft der Untertanen spielte also keine Rolle.³⁹ Ausgeschlossen vom Supplikationsrecht waren faktisch Heimatlose und Vaganten, da es ihnen an nötigen Mitteln und Kontakten fehlte.⁴⁰

Für den Herrscher wiederum beeinflussten Bitschriften die Beurteilung durch die Untergebenen. Das Ignorieren von Bitten konnte zu Charakterisierungen wie Härte, Unfähigkeit und die Unterstellung von Amtsmissbrauch führen. Die Zulassung und Anhörung der Nöte der Untertanen vermochte somit nicht nur den Unmut zu verringern, sondern sich sogar herrschaftsstabilisierend auszuwirken.⁴¹

³⁷ Vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 9.

³⁸ Vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 9.

³⁹ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 17.

⁴⁰ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 253.

⁴¹ Vgl. REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 94.

2.2 Das Funktionieren des Supplikenwesens

Ausgangspunkte für das Funktionieren des Supplikenwesens waren gewisse Vorrechte des mittelalterlichen Fürsten als Garant für Gerechtigkeit und als Gesetzgeber, wobei Letzteres sich in der Neuzeit nur noch schwer hielt. Suppliken implizierten ein Eingreifen der Autorität in einem korrigierenden Sinn⁴² und nahmen die Funktion von Instrumenten der Verwaltungskontrolle ein.⁴³ Die Supplik war in ihrem Wesen in eine Art Konflikt involviert,⁴⁴ der auf diesem Wege einen solchen zwischen Untertanen und Obrigkeit aber auch gleichzeitig entschärfen konnte.⁴⁵ Die Entscheidungen der Obrigkeit konnten sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Sinn von den Zeitgenossen beurteilt werden. So vermochte eine derartige Intervention ein Verfahren abzukürzen oder eine Gesetzeslücke zu schließen.⁴⁶ Der Landesherr unterlag, wie bereits angeklungen, einer gewissen moralischen Verpflichtung, sich der Nöte seiner Untertanen anzunehmen. Auf diese Weise konnte sich der Landesfürst durch erwiesene Gnade der Loyalität seiner Untertanen vergewissern,⁴⁷ auch in die lokale Mikroebene eindringen und dort über den Weg der Supplik von eventuell aufkeimenden Problemen oder latenten Konflikten erfahren.⁴⁸ Bittgesuche gelten auch als eine Vorstufe der Demonstration.⁴⁹ Dem gegenüber stand jedoch eine gewisse Willkürlichkeit. Der Landesfürst stand vor dem Problem einer Entscheidung auf Basis der einseitigen Schilderung von Bittenden.⁵⁰ Die Adressaten der Bitschriften erhielten durch das Supplizieren der Untertanen in gewisser Weise unfreiwillig Kenntnis von deren Wünschen und Problemen,⁵¹ ohne sie hinsichtlich ihrer Objektivität überprüfen zu können.

Durch das Supplikenwesen wurden Auseinandersetzungen in geregelte Kommunikationsprozesse umgelenkt.⁵² Diese Möglichkeit der Unmutsäußerung von Seiten der Untertanen war von der Obrigkeit nicht nur akzeptiert, sondern wurde teilweise sogar gefördert, um die Eskalation eines schwelenden Konfliktes zu vermeiden.⁵³ Suppliken waren somit eine sich für die Allgemeinheit anbietende Option, ihre Unzufriedenheit zu äußern,

⁴² Vgl. NUBOLA, Die „via supplicationis“, 60.

⁴³ Vgl. HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“, 189.

⁴⁴ Vgl. RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“, 422.

⁴⁵ Vgl. RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“, 446.

⁴⁶ Vgl. NUBOLA, Die „via supplicationis“, 61.

⁴⁷ Vgl. RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“, 447.

⁴⁸ Vgl. FUHRMANN, KÜMIN, WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden, 320.

⁴⁹ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen, 316f.

⁵⁰ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 199.

⁵¹ Vgl. NUBOLA, Die „via supplicationis“, 61f.

⁵² Vgl. RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“, 448.

⁵³ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 581.

doch beinhalteten sie meist nur Partikularinteressen Einzelner.⁵⁴ Da es sich bei der Herrschaft nicht um einen einseitigen Prozess von oben nach unten handelt, sondern sich durch ein kompliziertes System von Akzeptanz und Widerstand, von Unterdrückung und Belohnung definiert, waren Bittschriften zweifellos von beiderseitigem Interesse.⁵⁵

2.3 Etymologie und Definition

Der Begriff Supplikation findet sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in deutschen Texten und verbreitete sich über die fürstlichen Kanzleien. Aber nur das Wort war zu diesem Zeitpunkt neu, nicht das Supplikenwesen an sich.⁵⁶ Aus den Quellen lassen sich auch noch andere synonym verwendete Bezeichnungen finden, so zum Beispiel Anbringen, Ansuchen, Bitte, Bittschrift, Bitzzettel, Gesuch, Klagzettel, Memorial, Vorstellung.⁵⁷ Um 1700 wurde der Terminus immer häufiger durch die französische Form Supplik (supplique) abgelöst.⁵⁸

Für eine Supplik sind drei Ebenen zu berücksichtigen: Erstens benötigt es objektiv-sachliche Voraussetzungen für eine Bitte, das heißt eine Situation oder Notlage, für deren Besserung man ansuchen kann. Zweitens sind subjektive Beweggründe erforderlich, die als treibende Kraft eine Bittschrift erst auf den Weg bringen. Schließlich geht es um den Zweck des Bittens, nämlich die Verbesserung der eigenen Situation.⁵⁹

Helmut Bräuer definiert Suppliken folgendermaßen: „Bittschriften sind fixierte Ergebnisse der geistigen Auseinandersetzung einer Person (mitunter einer Personengruppe) mit der eigenen Notlage, defizitären Situation oder solchen Umständen des Nichthabens, die als bedrohlich angesehen wurden und daher nach einer Zustandsänderung verlangten.“⁶⁰ Diese Definition trifft zwar den Kern der Sache, ihr fehlt jedoch ein wichtiges Charakteristikum, nämlich die Hinwendung des Bittstellenden, der Supplikantin an eine übergeordnete Person, Stelle oder Behörde. Nur in seltenen Fällen ist im privaten Bereich oder bei Interzessionen eine schriftliche Bitte von oben nach unten denkbar.⁶¹ Ob es sich hierbei grundsätzlich um eine Supplik handelt, bedarf einer eigenen Diskussion. Für diese Arbeit sind jedenfalls nur Schreiben von unten nach oben von Bedeutung.

⁵⁴ Vgl. WÜRGLER, Desideria und Landesordnungen, 203.

⁵⁵ Vgl. RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“, 448.

⁵⁶ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen, 274f.

⁵⁷ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 20.

⁵⁸ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 88.

⁵⁹ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 233–235; vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 81f.

⁶⁰ BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 296.

⁶¹ Vgl. REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 92f; vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 21.

Eine Sonderform der Supplik stellt die eben genannte Interzession dar, die auch Fürbitte genannt wird.⁶² Der Bittsteller, die Bittstellerin tritt in diesem Fall nicht für sich selbst ein, sondern für eine dritte Person aus seinem, ihrem Umfeld. Der Fürsprecher, der auch als Interzedent bezeichnet wird und eine Mittlerfunktion zwischen hilfsbedürftiger und hilfsfähiger Person einnimmt, handelt hierbei aus unterschiedlicher Motivation, wie etwa indirekter Betroffenheit, Solidarität, in der Funktion eines Schutzherrn oder geleitet von dem Wunsch nach Vollbringung einer guten Tat seiner- oder ihrerseits.⁶³ Diese Form der Supplik erlaubt eine stärkere Vorstellung von sozialen Zusammenhängen als die Bitte in eigener Sache,⁶⁴ erscheinen doch Familienangehörige, Verwandte oder Personen der lokalen Elite als Beteiligte namentlich auf, wenn sie nicht ohnehin für den eigentlich Betroffenen die Bitte abgefasst haben.⁶⁵

Da in dieser Arbeit ausschließlich Bitten an Maximilian selbst und nur diejenigen von Einzelpersonen berücksichtigt werden, erscheint hierfür die enger gefasste Definition von Martin Schennach angebracht. Er definiert Supplikationen als „„untertänige“ Bitten eines sich durch einen Missstand beschwert fühlenden Untertanen an den Landesfürsten. Der Bittsteller bittet um einen Gnadenerweis, auf dessen Gewährung er keinen Anspruch hat.“⁶⁶

So wie es jedem erlaubt war zu supplizieren, so war auch der Landesfürst im Ausmaß seiner Erlaubnis- und Dispensationsgewalt kaum eingeschränkt, da sowohl die Legislative als auch die Exekutive in seinem Kompetenzbereich lagen.⁶⁷ Die Supplik an sich zwang die Obrigkeit nicht, auf die Anliegen zu reagieren und entsprechende Handlungen einzuleiten,⁶⁸ dennoch hatten etwa Witwen und Waisen in gewisser Weise einen moralischen Anspruch darauf, dass der Herrscher ihre Bitten anhörte und auch gewährte.⁶⁹

2.4 Formen von Suppliken

An einer Kategorisierung von Suppliken versuchte sich Werner Hülle. Dieser teilte Bitschriften prinzipiell in zwei große Gruppen, welche von Helmut Neuhaus übernommen und ausgebaut wurden. Sie unterscheiden zwischen Gnadensupplikationen und

⁶² Vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 12.

⁶³ Vgl. BLICKLE, Interzession, 296.

⁶⁴ Vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 12.

⁶⁵ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 263.

⁶⁶ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 461.

⁶⁷ Vgl. HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“, 192.

⁶⁸ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 197.

⁶⁹ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 83.

Justizsuppliken. Unter Gnadensupplikationen versteht man flehentliche Bitten in Privatangelegenheiten. Es handelt sich hierbei vielfach um Bitten von sich in Nöten befindlichen Angehörigen der Unterschichten oder Ansuchen um Vergünstigungen. Der Bandbreite der Bittgegenstände sind demnach keine Grenzen gesetzt. Sie können von Geleit, Schutz und Schirm reichen bis hin zu Ansuchen um Wochen- und Jahrmärkte, Belohnungen oder Bitten um königliche oder kaiserliche Fürbitten bei einem Landesherrn.⁷⁰ In ihrer Vielfalt bieten sie Einblick in die privaten Nöte der Menschen aller gesellschaftlichen Schichten.⁷¹ Seit dem 16. Jahrhundert erweiterte sich der Adressatenkreis solcher Suppliken, die bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend an den Kaiser gerichtet waren. Gnadensupplikationen streifen nicht selten die Grenze zu einem Rechtsstreit, welcher wiederum Definitionsmerkmal der zweiten Supplikengruppe ist.⁷²

Justizsuppliken stammen mitunter auch aus dem privaten Bereich, jedoch lag ihre Intention nicht in der Gnade, sondern in einer Entscheidung von Rechts wegen.⁷³ Charakteristikum ist die Existenz eines Supplikantengegners, sei es eine einzelne Person, eine Gruppe oder eine Institution.⁷⁴ Der Ausgangspunkt dieser Art von Suppliken ist eine implementierte Rechtsüberzeugung, dass niemandem eine Hinwendung an den Landesherrn verweigert werden soll, wenn nur auf diesem Wege ein Rechtsschutz für den Supplikanten, die Supplikantin möglich war.⁷⁵

Suppliken der frühneuzeitlichen Strafjustiz lassen sich wiederum in vier Kategorien unterteilen: Die erste Gruppe umfasst Bitschriften der Devianz, die ein Strafverfahren einleiten. Der zweite Themenbereich setzt sich aus Beschwerden über Missstände in der Gerichtsorganisation zusammen. Die dritte Kategorie enthält Beschwerden und Bitten bezüglich eines Erlasses relevanter Gesetze und die vierte Bitten um Milderung und Umwandlung einer Strafe.⁷⁶ Mit Bitschriften versuchten einige Supplikanten und Supplikantinnen das Strafmaß und die Sanktionen auszuhandeln,⁷⁷ auch wenn diese Form der Appellation im Verfahrensrecht aus normativer Sicht nicht geregelt wurde oder überhaupt

⁷⁰ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 114f.

⁷¹ Vgl. NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen, 136.

⁷² Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 115.

⁷³ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 118.

⁷⁴ Vgl. NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen, 138.

⁷⁵ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 198.

⁷⁶ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 246.

⁷⁷ Vgl. Karl HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 31/2001, 377–388, hier 379.

vorgesehen war.⁷⁸ Diese Ansuchen sind aber vom mittelalterlichen Gnadenrecht zu unterscheiden, denn die Supplikanten oder Supplikantinnen baten nicht unbedingt um einen vollständigen Straferlass, sondern erhofften sich vielfach nur eine Milderung und brachten in Suppliken diesbezügliche Argumente vor.⁷⁹ Von einer Appellation unterscheidet sie sich durch eine fehlende aufschiebende Wirkung der Supplik.⁸⁰

Darüber hinaus können Bittschriften auf Missstände im Gerichtswesen hinweisen.⁸¹ In diesen Rahmen fallen nicht nur Verfahrensfehler, sondern vielmehr auch Beschwerden über einzelne in den Gerichten tätige Personen. In der Theorie entschied der Landesherr über die Bitte, faktisch standen wohl aber die Gutachten und Beschlüsse von zuständigen und gesandten Beamten dahinter.⁸² Mit einer Bittschrift war es möglich, aus dem normalen gerichtlichen Instanzenweg auszuscheren, und bei der über die Supplik getroffenen Entscheidung handelte es sich letztlich um ein Urteil in letzter Instanz.⁸³ Dieses Verfahren zogen viele Bittsteller und Bittstellerinnen einem langwierigen Gerichtsprozess vor, auch wegen der Gelegenheit, auf diesem Weg einen Kompromiss schließen zu können.⁸⁴ Durch Bittschriften war zudem ein ergänzendes Verfahren zu einem bereits laufenden möglich.⁸⁵

In der Praxis ist diese Unterscheidung zwischen Gnaden- und Justizsuppliken nicht immer eindeutig. Daher führte Helmut Neuhaus noch vier weitere kleine Gruppen ein: Suppliken, die die Abwehr äußerer Gefahren zum Thema haben, dazu Bitten, die sich mit Fragen der Reichsstandschaft beschäftigen, sich gegen landesfürstliche/königliche/kaiserliche Behörden und Einrichtungen richten und Supplikationen in Zoll- und Wirtschaftsangelegenheiten.⁸⁶ Trotzdem scheinen diese Kategorisierungen von außen konstruiert. Sowohl die Quellen selbst als auch die Verwaltung, die die Bitten bearbeitete, differenzierten nicht zwischen den einzelnen Typen.⁸⁷ Eine derartige Trennung der Suppliken mag für einige Fragestellungen, wie etwa rechtshistorische Interessen oder Schwerpunktsetzung auf gewisse Inhalte, von Vorteil sein, sollte aber dementsprechend individuell angewandt werden. Für die vorliegenden

⁷⁸ Vgl. Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: Andreas BLAUERT, Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000) 459–480, hier 478f.

⁷⁹ Vgl. HÄRTER, Strafverfahren, 479.

⁸⁰ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 464.

⁸¹ Vgl. HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, 381.

⁸² Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 251.

⁸³ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 206–209.

⁸⁴ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen, 288f.

⁸⁵ Vgl. HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, 387.

⁸⁶ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 128–141.

⁸⁷ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 573.

Auswertungen spielt diese Unterscheidung keine größere Rolle, auch wenn noch im Einzelnen darauf hingewiesen wird.

2.5 Geschichtliche Entwicklung des Supplikenwesens

Das Supplikenwesen ist keine erstmalige Erscheinung an der Wende zur Neuzeit nördlich der Alpen, sondern geht viel weiter zurück. Das Bitten um Hilfe in einer Notlage kann an sich für alle Gesellschaften der Geschichte angenommen werden. Der Begriff „*supplicatio*“ selbst taucht auch bereits in der Antike auf und galt als öffentliche Demütigung zur Besänftigung der Götter. Im römischen Zivilprozess bezeichnete die „*supplicatio*“ Schreiben von privaten Personen an den Kaiser, darunter Bittschriften, Bitten um Gutachten oder andere Eingaben an den Imperator.⁸⁸

Mit dem Ende des römischen Reiches verschwanden die Bitten nicht und Suppliken sind bereits seit dem 5. Jahrhundert an den Papst nachweisbar,⁸⁹ da der Heilige Stuhl im Laufe der Zeit als oberste Appellationsinstanz aus dem römischen Recht die „*appellatio*“ und die „*appellatio in causis maioribus/supplicatio*“ übernahm.⁹⁰ Papst Cölestin III. erließ schließlich eine Verfügung über die Abhandlung von derartigen Bittschriften und unterschied zwischen Einzelsuppliken und Supplikenrollen, den so genannten „*rotuli*“. Zudem betonte der Papst die Bedeutung der formalen Richtigkeit und teilte die Bitten in zwei Gruppen, und zwar in Bitten in Justizsachen und in Bitten um Gnadenerweise.⁹¹ Ab dem beginnenden 13. Jahrhundert durften Suppliken nur mehr in schriftlicher Form eingebracht werden.⁹² Seit 1334 gab es in der päpstlichen Verwaltung ein eigenes Supplikenregister.⁹³

Auf weltlicher Seite ist eine parallele Entwicklung nicht greifbar. Persönliche Bitten an weltliche Herrscher wurden mündlich vorgetragen, auf die entweder ebenfalls in mündlicher Form Antwort gegeben oder eine diesbezügliche Urkunde ausgefertigt wurde. Sehr selten liegen schriftliche Bitten aus dem Hochmittelalter vor, so wie die Freilassung des Neffen eines Kardinalpresbyters mit dem Namen Guala von St. Martin oder die Bitte eines Kardinals, der sich für Edle aus Neapel einsetzte, um sie vor der Armut zu schützen – jeweils an Kaiser Friedrich II. Dieser legte auch in einer sizilianischen Kanzleiordnung fest, dass Bittschriften an bestimmten Tagen verlesen werden, die Kanzlei Antworten auf die Rückseite des

⁸⁸ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 74f.

⁸⁹ Vgl. REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 89.

⁹⁰ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 196.

⁹¹ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 80f.

⁹² Vgl. NUBOLA, Die via supplicationis, 70.

⁹³ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 27.

Schreibens anbringen und bereits bei Eingang des Stückes eigens vermerken sollte, wenn Friedrich selbst die Entscheidung zu treffen hatte.⁹⁴

Die Überlieferung ändert sich dennoch erst im 15. Jahrhundert merklich. Zu dieser Zeit nahm die Zahl der schriftlichen Suppliken zu, was sich auf mehrere Ursachen zurückführen lässt. Zum einen lernten immer mehr Menschen Lesen und Schreiben und die erhöhte Schriftlichkeit eröffnete so neue Möglichkeiten für die Untertanen. Zum anderen gab es besseren Zugang zu billigem Papier, welches nun auch leichter für breite Bevölkerungsschichten erschwinglich wurde. Zum Dritten stieg die Akzeptanz deutschsprachiger Schriftstücke in den Kanzleien⁹⁵ und erforderte keine weiter reichenden Kenntnisse im Lateinischen mehr. Als Viertes schließlich verstärkte sich der Zugriff der Obrigkeit auf mehr und mehr Lebensbereiche, in deren Rahmen sich für die Untertanen neue Bittmöglichkeiten ergaben.⁹⁶ Angesichts des gestiegenen Bedarfs richtete Kaiser Friedrich III. auf Reichstagen eine eigene Kommission zur Beantwortung eingehender Bitten ein, deren Schriftverkehr sich jedoch kaum erhalten hat. Zudem setzte er Kommissionen ein, die bestimmte Fälle auf ihre Richtigkeit überprüfen sollten.⁹⁷

Ein Beleg für die Zunahme der Bitschriften an den Landesfürsten und dessen Versuch, diese Steigerung zu verwalten und zu regulieren, zeigt auch ein Erlass Erzherzog Sigmunds in Tirol. Dieser befahl nämlich seinen Gerichten, effizienter zu arbeiten, damit nicht alle Untertanen mit ihren Bitten und Beschwerden an den Hof kämen.⁹⁸ Die Zeit Maximilians I. steht inmitten eines Wandels von mündlicher hin zu vermehrt schriftlicher Kommunikation.⁹⁹

Seit dem 16. Jahrhundert beinhalteten Suppliken nicht mehr nur individuelle Anliegen, sondern vermehrt allgemeine Probleme in der Beziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen, etwa in Fragen der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung.¹⁰⁰ Diese waren auf Reichsebene auch nicht mehr ausschließlich an den König und Kaiser gerichtet.¹⁰¹ 1521 führte man auf dem Reichstag von Worms, also erst nach dem Tod Maximilians I., einen Supplikationsausschuss ein.¹⁰² Viele Untertanen nutzten nun die Möglichkeit des Supplizierens an den Ausschuss und der König beziehungsweise Kaiser konnte auch an ihn

⁹⁴ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 81–86.

⁹⁵ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen; vgl. REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis, 94.

⁹⁶ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 467.

⁹⁷ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 86f.

⁹⁸ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 467.

⁹⁹ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 245.

¹⁰⁰ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 243.

¹⁰¹ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 82.

¹⁰² Vgl. NEUHAUS, Supplizieren und Wassertrinken, 482.

gerichtete Suppliken diesem Gremium übertragen.¹⁰³ Mit der Etablierung des Reichskammergerichts nahmen dann schließlich Bitten in Rechtssachen auf Reichsebene stark ab.¹⁰⁴ Aber nicht nur auf Reichsebene organisierte man das Supplikenwesen. So wurden etwa in Bayern und Tirol Landesordnungen erlassen, die Vorgaben für die Handhabung mit eingehenden Bitschriften machten.¹⁰⁵

Im 17. Jahrhundert wandten sich neuerlich viele Untertanen an den König oder Kaiser, um einen langwierigen Behördenweg zu umgehen.¹⁰⁶ Als Kontrollfunktion sah auch Friedrich der Große das Supplikenwesen, der, da er Justiz und Verwaltung mit Misstrauen gegenüberstand, versprach, sich um jede einzelne Supplik selbst zu kümmern.¹⁰⁷

Der Begriff Supplikation verschwindet zu Zeiten der Französischen Revolution und weiter im 19. Jahrhundert und wird schließlich durch die Termini Petition oder Bitschrift fast völlig ersetzt.¹⁰⁸ Damit ging die Ära des Supplikenwesens, welches sich in unterschiedlichen Formen bis in die heutige Zeit erhalten hat, aber keineswegs zu Ende.

2.6 Abgrenzung der Supplik von ähnlichen Quellen

Suppliken sind zwar als eine eigenständige Quellenart zu betrachten, dennoch findet man ähnlich gelagerte Gattungen in den Archiven. So sind die Übergänge zu Klagen oder Appellationen meist fließend.¹⁰⁹ Eine enge Verwandtschaft besteht auch zwischen Suppliken und Gravamina, ist doch durch beide eine gewisse Einflussnahme in die Herrschaftspraxis möglich¹¹⁰ und handelt es sich um schriftliche Formen, mit denen sich Untertanen an die Obrigkeit wenden.¹¹¹ Robert Jütte definiert Gravamina folgendermaßen: „Sie sind an die jeweilige Obrigkeit gerichtet, sie beziehen sich auf gesellschaftliche, religiöse, wirtschaftliche und politische Mißstände [sic!], und sie enthalten bestimmte Aufforderungsmuster (Bitte, Forderung, Anklage, Rat, Wunsch), mit denen performative Handlungen vollzogen werden.“¹¹²

¹⁰³ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, 194–197.

¹⁰⁴ Vgl. NEUHAUS, Supplizieren und Wässertrinken, 487.

¹⁰⁵ Vgl. BLICKLE, Laufen gen Hof, 266; vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 466.

¹⁰⁶ Vgl. Rupert SCHICK, Petitionen. Von der Untertanenbitte zum Bürgerrecht (Heidelberg 1996³), 14.

¹⁰⁷ Vgl. SCHICK, Petitionen, 15.

¹⁰⁸ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 21.

¹⁰⁹ Vgl. FUHRMANN, KÜMIN, WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden, 319.

¹¹⁰ Vgl. SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen, 489.

¹¹¹ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 19.

¹¹² JÜTTE, Sprachliches Handeln, 166.

Dennoch lassen sich einige formale und praktische Unterschiede feststellen, die eine relativ klare Abgrenzung erlauben. Während zum einen für die Einbringung von Gravamina ein öffentliches Interesse nötig war,¹¹³ konnte eine Supplik zu jedem Zeitpunkt an den Landesfürsten gestellt werden.¹¹⁴ Die Supplik wirkt dadurch universeller und alltäglicher.¹¹⁵ Zum anderen besaßen Gravamina aufgrund ihrer Druckmöglichkeit durch die Steuerbewilligungskompetenz eine stärkere Durchsetzungskraft als gewöhnliche Bitten. Manchmal griffen sie auch vorangegangene Suppliken auf und wiederholten sie somit in anderem Rahmen.¹¹⁶ Anders als bei Bittschriften sahen sich die Verfasser von Gravamina häufig als gleichberechtigte Partner in Bezug auf den Adressaten an, da sie vor dem Landesfürsten ihr Gesicht wahren mussten.¹¹⁷ Suppliken hingegen definieren sich durch die Untertänigkeit. Schließlich enthielt eine Supplik in der Regel nur eine Bitte, während Gravamina mehrere Forderungen umfassen konnten.¹¹⁸ Wegen der genannten Unterschiede sind auch Abweichungen in Bezug auf Formulierungen und Aufbau der Gravamina zu beobachten.¹¹⁹

Trotz der Divergenzen zwischen den beiden Quellentypen schließen sich Suppliken und Gravamina aber keineswegs aus. Eine Supplik dürfte in ihrer Bitte effektiver gewesen sein, wenn sie sich mit einem Gravaminapunkt deckte und durch diesen Synergieeffekt die Obrigkeit eher zum Handeln oder Einlenken bewegte. Analog verschlechterten sich die Chancen einer Bittschrift, wenn diese anderen eingebrachten Schilderungen und Forderungen widersprachen.¹²⁰

Der Vollständigkeit halber seien hier noch zwei weitere den Suppliken ähnliche Quellen erwähnt: zum einen die Denunziation als anonyme Mitteilung an die Obrigkeit, die Gefahren und Delinquenten anzeigen, zum anderen quasi die Umkehrung oder das Gegenteil der Suppliken, die Enquêteen, also kirchliche und politische Visitationen.¹²¹

¹¹³ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 172.

¹¹⁴ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 575.

¹¹⁵ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 35.

¹¹⁶ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 575.

¹¹⁷ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 178.

¹¹⁸ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 20.

¹¹⁹ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 575.

¹²⁰ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 37.

¹²¹ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 22.

2.7 Einordnung in Ego-Dokumente und Selbstzeugnisse

Nach der Abgrenzung von anderen Quellen folgt in diesem Abschnitt eine Einordnung der Suppliken in Bezug auf ihre Texte, Inhalte und deren Ausdrucksformen. Zunächst wird eine Eingliederung in das Begriffsschema der Ego-Dokumente vorgenommen, die sich auf die individuellen und persönlichen Inhalte der Quellen selbst beziehen.¹²² Bei Ego-Dokumenten handelt es sich kurz um „alle Textsorten, bei denen der Verfasser ausdrücklich über seine eigenen Taten, Gefühle und Gedanken schreibt“.¹²³ Die Bedeutungserweiterung des Begriffes erlaubt neue Sichtweisen auf Zusammenhänge,¹²⁴ geht über die klassischen Gattungen von Brief, Tagebuch und Autobiografie hinaus und umfasst auch Quellen, in denen Menschen zu Auskünften auf irgendeine Art und Weise veranlasst wurden.¹²⁵ Durch sie erhält man Informationen durch freiwillige oder unfreiwillig getätigte Aussagen von Personen.¹²⁶ Den Ego-Dokumenten kann ein hoher Quellenwert für Einstellungen und Gewohnheiten beigemessen werden, jedoch weniger für reine Fakten.¹²⁷ Am bekanntesten, aber auch am umfassendsten ist die Ego-Dokument-Definition von Winfried Schulze:

„Gemeinsames Kriterium aller Texte, die als Ego-Dokumente bezeichnet werden können, sollte es sein, daß [sic!] Aussagen oder Aussagenpartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillig oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderungen reflektieren. Sie sollten individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen und -erwartungen widerspiegeln.“¹²⁸

Menschen verfassten aus einer individuellen Notlage heraus Suppliken.¹²⁹ Darin beschreiben die Bittenden ihr Handeln, zeigen Reaktionen auf das Verhalten anderer und damit auch ihre Haltung diesen Personen gegenüber. Es handelt sich also um eine Form der Selbstwahrnehmung. Darüber hinaus erfüllen Bitschriften das Merkmal der Offenbarung von Ängsten, die eigentlich erst der Anlass für das Verfassen einer Supplik waren. Durch die Schilderung der Notlage geben viele Supplikanten und Supplikantinnen Einblicke in ihre

¹²² Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente, 13.

¹²³ Rudolf M. DEKKER, Verzeichnen und Edieren niederländischer Ego-Dokumente vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert. In: Editio 9/1995, 80–95, 80.

¹²⁴ Vgl. TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse, 11.

¹²⁵ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente, 20f.

¹²⁶ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument, 2.

¹²⁷ Vgl. DEKKER, Verzeichnen und Edieren, 81.

¹²⁸ SCHULZE, Ego-Dokumente, 28.

¹²⁹ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bitschriften, 301.

Wertvorstellungen, die sie in der aktuellen Situation gestört sehen. Demnach dürfen Suppliken zweifelsfrei der Gruppe der Ego-Dokumente zugeordnet werden.

Eine zweite Zuordnungsmöglichkeit bezüglich des Quellengehalts, die es zu beachten gilt, stellen neben den Ego-Dokumenten die meist enger gefassten Selbstzeugnisse dar. Selbstzeugnisse werden vielfach nur durch Aufzählung der zugehörigen Quellengattungen definiert,¹³⁰ zu denen aber selten Suppliken gerechnet werden.

In der Forschung hat sich bezüglich der Selbstzeugnisse eine Einteilung mit vier Typen von Benigna von Krusenstjern etabliert: Erstens Typ A, der egozentrische Zeugnisse umfasst, deren Inhalte sich zum überwiegenden Teil auf das Ich beziehen, welches auch schreibt, zweitens Typ B, worin das Ich über sich selbst berichtet, dazu über seine Interessen und Dinge, die es beschäftigt, drittens Typ C, bei dem nur mehr ein geringer Teil sich auf das Ich konzentriert, und viertens Typ D, in dem ein explizites Selbst kaum mehr wahrzunehmen ist und sich an der Grenze eines Selbstzeugnisses befindet.¹³¹ Fast alle Bittschriften lassen sich einem dieser Typen zuordnen, wenn auch aus diesen Definitionen aufgrund der Heterogenität der Quelle nicht klar hervorgeht, welchem sie am besten zuzuschreiben sind. Im Regelfall beinhalten Suppliken ein Ich in der ersten Person Singular, welches von Erzählungen berichtet, die sie betreffen und beschäftigen und somit Typ B entsprächen. Jedoch enthalten Suppliken aufgrund ihres Adressaten und ihres quellentypischen Aufbaus formelähnliche Elemente, die sich nur zu einem geringen Teil mit dem Selbst auseinandersetzen, sodass man bei der Einordnung von Suppliken in dieses Schema wohl eher zu Typ C tendieren kann. Trotz der Formelhaftigkeit des Quellentyps sind Bittschriften im Vergleich untereinander eine sehr heterogene Quellenart, in der der Anteil des Ich stark variiert und in einigen Stücken sehr deutlich hervortritt, während bei anderen Suppliken nach der Person des Bittenden, der Bittenden erst gesucht werden muss und man besser zu einer Zuordnung zu Krusenstjerns Typ D greift. Nichtsdestotrotz lässt sich aus allen Bittschriften ein Ich herauskristallisieren, das einem der vier vorgestellten Kategorien – wobei Typ A eher ausgeklammert werden kann – zugerechnet werden kann. Somit ist es durchaus legitim, bei Suppliken von Selbstzeugnissen zu sprechen.

¹³⁰ Vgl. Benigna von KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 2/1994/3 462–471, hier 463.

¹³¹ Vgl. KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse, 464.

Zwei weitere wichtige Merkmale von Selbstzeugnissen sind das eigene Verfassen und Schreiben, zumindest das Diktieren des Textes und der eigene Antrieb für diese Handlung.¹³² Es ist nicht anzunehmen, dass Bittsteller und Bittstellerinnen von anderen Personen genötigt oder gar gezwungen wurden, zum Mittel der Bitte zu greifen. Beide genannten Kriterien werden somit von Suppliken erfüllt, deren gemeinsamer Impuls aus der Not hervorgeht, also freiwillige Angaben aus einer Notlage heraus,¹³³ eine Bitte an die Obrigkeit zu verfassen oder schreiben zu lassen. Insgesamt können freiwillige Äußerungen einer Person als Selbstzeugnis gelesen werden.¹³⁴ Allgemein sind Selbstzeugnisse hier als Quellen mit Möglichkeiten der Auswertung zu einer Person zu sehen,¹³⁵ die Suppliken mit einschließen.

2.8 Authentizität der Supplik

Die nicht immer oder nur selten gegebene Eigenhändigkeit von Suppliken erfordert eine Analyse der Authentizität des Quellentyps an sich. Suppliken wurden in der Regel von Schreibern verfasst, nicht von den Bittstellenden selbst, auch wenn diese über Lese- und Schreibfähigkeiten verfügten.¹³⁶ In Frage kamen hierfür meist, je nach Verfügbarkeit, sozialer Schicht und Situation, Advokaten, Notare, Pfarrer, Prokuratoren, Schulmeister, Stadtschreiber oder Vögte.¹³⁷

In einem kurzen Exkurs und dem Vergleich mit einer anderen Quellenart eröffnen sich in dieser Frage bezüglich der Authentizität ähnliche Probleme wie bei den Suppliken. Die Auswertung von Gerichtsakten, die von fremder Hand auf Basis der Zeugenaussagen verfasst wurden, galten an sich als eine authentische Quelle, da sie unmittelbar autobiografisch einen Blick auf den Befragten erlaubt, doch weichen die Verhöre bisweilen vom genauen Wortlaut ab und der Befragte spricht nicht selbst, sondern über den Schreiber.¹³⁸ Außerdem verstellten

¹³² Vgl. KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse, 470.

¹³³ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 84.

¹³⁴ Vgl. Andrea GRIESEBNER, Christina LUTTER, Geschlecht und „Selbst“ in Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, Vom Individuum zu Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnissforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 10, Berlin 2005) 51–70, hier 60.

¹³⁵ Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen, 98.

¹³⁶ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bitschriften, 103.

¹³⁷ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 83; vgl. ULBRICHT, Supplikationen als Ego-Dokumente, 153f.

¹³⁸ Vgl. Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert. In: Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik. Referate der Tagung „Vom Lebenslauf zur Biographie“ am 26. Oktober 1997 in Horn (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40, Waidhofen/Thaya 2000) 99–134, hier 99.

sich die Befragten¹³⁹ und benutzten in Gerichtsprotokollen häufig stereo- und rollentypische Angaben oder machten bewusst Falschaussagen.¹⁴⁰

Eine ähnliche Schlussfolgerung könnte man auch bei Bittschriften ziehen, unter denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls eine nicht geringe Zahl von Unwahrheiten finden lassen.¹⁴¹ Die Bittenden stellten sich mit ziemlicher Sicherheit in einem guten Licht dar und präsentierten sich als unschuldig und arm.¹⁴² Dennoch darf man das Ziel einer Supplik nicht außer Acht lassen, nämlich die Erfüllung der Bitte. Eine aufgedeckte Falschaussage hätte unweigerlich zu einem negativen Bescheid geführt, den die Supplikanten und Supplikantinnen auf jeden Fall zu vermeiden suchten.¹⁴³ Auch starke Übertreibungen hätten Ansätze von Betrug gezeigt.¹⁴⁴ Hinzu kam, dass von Seiten der Obrigkeit Kontrollen der Angaben und Darstellungen der Bittenden durchgeführt wurden, die eine Erzählung falscher Tatsachen weit unwahrscheinlicher erscheinen lassen als etwa in den genannten Gerichtsakten.¹⁴⁵ Durch den Zuwachs an Bitten reagierte man auf rechtlichem Wege, sodass in einigen Ordnungen falsche oder wiederholte Suppliken strafrechtliche Konsequenzen für die Bittenden nach sich zogen.¹⁴⁶

Der vermutlich geringe Anteil an Eigenhändigkeit lässt auf den ersten Blick die Authentizität der Bittschriften schmälern. Inwieweit der Umstand des nicht eigenhändigen Schreibens auch für die hier untersuchten Bitten gilt, wird noch zu analysieren sein. Der Grund für die Abtretung des Schreibaktes an mehr oder minder professionelle Schreiber lag vermutlich in den von den Kanzleien immer stärker geforderten Normen, was Form, Formeln und Lesbarkeit betraf.¹⁴⁷ Die Behörden plädierten im 16. Jahrhundert dafür, dass Suppliken nur von befugten Schreibern verfasst werden sollten und in gar keinem Fall von so genannten Winkelschreibern. Damit erhoffte man die Erfüllung behördlicher Anforderungen der Schreiben und die Verhinderung sinnloser Suppliken, die vom Eigensinn nicht qualifizierter Schreiber angetrieben würden.¹⁴⁸ Ein Schreiber passte das ihm Vorgebrachte also nicht nur an Formen und Konventionen an, sondern konnte gegebenenfalls auch eine gesamte

¹³⁹ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument, 14.

¹⁴⁰ Vgl. SCHEUTZ, Frühnezeitliche Gerichtsakten, 99f.

¹⁴¹ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 300.

¹⁴² Vgl. SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen, 484.

¹⁴³ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 300.

¹⁴⁴ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften, 110.

¹⁴⁵ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 301; vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften, 110.

¹⁴⁶ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 253.

¹⁴⁷ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften, 103.

¹⁴⁸ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 481.

Argumentationslinie ändern¹⁴⁹ und stimmte diese eventuell auch auf die Wertvorstellungen des Adressaten ab.¹⁵⁰ In dieser Hinsicht unterscheiden sich Suppliken nicht von Gerichtsakten. Jedoch darf man die narrative Kompetenz und die rhetorischen Fähigkeiten der Bittsteller und Bittstellerinnen nicht unterschätzen, die ihre Geschichte den Schreibern vortrugen.¹⁵¹ Natalie Zemon Davis attestiert den einfachen Menschen in ihren simplen Erzählungen eine höhere Glaubwürdigkeit als etwa den teilweise komplexen Schilderungen von Humanisten, die mit Sprache und Erzählung spielen konnten.¹⁵²

Der Schreiber war für die Formalia zuständig, die aber einen mehr oder minder stark genutzten Spielraum für Erzählungen der Bittenden ließen.¹⁵³ Sie übertrugen dann das Erzählte der zu ihnen kommenden Personen in eine stärker normierte Sprache, fügten die nötigen Formeln hinzu und passten sie an. Da die meisten Schreiber umgangssprachliche Begriffe in die Bitten aufnahmen, wie auch die Auswertungen der Suppliken der Frauen zeigen werden, dazu größtenteils auf lateinische Fachtermini verzichteten und eine additive Struktur der Texte vorherrschte, scheinen Suppliken das Erzählte der Untertanen relativ authentisch wiederzugeben.¹⁵⁴ Hierbei muss man sich jedoch bewusst machen, dass die Person hinter der Bitte sich nicht in einer Normalsituation befand, sondern von einer mit vielen Emotionen verbundenen Notlage erzählt.¹⁵⁵

2.9 Auswertungsmöglichkeiten

Durch die Vielfalt ihrer Inhalte und der Herkunft aus allen Schichten und geografischen Räumen wirken Suppliken wie ein sehr heterogener Quellentyp. Dementsprechend breit gefächert sind auch die Auswertungsmöglichkeiten und Fragestellungen, die an Bitschriften gerichtet werden können, welche hier nur andeutungsweise und in unvollständiger Weise zur Sprache kommen.

Suppliken bieten eine Möglichkeit, sich Abläufe von Kanzleien und Machtorganisationen und deren Verteilung innerhalb eines Untersuchungszeitraums zu vergegenwärtigen. Hinzu kommen Informationen über die Struktur der Institutionen und Behörden, die sich im Idealfall

¹⁴⁹ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 84.

¹⁵⁰ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 42.

¹⁵¹ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bitschriften, 103; vgl Natalie Zemon DAVIS, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler (Berlin 1987), 123.

¹⁵² Vgl. DAVIS, Der Kopf in der Schlinge, 123.

¹⁵³ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bitschriften, 110.

¹⁵⁴ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bitschriften, 103.

¹⁵⁵ Vgl. ULBRICHT, Supplikationen als Ego-Dokumente, 152 u. 155.

aus den Bittschriften erkennen lassen.¹⁵⁶ Die Inhalte und die Anzahl der an die Obrigkeit gestellten Bitten können zudem einen Indikator für die Stimmung innerhalb der Bevölkerung darstellen, denn die Zahl korrespondiert in vielen Fällen mit dem Ausmaß von krisenhaften Situationen.¹⁵⁷ Bittschriften bieten gleichzeitig Hinweise auf die Rechtspraxis, die von den normativen Quellen abweichen kann.¹⁵⁸ Sie enthalten aber auch Informationen über die Gesetzgebungspraxis. Anhand von Suppliken können Einflussmöglichkeiten der Untertanen auf die Gesetzgebung nachvollzogen werden und sie geben schließlich Einblick in bereits gültige Gesetze.¹⁵⁹

Bittschriften haben auch außerhalb des Verwaltungsbereichs einen nicht unerheblichen Quellenwert, können sie doch Verwandtschaftsnetze und Klientelsysteme aufzeigen. Darüber hinaus liefern sie ein Selbstbild der Supplikanten und Supplikantinnen, auch der weniger gebildeten Schichten, das sonst im Verborgenen bliebe, aber mittels dieser Quelle zumindest in einem gewissen Maße zur Darstellung gebracht werden kann. Demnach ist es mitunter möglich, Lebenswelten der Untertanen in sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht zu rekonstruieren.¹⁶⁰

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Suppliken für viele historische Fragestellungen, wie etwa der Alltags-, Gesetzgebungs-, Kirchen-, Landes-, Lokal-, Mentalitäts-, Medizin-, Rechts-, Sozial-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, herangezogen werden können, dazu auch für Fragen der Prosopografie, der historischen Anthropologie, der Biografik oder der Genderforschung.¹⁶¹

2.10 Autobiografisches in Suppliken

Um eine Autobiografie im klassischen Sinne handelt es sich bei Suppliken nicht. Eine solche Gleichsetzung ist auch nicht die Voraussetzung für die später folgenden Auswertungen. Betrachtet man die Definition autobiografischer Texte von Gabriele Jancke, so scheinen Autobiografie und Supplik gar nicht so weit auseinanderzuliegen: „Autobiographische [sic!] Texte liefern nicht einfach Material über das Leben und die Auffassungen von Menschen, die

¹⁵⁶ Vgl. FUHRMANN, KÜMIN, WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden, 319; vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 11.

¹⁵⁷ Vgl. FUHRMANN, KÜMIN, WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden, 320.

¹⁵⁸ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 581f.

¹⁵⁹ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 35.

¹⁶⁰ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften, 101.

¹⁶¹ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen, 580; vgl. VANJA, Arm und krank, 27; vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren, 45.

auf diese Weise stets nur indirekt und sprachlich vermittelt greifbar werden, sondern sie machen solche lebenden und handelnden Menschen in einem Augenblick oder einer Phase ihres Lebens zugänglich.¹⁶² Autor und Erzähler müssen in einer Autobiografie definitionsgemäß eine Person sein, doch muss die Beschreibung des eigenen Lebens nicht zwangsläufig der Wahrheit entsprechen,¹⁶³ so wie man bei einer Supplik zumeist nicht die Gewissheit hat, inwieweit die Bittsteller wahrheitsgemäß berichten. Prinzipiell muss zwischen dem Selbst als Lebenslaufresultat und dem Selbst als Ergebnis sozialer Zurechnungen unterschieden werden, welches stärker von einem Ich reflektiert wird.¹⁶⁴ Dabei stehen die eigene Wahrnehmung und die soziale Rolle in einem Wechselspiel.¹⁶⁵

Der von sich selbst erzählende Mensch hat gedanklich bereits seine Erfahrungen und berichteten Erlebnisse zu einer Geschichte zusammengesetzt und kann sie auch dem Zweck seiner Darstellungen anpassen. Das hier auftretende historische Subjekt präsentiert sich durch die Quellen in konstruierter Form und zeigt sich nur als Bild seiner selbst. Diese Vorgangsweise wird als Ich-Konstruktion bezeichnet und ist bei der Interpretation autobiografischer Texte stets zu berücksichtigen.¹⁶⁶ Autobiografien sind zudem auch niemals von der Gegenwart des Schreibens loszulösen¹⁶⁷ und in der dahinter stehenden Person befindet sich immer ein Individuum in einer konkreten Situation, welche den Schreibenden, die Schreibende in ihrer Reflexion beeinflusst.¹⁶⁸

Die Autobiografie-Forschung hat ihre engen Grenzen geöffnet und erlaubt damit die Analyse von nichtliterarischen Texten,¹⁶⁹ somit auch von Bitschriften. In gewissem Maße enthalten nämlich Suppliken autobiografische Erzählungen der Bittenden. Anders als bei Autobiografien, die häufig im hohen Alter verfasst werden, ist der Zeitabstand der erzählten Ereignisse bei einer Supplik, da sie über eine akute und somit aktuelle Notlage berichtet, in der Regel geringer. Dennoch handelt es sich auch bei Bitschriften um eine Rückschau und somit um eine Neubewertung der Geschehnisse.¹⁷⁰ Über die Schilderung der Sachlage hinaus

¹⁶² JANCKE, Autobiographie als soziale Praxis, 26.

¹⁶³ Vgl. Ruth KLÜGER, Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie. In: Magdalena HEUSER (Hrsg.), Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte (Untersuchungen zur deutschen Literaturgeschichte 85, Tübingen 1996) 405–410, hier 408.

¹⁶⁴ Vgl. HAHN, Identität und Selbstthematisierung, 10.

¹⁶⁵ Vgl. GRIESEBNER, LUTTER, Geschlecht und „Selbst“, 57.

¹⁶⁶ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument, 14.

¹⁶⁷ Vgl. JANCKE, Autobiographie als soziale Praxis, 26.

¹⁶⁸ Vgl. Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, Vom Individuum zu Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnismforschung. In: Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, Vom Individuum zu Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnismforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 10, Berlin 2005) 7–27, hier 19.

¹⁶⁹ Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen, 125.

¹⁷⁰ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument, 17.

sind autobiografische Angaben in Bittschriften allerdings nicht zu erwarten,¹⁷¹ es sei denn, die Supplikanten und Supplikantinnen hofften durch zusätzliche Details eher zu einer positiven Entscheidung der Obrigkeit zu gelangen. Bittschriften bieten somit keinen vollständigen Lebenslauf, sondern aufgrund der Quellengattung vorwiegend autobiografische Beschreibungen von Momentaufnahmen, in diesem Fall der entsprechenden Notlagen.¹⁷² Es finden sich also nur Angaben zur eigenen oder einer anderen Person, wenn sie für den Inhalt und den Erfolg der Bitte von Bedeutung waren.¹⁷³ Aber auch andere, viel ausführlichere Autobiografien beinhalten stets nur Ausschnitte und Teilespekte einer Lebensgeschichte mit ihren Wahrnehmungen und Erfahrungen,¹⁷⁴ die durch die Entschlüsselung der Ich-Konstruktion analysiert werden müssen.¹⁷⁵ Nichtsdestotrotz sind Suppliken, die meist von Dritten niedergeschrieben wurden und aus einer vorwiegend anderen Motivation heraus entstanden waren, von den klassischen autobiografischen Texten zu unterscheiden.¹⁷⁶ Dennoch enthalten sie, wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, autobiografisches Material und sie zeigen auch, wie Menschen im 15. und 16. Jahrhundert Geschichten erzählten.¹⁷⁷ Ähnlich wie bei Autobiografien müssen auch bei Suppliken für die Auswertung Entstehungszusammenhänge und Intentionen berücksichtigt werden.¹⁷⁸ Die in den Suppliken trotz der starken Formelhaftigkeit enthaltenen Erfahrungen gilt es durch „eine quellennahe historische ebenso wie sprachliche, literarische, theologische und anthropologische Interpretation“¹⁷⁹ herauszufiltern.¹⁸⁰

¹⁷¹ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 301.

¹⁷² Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 301.

¹⁷³ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 84.

¹⁷⁴ Vgl. JANCKE, Autobiographie als soziale Praxis, 25.

¹⁷⁵ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument, 19.

¹⁷⁶ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente, 23.

¹⁷⁷ Vgl. DAVIS, Der Kopf in der Schlinge, 17.

¹⁷⁸ Vgl. SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften, 104.

¹⁷⁹ VANJA, Arm und krank, 30.

¹⁸⁰ Vgl. VANJA, Arm und krank, 28–30.

3. Aufbau und innere Merkmale der Supplik

3.1 Aufbau und Formularteile

Nachdem bisher die Supplik als Gesamtes im Fokus stand, beschäftigt sich das Kapitel 3 mit ihren einzelnen Bestandteilen. Dieser Abschnitt ist noch sehr allgemein gehalten, gilt aber auch für die hier untersuchten Bitten weiblicher Supplikanten. Abweichungen der Schreiben werden dann in Kapitel 6.2 eigens behandelt.

Im Aufbau orientieren sich Suppliken sehr stark an der Gestaltung eines Briefes. Trotz der sich vollziehenden Umstellung vom Lateinischen auf das Deutsche blieben etablierte Formen und Aufbau weitestgehend erhalten.¹⁸¹ Das Briefschema des Alberich von Monte-Cassino umfasst als Teile die Salutatio, das Exordium, die Narratio, die Petatio und die Conclusio.¹⁸² Dieser Aufbau¹⁸³ kann auch auf die Suppliken übertragen werden. Die zeitgenössischen Formelbücher mit Musterbriefen bieten nach dieser Richtlinie auch Beispiele für die Abfassung von Bittschriften.¹⁸⁴ Ein Schreiber musste für das Verfassen einer Supplik die richtigen Formen und Formeln heraussuchen und mit der individuellen Bitte zu einem Ganzen zusammensetzen.¹⁸⁵

Alle Suppliken beginnen mit einer Salutatio, die Schennach auch als Titulatio bezeichnet.¹⁸⁶ In diesem ersten Formularteil müssen passende Formeln des Grußes, Gebets und der Dienstversicherung neben der Anrede an den Beginn gestellt werden.¹⁸⁷

Darauf folgt das Exordium, in dem die Gefälligkeit gegenüber dem Adressaten kundgetan wird. Je mehr Adjektive diese Formel enthält, desto devoter die Wirkung.¹⁸⁸ Als Beispiel

¹⁸¹ Vgl. Reinhard M. G. NICKISCH, *Brief* (Sammlung Metzler 260, Stuttgart 1991), 35.

¹⁸² Vgl. Reinhard M. G. NICKISCH, *Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie zur Briefschreiblehre (1474–1800)* (Palaestra. Untersuchungen aus der deutschen und englischen Philologie und Literaturgeschichte 254, Göttingen 1969), 22.

¹⁸³ Ähnliche Schemata finden sich auch bei BRÄUER, *Persönliche Bittschriften*, 297: Anrede, Beschreibung von Person und Sachverhalt, Gesuch mit Begründung, Hoffnung auf Gewährung, Dank/Gebete zu Gott, Datierung und Unterschrift; s. DAYBELL, *Scripting a female voice*, 5: Aufbau von Briefen in der Renaissance – exordium, narratio/propositio, confirmatio, confutatio, peroratio, oft salutatio mit subscriptio; s. SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft*, 462; s. SCHENNACH, *Supplikationen*, 574: Titulatio, Exordium, Narratio und Petatio, Conclusio; s. STANISLAW-KEMENAH, *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, 83: Intitulatio, Narratio, Petatio, Conclusio/Subscriptio.

¹⁸⁴ Vgl. NICKISCH, *Die Stilprinzipien*, 23.

¹⁸⁵ Vgl. NICKISCH, *Die Stilprinzipien*, 22.

¹⁸⁶ Vgl. SCHENNACH, *Supplikationen*, 574.

¹⁸⁷ Vgl. EBERT, *Bemerkungen zur Syntax*, 231.

¹⁸⁸ Vgl. NICKISCH, *Die Stilprinzipien*, 23.

dient hier die Formulierung der Anna Wähinger: *Was ich in aller undertánigkait, gehorsamkait, mit schuldiger pflicht und ere erbiettung vermag, altzit zuvor.*¹⁸⁹

Die Narratio kann sowohl kurz und prägnant formuliert sein als auch ausschweifende Gestaltung annehmen.¹⁹⁰ In diesem Teil schildert der Supplikant, die Supplikantin meistens in der ersten Person¹⁹¹ die individuelle Notlage, eventuell mit Vorgeschichte, wie es überhaupt dazu kam oder wie sich die Dinge seit einer letzten Bitte zugetragen haben. Zur Narratio gehören aber auch Appelle an den Adressaten, wenn etwa ein rechtlicher Anspruch des Bittstellers, der Bittstellerin besteht, die von einer höflichen Erinnerung bis hin zu einer Klage oder Beschwerde reichen,¹⁹² wie sie auch durch Magdalena Martin erfolgte, als ein zweites, ihrer Supplik gegenläufiges königliches Schreiben auftauchte: *als ich ganntz nicht zweyfel, ewer ku. mt. meynung noch gemüt nie gewesen unnd noch nicht sey.*¹⁹³

Wie der Name schon vermuten lässt, hat die Petition die eigentliche Bitte zum Inhalt, die zumeist mit einer Rechtfertigungs- oder Begründungshandlung eingeleitet wird. Möglichkeiten sind ein Beginn mit Wörtern wie „darum“ (*Darumb ruff ich arme witwe ewr ko. mt. an*)¹⁹⁴ und „demnach“ (*Demnach ist mein und meiner kinder diemuettig pette*)¹⁹⁵, ein Nachsatz (*Hierauf so ist an ewer kayserlich mayestat mein ganntz diemetig bit und begern*)¹⁹⁶, eine Formulierung in einem Konsekutivsatz, einem selbstständigen Hauptsatz (*Ich pit e. k. mt.*)¹⁹⁷ oder Kausal- oder Finalsätze (*die weil ich an recht entseczt bin, pitt ich*)¹⁹⁸ vor oder nach der Bitte.¹⁹⁹ Zum Teil wird gleich ein Vorschlag eingebbracht, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln die Bitte erfüllt werden soll.²⁰⁰

Die Supplik schließt mit einer Conclusio. Sie kann einen Segenswunsch zum Inhalt haben, darüber hinaus enthält sie häufig ein Abgeltungsversprechen, das teilweise zusammen mit einem Dank den Haupttext abschließt.²⁰¹ In der Bittschrift der Schonheit Landschaden ist es beispielsweise so formuliert: *Das wil umb die selb uwer ko. mt. ich mich meinemm armenn*

¹⁸⁹ TLA Maximiliana IIa 2. Teil, 101–110, fol. 54r.

¹⁹⁰ Vgl. NICKISCH, Die Stilprinzipien, 23.

¹⁹¹ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 225.

¹⁹² Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 231.

¹⁹³ TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 13r.

¹⁹⁴ TLA Maximiliana XIV 1505, fol. 94v.

¹⁹⁵ TLA Maximiliana XII 102 Originalstücke betreffend Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 326r.

¹⁹⁶ TLA Maximiliana XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 33r.

¹⁹⁷ TLA Maximiliana XIII 391, fol. 266r.

¹⁹⁸ TLA Maximiliana XIV 1497, fol. 210r.

¹⁹⁹ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 232.

²⁰⁰ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 231.

²⁰¹ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 231.

*gebett in gefließener demüt gegen Got alzit zu verdienenn willig sin.*²⁰² Vor der Nennung des Absenders beziehungsweise der Unterschrift folgt meist vom Haupttext leicht abgesetzt auf der linken Seite ein Kürzel mit „Euer königlichen/kaiserlichen Majestät“. Dem Namen des Supplikanten, der Supplikantin auf der rechten Seite, wieder ein Stück darunter, können noch demütige Adjektive vorangestellt werden.

Neben der formalen Korrektheit gibt es aber noch Textbausteine, die eine Bitte und deren positive Entscheidung unterstützen können.

3.2 Innere Merkmale

Da die Bitten inhaltlich sehr verschiedenartig sind, müssen auch die verwendeten Formen variieren und vom Schreiber an die jeweilige Situation adaptiert werden.²⁰³ Robert Jütte definiert für Gravamina fünf Kategorien des Handelns, die aber auch auf das Supplikenwesen übertragen werden können: die Aufforderungsquelle, der Aufforderungsadressat, der Aufforderungsinhalt, die Aufforderungsbekundung und die Aufforderungsformulierung. Bei der Aufforderungsquelle handelt es sich um verschiedene Instanzen, Gruppen oder Individuen, also Einzelpersonen, von denen die Bitte ausgeht.²⁰⁴ Für die spätere Analyse werden aufgrund der Fragestellung und der Betrachtung als autobiografische Quellen nur Bitten von Einzelpersonen herangezogen.

Der Aufforderungsadressat, als zweite Kategorie, bestimmt den Empfänger des Schreibens, der bei Gravamina ausschließlich von der Obrigkeit verkörpert wird.²⁰⁵ Für Bittschriften gilt Ähnliches, doch betrifft es hierbei definitionsgemäß ein Schriftstück der Unterordnung und hat nicht zwingend die Obrigkeit zum Adressaten. Da es sich bei dem hier vorzunehmenden Quellenbestand um Suppliken an Maximilian I. persönlich handelt, ist der Aufforderungsadressat auf ihn allein beschränkt. Innerhalb der Bittschrift wird dieser zumeist pronominal oder titularisch, also zum Beispiel mit „euch“ oder „eure königliche/kaiserliche Majestät“, benannt.²⁰⁶

Als Drittes wird der Aufforderungsinhalt, also, wie der Name schon sagt, der Inhalt des Schreibens analysiert. Dieser wiederum bezieht sich auf eine positive oder negative Handlung, wobei Erstere eine Unterstützung oder Gewährung impliziert und Letztere durch

²⁰² TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/e, fol. 301r.

²⁰³ Vgl. DAYBELL, Scripting a female voice, 5.

²⁰⁴ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 168.

²⁰⁵ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 169.

²⁰⁶ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 225.

die Bitte eine Unterlassung zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach dem verfügbaren Handlungsspielraum relevant. Wie bereits erwähnt, liegt dieser grundsätzlich im Ermessen des Landesfürsten oder sonstigen Adressaten. Die Supplikanten und Supplikantinnen machen zum Teil aber auch konkrete Handlungsvorschläge, wie die angezeigte Not beseitigt werden kann. Eher selten findet man von den Bittstellenden Zeitangaben und Fristen, doch ergeben sich diese häufig von selbst und situationsbedingt.²⁰⁷

Die Form der Aufforderungsbekundung kann auf zwei Arten erfolgen, auf schriftlichem oder mündlichem Weg.²⁰⁸ Greifbar werden nur diejenigen Bitten, die in irgendeiner Form schriftlichen Niederschlag gefunden haben, sei es durch Aufnahme in Register oder durch Folgeschreiben, wenn das ursprüngliche Vorbringen mündlich erfolgt war, ohne näher auf Überlieferungsverluste eingehen zu wollen. Für die in dieser Arbeit vorgenommene Auswertung werden allerdings nur Suppliken, die in schriftlicher Form vorliegen, einbezogen.

Die fünfte Kategorie wird als Aufforderungsformulierung bezeichnet und beschäftigt sich mit der sprachlichen Form der Aufforderungshandlung, die von einer flehentlichen Bitte bis zu einer gleichsamen Aufforderung reichen kann. Es ist anzunehmen, dass der Supplikant, die Supplikantin oder deren Schreiber sich aus strategischen Gründen für eine bewusste Formulierung entschieden, um eine größtmögliche Effektivität mit einem so geringen Gesichtsverlust wie möglich zu erreichen.²⁰⁹ Selten wird der Bittgegenstand als Akkusativobjekt formuliert, vielmehr im Rahmen von Modalverben und dass-Sätzen.²¹⁰ Die einfachste Form ist der Einsatz schwacher, performativer Verben, wie „bitten“, „wünschen“ oder „begehren“. Verwendet ein Bittender, eine Bittende zwei Verben hintereinander in Doppelform, schwächt man damit zum einen das erste Verb, verleiht zum anderen dem Ganzen mehr Nachdruck.²¹¹ Diese synonymischen Wendungen in Zwillings- oder Drillingsformeln sind aus der Diplomatik übernommen.²¹² Zur weiteren Kompensation der Bitten fügen sich adverbiale Höflichkeitsformeln, wie etwa „gnädigst“ oder „untertänigst“.²¹³ Das immer wieder auftauchende Verb „geruchen“ bezeichnet Reinhard M. G. Nickisch als ein „höflichkeitsbedingtes, einen Umweg einschlagendes Verb“,²¹⁴ welches die Formulierung der Bitte verkomplizieren kann.

²⁰⁷ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 171–173.

²⁰⁸ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 175.

²⁰⁹ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 175–177.

²¹⁰ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 225.

²¹¹ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 177.

²¹² Vgl. NICKISCH, Die Stilprinzipien, 24.

²¹³ Vgl. JÜTTE, Sprachliches Handeln, 177f.

²¹⁴ NICKISCH, Die Stilprinzipien, 24.

Es gibt auch noch andere Intensivierungsvarianten, entweder durch satzadverbiale Partikel, wie „doch“, „auch“, „aber“, oder insistierende Adverbialbestimmungen, so etwa die Verwendung der Worte „abermals“ oder „nochmals“. Darüber hinaus können superlativische Qualifikatoren, Gradadverbien, zum Beispiel „ganz“, „gar recht“, „in bewusster Weise“ eingesetzt werden, ebenso wie augmentative Attribute, wie etwa „aus dringender Not“.²¹⁵ Die Verwendung zahlreicher Standesattribute und Retardationen, also Verzögerungen, bis man zum Kern der Sache kommt, erschweren teilweise die Lesbarkeit einer Bittschrift.²¹⁶ Hinzu können Formen des indirekten Bittens durch Glaubensbekundungen (Hoffnung, Vertrauen, in christlicher Zuversicht etc.) treten.²¹⁷

Viele Supplikanten und Supplikantinnen versprechen in ihren Bittschriften, bei positivem Bescheid oder zur Verstärkung für Maximilian zu beten – eine Form von Gegenleistung.²¹⁸ Wenn es sich hierbei nicht um einen notwendigen Formelbestandteil handelt, erscheint eine solche Beteuerung nur dann sinnvoll, wenn das Gebet für den König oder Kaiser nicht ohnehin die Norm ist. Viele Landesfürsten wünschten sich, im Gegenzug für die Gewährung namentlich in Fürbittgebete aufgenommen zu werden.²¹⁹ Der Landesfürst wird somit gebeten, göttliche Barmherzigkeit zu üben, im Gegenzug soll ihm im Diesseits ein langes Leben beschieden sein und er möge im Jenseits selbst Barmherzigkeit empfangen.²²⁰ Für den bayerischen Raum stellte Renate Blickle fest, dass ein solches Gelöbnis in den dortigen Suppliken selten zu finden ist.²²¹ Da in den untersuchten Bittschriften an Maximilian häufig Gebete zugesichert wurden, muss man wohl von einer gewissen Formelhaftigkeit ausgehen, doch kann man durch das nicht zwingende Vorkommen darin eine individuelle Verstärkung der Bitte von Seiten der Supplikanten und Supplikantinnen annehmen und nicht ausschließen, dass dies Wirkung im Ausgang der Entscheidung über das Anliegen gebracht hat. In gewissem Maße kann man diese Bekundungen als Dank im Voraus sehen, welche statt in direkter Weise in Form der Gebetszusicherung verwendet wurden.²²²

²¹⁵ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax, 227; vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 88.

²¹⁶ Vgl. NICKISCH, Die Stilprinzipien, 23f.

²¹⁷ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 88.

²¹⁸ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften, 303.

²¹⁹ Vgl. BLICKLE, Interzession, 312–315.

²²⁰ Vgl. BLICKLE, Interzession, 322.

²²¹ Vgl. BLICKLE, Interzession, 315.

²²² Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 89.

4. Grundlagen für die Analyse

4.1 Verwaltungsstrukturen unter Maximilian I.

In diesem Kapitel werden einige grundlegende Gegebenheiten und Entwicklungen in verwaltungstechnischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht während der Regierungszeit Maximilians I. knapp umrissen, die zum Verständnis der Suppliken beitragen können. Der Fokus liegt hierbei, angesichts der Provenienz des untersuchten Quellenbestands, auf Tirol und den oberösterreichischen Ländern.

Mit der Übergabeurkunde Sigmunds von Tirol ging die Herrschaft von Tirol und den Vorlanden am 16. März 1490 an Maximilian I. über.²²³ Eine explosionsartige Zunahme in der Schriftlichkeit erforderte Änderungen in der Verwaltung, die dem Aufkommen nicht mehr gewachsen war. Vergleicht man den Schriftverkehr etwa in Tirol muss die Zahl der Schreiben Sigmunds, um auf die seines Nachfolgers Maximilian zu kommen, mit einer dreistelligen Zahl multipliziert werden.²²⁴ Die Verwaltungsreformen Maximilians waren vom Kollegialitätsprinzip geprägt.²²⁵ In Innsbruck wurden daher Mittelbehörden, nämlich Regiment und Kammer, für die oberösterreichischen Länder geschaffen.²²⁶ Die oberösterreichische Ländergruppe lässt sich durch eine Aufzählung der zugehörigen Teile aus dem Jahr 1498 definieren. Demnach zählen Tirol, das Elsass, der Sundgau, der Breisgau, der Schwarzwald, Burgau, Hohenberg, Nellenburg, Bregenz und Bludenz zu den oberösterreichischen Ländern.²²⁷

So richtete Maximilian I. Ende April 1490 ein Gremium ein, bestehend aus Statthalter, Räten und Anwälten, das so genannte zwölfköpfige Regiment, und stattete diese nach dem Mehrheitsprinzip arbeitende Behörde mit relativ weitreichenden Kompetenzen aus.²²⁸ Man kann das Regiment als Ländergruppenbehörde für Politik, Kriegswesen und Justiz

²²³ Vgl. Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band I. Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493 (Wien 1971), 263.

²²⁴ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 68.

²²⁵ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 66.

²²⁶ Vgl. Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht (Wien 1999), 233.

²²⁷ Vgl. Otto STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4, Karlsruhe 1943), 37.

²²⁸ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 61.

bezeichnen.²²⁹ Das Regiment übte zunächst auch einen beträchtlichen Einfluss auf die Finanzverwaltung aus, war doch der oberste Amtmann gleichzeitig Regimentsrat.²³⁰

1492 richtete der König die kollegiale Raitkammer, bestehend aus Kammermeister, Kammerschreiber und Buchhalter, ein, die zusammen mit dem Regiment im vereinigten Ratskollegium die wichtigsten Entscheidungen traf.²³¹ Somit war die Raitkammer eng mit dem Regiment verbunden doch nach einer Einschränkung der Kompetenzen 1498/1499 blieben die Abrechnung und die Kontrolle von Finanzangelegenheiten die Hauptaufgaben.²³²

In einem zweiten Reformschritt wurden die Behörden von Reich und österreichischen Ländern zusammengefasst und drei Zentralbehörden, genauer gesagt Hofrat, Hofkammer und Hofkanzlei, wurden geschaffen, denen die Landesbehörden unterstellt waren und die somit in letzter Instanz für alle Angelegenheiten die Zuständigkeit besaßen.²³³ Dementsprechend wurde am 13.12.1497 der Hofrat, der auch für die Bearbeitung von Suppliken eine Rolle gespielt haben könnte und der allgemeine Dinge erledigte, um Maximilian zu entlasten, über die Regimenter gestellt.²³⁴

Nach diesem Grundprinzip verlas der Kanzler ein Schriftstück im Hofrat und notierte dort auch gleich die Entscheidung, die dem Absender mitgeteilt werden sollte. In der Kanzleiordnung von 1498 wurden hierfür zwei Ratssekretäre bestimmt, von denen einer ein Schreiben verlesen, während der andere den Ratschlag notieren sollte. Der Hofrat konnte aber auch Dinge an den König weiterleiten, dem dann ab 1498 zusammen vom Hofmarschall, Kanzler, dazu ein oder zwei Räten die Sache vorgetragen wurde.²³⁵ Durch die Nürnberger Reichsregierung verlor der Hofrat jedoch an Bedeutung und wurde schließlich von einem nichtinstitutionalisierten Geheimen Rat verdrängt.²³⁶ 1499 wurde das oberösterreichische Regiment als höchste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz bestätigt, welches nun sogar für die Verleihung weltlicher Lehen befugt war.²³⁷ 1509 und 1511 wurden wiederum Regiment und Kammer in Innsbruck erneuert.²³⁸

²²⁹ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 239.

²³⁰ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 61.

²³¹ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 239.

²³² Vgl. Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band III. Auf der Höhe des Lebens. 1500–1508. Der große Systemwechsel. Politischer Wiederaufstieg (Wien 1977), 237.

²³³ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 241.

²³⁴ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 64.

²³⁵ Vgl. Hans MOSER, Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibbusus. Teil I: Untersuchungen (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 5/1, Innsbruck 1977), 20f.

²³⁶ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 64.

²³⁷ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 64.

²³⁸ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 244.

Den Regimenten und Kammern war je eine Kanzlei mit einem Kanzler an der Spitze zugeordnet. Neben der tirolischen für die oberösterreichischen und der österreichischen für die niederösterreichischen Länder gab es noch die Hofkanzlei, welche 1497/1498 dem neu geschaffenen Hofrat zugezählt wurde und jene Geschäfte übernahm, die nicht unmittelbar in die Kompetenzbereiche der anderen Behörden in den Ländern fielen, und von 1494 bis 1502 eine Reichskanzlei.²³⁹ Die Kanzlei in Tirol unterstand dem Kanzler, der wiederum dem Regiment angehörte.²⁴⁰ In der Kanzlei selbst sind drei Funktionsebenen verankert: erstens die der leitenden Beamten oder auch Räte, zweitens die der mittleren Beamten oder auch Sekretäre, die als Sachbearbeiter fungierten, und drittens die der mittleren und unteren Beamten, deren Tätigkeitsfelder sich über das Schreiben bis hin zur Registratur erstreckten.²⁴¹ Wie viele Personen in den Kanzleien tätig waren, bleibt unklar, doch hat die Zahl im Laufe der Zeit mit größter Wahrscheinlichkeit zugenommen.²⁴²

Für diese Arbeit von Bedeutung ist auch Vorderösterreich, also die Herrschaftsgebiete westlich und nördlich von Tirol. Seit der Residenzgründung in Innsbruck im Jahr 1420 vertieften sich die Verbindungen von Tirol nach Vorderösterreich immer weiter.²⁴³ Als Vertreter des Landesfürsten waren ab 1290 Landvögte in den Herrschaften der Vorlande tätig.²⁴⁴ Ab 1455 ist ein Hofgericht in Ensisheim fassbar, bei dem der Landvogt den Vorsitz innehatte und welches fest besoldete Räte als Beisitzer unterhielt. Dieses Gericht verhandelte vielfach Appellationen der gesamten Vorlande.²⁴⁵ In einem Landzettel von 1468 sind 242 Herren, Ritter und Knechte genannt, dazu 59 Prälaten sowie 27 Städte und Herrschaften.²⁴⁶

Nachdem Sigmund von Tirol im Jahr 1490 zugunsten von Maximilian abdanken musste,²⁴⁷ waren auch die Vorlande von den Verwaltungsreformen des neuen Landesfürsten mit beeinflusst. 1506/1507 gelang es den Ständen Vorderösterreichs für die Genehmigung neuer Verteidigungsmaßnahmen eine eigene Regierung zu erwirken²⁴⁸ und so richtete Maximilian

²³⁹ Vgl. MOSER, Die Kanzlei, 16f; vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522, Wien 1996), 288f.

²⁴⁰ Vgl. MOSER, Die Kanzlei, 11f.

²⁴¹ Vgl. MOSER, Die Kanzlei, 26.

²⁴² Vgl. MOSER, Die Kanzlei, 42–46.

²⁴³ Vgl. Franz-Heinz HYE, Innsbruck als Residenzstadt und Verwaltungsmetropole Vorderösterreichs. In: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.), Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Stuttgart 1999²) 81–87, hier 83.

²⁴⁴ Vgl. Christian LACKNER, Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter. In: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.), Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Stuttgart 1999²) 60–71, hier 62–64.

²⁴⁵ Vgl. LACKNER, Die Verwaltung der Vorlande, 68.

²⁴⁶ Vgl. Franz HUTER, Vorderösterreich und Österreich. Von ihren mittelalterlichen Beziehungen. In: Friedrich METZ (Hrsg.), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde (Freiburg im Breisgau 2000⁴) 53–63, hier 59.

²⁴⁷ Vgl. Dieter SPECK, Kleine Geschichte Vorderösterreichs (Leinfelden-Echterdingen 2010), 103.

²⁴⁸ Vgl. SPECK, Kleine Geschichte Vorderösterreichs, 111.

ein eigenes Regiment in Ensisheim ein, welches aber dem in Innsbruck unterstellt wurde.²⁴⁹ Auch eine eigene Kanzlei sollte geschaffen werden. In einer Instruktion wurden dem Regiment der vier vorderen Lande, dem Elsass, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald, der Landvogt und sechs Räte zugeordnet.²⁵⁰ In ihrer Zusammensetzung gleicht diese Regierung an sich dem schon institutionalisierten Hofgericht.²⁵¹

All diese Reformtätigkeiten boten den Untertanen durch die Ausdifferenzierung der Verwaltung und die damit einhergehenden Kompetenzstreitigkeiten mehr Supplikationsmöglichkeiten, im Idealfall auch ohne den regulären Instanzenzug zu durchbrechen.²⁵² Trotz aller Verwaltungsreformen stand Maximilian I. faktisch weiterhin über Recht und Gesetz²⁵³ und konnte somit auch relativ frei über die Gewährung von Bitten entscheiden.

4.2 Das Justizwesen

Die Justiz galt als wichtige Schnittstelle zwischen Untertanen und Obrigkeit, indem sie auf dieser Ebene einen breiten Austausch vollzogen und Erfahrungen miteinander machten.²⁵⁴ Viele Untertanen nutzten die Justiz, um ihre Interessen durchzusetzen oder soziale Konflikte besser zu lösen.²⁵⁵ In Tirol und den Vorlanden war der Landesfürst, anders als in den niederösterreichischen Ländern, zumeist oberster Gerichtsherr.²⁵⁶ Urteile fielen in den einzelnen Gerichten durch die Entscheidung von meist zwölf Urteilern,²⁵⁷ die im 16. Jahrhundert vielfach noch mit Laien besetzt waren.²⁵⁸ Da es keinerlei Regelungen und außer den Verfahren keine Einnahmequellen für Gerichte gab, hoben diese nicht selten hohe Gebühren von ihren Prozessteilnehmern ein. Aus diesem Grund suchten viele anstelle von Gerichten private Schiedsrichter, obwohl dies unter Strafe gestellt war.²⁵⁹ Eine Ausnahme bildete dabei wohl das Supplikenwesen, das daher zahlreiche Untergebene einem anderen Verfahren vorzogen.

²⁴⁹ Vgl. HYE, Innsbruck als Residenzstadt, 82; vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 64.

²⁵⁰ Vgl. SPECK, Kleine Geschichte Vorderösterreichs, 112.

²⁵¹ Vgl. LACKNER, Die Verwaltung der Vorlande, 70.

²⁵² Vgl. HOLLECKER, Unerhörte Neuerungen, 347.

²⁵³ Vgl. HOLLECKER, Unerhörte Neuerungen, 349.

²⁵⁴ Vgl. HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, 377.

²⁵⁵ Vgl. HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, 384.

²⁵⁶ Vgl. NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, 271, 283; vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 253.

²⁵⁷ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 255.

²⁵⁸ Vgl. HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, 383.

²⁵⁹ Vgl. WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians, 255.

Eine der wichtigsten Änderungen nach dem Reichstag von Worms 1495 war die Ordnung des Reichskammergerichts auf der Basis der nicht umgesetzten Kammergerichtsordnungen von 1486/1487.²⁶⁰ Damit gelang eine Loslösung der Gerichtsbarkeit vom Hof. Mit seinen sieben Beisitzern und der Ernennung von Eitelfriedrich von Zollern als Richter war das Reichskammergericht in erster Instanz für Klagen gegen nicht fürstmäßige Reichsunmittelbare und in zweiter Instanz für Klagen gegen Kurfürsten und Fürsten sowie Urteile von territorialen Obergerichten, sofern kein Gerichtsstandprivileg vorlag, zuständig.²⁶¹ Dazu sollten Fälle angenommen werden, in denen ein lokales Gericht das Verfahren verweigerte.²⁶² In der Praxis blieb es weitestgehend ein Appellationsgericht.²⁶³

Im Laufe des 16. Jahrhunderts setzte sich verstärkt ein duales Inquisitionsverfahren durch, welches vorwiegend schriftlich geführt und durch weit entfernte Richter geleitet wurde.²⁶⁴ Auch nach gefällten Urteilen hielten sich einige Supplikanten und Supplikantinnen nicht an die formellen Appellationsverfahren, sondern vollzogen mittels einer Bittschrift eine „Sprung-Appellation“ an den Herrscher.²⁶⁵

Trotz der genannten Regelungen im Justizbereich eröffnete der Hof den Untertanen die Möglichkeit, in rechtlichen Angelegenheiten an Maximilian I. zu supplizieren, wenn keine andere Appellationsmöglichkeit mehr bestand. Dies galt auch für die Reichsebene. Als oberster Gerichtsherr konnte Maximilian mittels Schubbriefen Verfahrensaufschübe, Verfahrenseinstellungen, Urteilsaufschübe und Urteilsaussetzungen anordnen, denen auch von den Gerichten Folge geleistet werden musste, da sonst die bereits gesprochenen Urteile des Gerichts für nichtig erklärt und die Beteiligten selbst vor Gericht geladen werden konnten.²⁶⁶

4.3 Die Rolle der Frau in der Gesellschaft

In der Gesellschaft um 1500 nahmen die Mitglieder wie heute bestimmte soziale Rollen ein, wobei eine Rolle als ein Bündel von Verhaltenserwartungen an den Inhaber einer Position

²⁶⁰ Vgl. Bernhard SCHMITZ, Vom Hofgericht zum Reichskammergericht: Maximilian I. (1459–1519) als Schöpfer der Judikative in Deutschland? In: Sieglinde HARTMANN, Freimut LÖSER (Hrsg.), Kaiser Maximilian I. (1459–1519) und die Hofkultur seiner Zeit (Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 17, Wiesbaden 2009) 397–409, 399.

²⁶¹ Vgl. SCHMITZ, Vom Hofgericht, 400–404.

²⁶² Vgl. Manfred HOLLECKER , Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Stuttgart 2005), 128.

²⁶³ Vgl. SCHMITZ, Vom Hofgericht, 404.

²⁶⁴ Vgl. HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen, 247.

²⁶⁵ Vgl. HÜLLE, Das Supplikenwesen, 202.

²⁶⁶ Vgl. HOLLECKER, Unerhörte Neuerungen, 348.

definiert werden kann.²⁶⁷ „Der Begriff der ‚Handlungstypen‘, mit dem Begriff der ‚Sozialen Rolle‘ verwandt, bedeutet ein Bündel reziproker Auffassungen über das, durch institutionelle Regelungen legitimierte Verhalten, dessen Geltung durch die soziale Kontrolle garantiert wird.“²⁶⁸ Jeder Mensch ist also in soziale Systeme eingebunden, in denen er eine, meist aber mehrere soziale Positionen innehat beziehungsweise soziale Rollen annimmt.²⁶⁹ In den Rollen werden die Verhaltenserwartungen, dazu Rechte und Pflichten an den Inhaber einer bestimmten Position eines sozialen Systems statuiert.²⁷⁰ Diese sozialen Positionen sind auch stark geschlechtsspezifisch geprägt, sodass sich typisch weibliche Rollen herauskristallisieren, von denen einige relevante hier kurz präsentiert werden.

Schon mit der ehelichen Geburt wurden Mädchen an einen Mann gebunden, nämlich den Vater, der für sie verantwortlich war, bis sie heirateten.²⁷¹ Die Rolle der Frau in der Ehe ist besonders vielschichtig, dazu regionalen, zeitlichen und sozialen Gegebenheiten unterworfen. Aus diesem Grund kann die Beschreibung der Rolle der Ehefrau in diesem Rahmen nicht detailliert erfolgen,²⁷² sondern es werden, wie auch bei den folgenden Rollenbildern, nur einige wenige allgemeine Aspekte und Erwartungen angeführt. Mit dem Eintritt in die Ehe veränderte sich das Leben einer Frau grundlegend.²⁷³ Sowohl der Mann als auch die Frau übernahmen die Verantwortung für geteilte und fest geregelte Aufgabenbereiche.²⁷⁴ Während eine der Hauptaufgaben des Ehegatten darin bestand, seine Frau und Kinder zu versorgen, war es die Pflicht einer guten Ehefrau, ihrem Mann eine gute und treue Wegbegleiterin zu sein, Häuslichkeit und gute Sitten einzuhalten und als Mutter für die Kinder zu sorgen.²⁷⁵

Die soziale Rolle der Mutter nahm für die Frauen einen besonders hohen Stellenwert ein, war es doch eine der primären Aufgaben in einer Ehe, Kinder in die Welt zu setzen.

²⁶⁷ Vgl. Helmut STAUBMANN, Sozialsysteme als selbstreferentielle Systeme: Niklas Luhmann. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 218–239, hier 228.

²⁶⁸ Julius MOREL, Die Soziologie und die Soziologien. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 310–331, hier 320.

²⁶⁹ Vgl. Johannes HUININK, BA-Studium Soziologie. Ein Lehrbuch (Hamburg 2005), 50f.

²⁷⁰ Vgl. Helmut STAUBMANN, Handlungstheoretische Systemtheorie: Talcott Parsons. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 147–170, hier 154.

²⁷¹ Vgl. Olwen HUFTON, Arbeit und Familie. In: Georges DUBY, Michelle PERROT (Hrsg.), Geschichte der Frauen. Band 3: Frühe Neuzeit, hrsg. von Arlette FARGE, Natalie Zemon DAVIS (Frankfurt a. M. 2006) 27–59, hier 27.

²⁷² Vgl. Heide WUNDER, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: Heide WUNDER, Christina VANJA (Hrsg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Frankfurt a. M. 1991) 12–26, hier 21–25.

²⁷³ Vgl. HUFTON, Arbeit und Familie, 42.

²⁷⁴ Vgl. Steven OZMENT, When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe (Cambridge 1983), 50.

²⁷⁵ Vgl. HUFTON, Arbeit und Familie, 42; vgl. OZMENT, When Fathers Ruled, 50, 63–68.

Dementsprechend oblag es der Frau, die Säuglinge und Kleinkinder zu umsorgen und den Nachwuchs später auch zu erziehen.²⁷⁶ Falls der Vater starb, erhielten die Kinder meist einen Vormund aus der väterlichen Verwandtschaft, welcher für die Frau eine gewisse Abhängigkeit von der Familie ihres verstorbenen Mannes bedeutete.²⁷⁷ Adligen Witwen hingegen wurde nicht selten selbst die Vormundschaft für ihre Kinder zugesprochen.²⁷⁸

Eine Rolle, die viele Frauen gezwungenermaßen und wohl meist unfreiwillig einnahmen, war die der Witwe. Der Tod eines Mannes war für eine Frau ein einschneidendes Erlebnis mit sozialen und wirtschaftlichen Folgen, von psychologischen einmal ganz abgesehen.²⁷⁹ Die Gesellschaft erwartete in diesem Fall von ihr Trauer und Andacht gegenüber ihrem verstorbenen Gatten.²⁸⁰ Vergleichsweise gab es in der Frühen Neuzeit mehr Witwen als Witwer. Dies ist nicht nur auf eine höhere Lebenserwartung der Frauen zurückzuführen, sondern auch dem Umstand geschuldet, dass Frauen seltener und später eine weitere Ehe eingingen,²⁸¹ wobei je reicher das Ehepaar war, umso leichter war auch eine neue Hochzeit für die Witwe.²⁸² Starb ein Ehepartner, so waren die Frauen eher von Armut betroffen als die Männer, da es ihnen meist nicht so leicht möglich war, ausreichend Geld zu verdienen, um ihren Lebensstand zu halten,²⁸³ obwohl einer Frau nach römischem Gewohnheitsrecht, wenn es zur Anwendung kam, die mit in die Ehe eingebrachten Güter zustanden.²⁸⁴ In einigen Regionen gab es spezielle Witwengutentrichtungen, also Verträge mit den Erben, die festlegten, welche Güter der Witwe zustanden.²⁸⁵ Hinzu kam, dass beim Tod des Mannes meist schnell die Gläubiger auf den Plan traten, sofern das Ehepaar verschuldet war, um ihr Geld zurückzufordern, weil sie fürchteten, sonst ihr Geld nicht wiederzubekommen.²⁸⁶ Falls jedoch eine Frau aus den Oberschichten erst im höheren Alter zur Witwe wurde, also wenn ihr Mann auch nicht allzu jung gestorben war, konnte sie nicht selten einem materiell relativ gesicherten Lebensabend entgegensehen.²⁸⁷

²⁷⁶ Vgl. HUFTON, Arbeit und Familie, 47–53.

²⁷⁷ Vgl. Maria HEIDEGGER, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie (Innsbruck 1999), 228.

²⁷⁸ Vgl. HUFTON, Arbeit und Familie, 56.

²⁷⁹ Vgl. HUFTON, Arbeit und Familie, 56.

²⁸⁰ Vgl. Olwen HUFTON, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800 (Frankfurt a. M. 1998), 311.

²⁸¹ Vgl. HUFTON, Frauenleben, 309.

²⁸² Vgl. HUFTON, Frauenleben, 311.

²⁸³ Vgl. HUFTON, Frauenleben, 312.

²⁸⁴ Vgl. HUFTON, Frauenleben, 315.

²⁸⁵ Vgl. HEIDEGGER, Soziale Dramen, 228.

²⁸⁶ Vgl. HUFTON, Frauenleben, 335.

²⁸⁷ Vgl. Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 161, Mainz 1999), 202.

Die Möglichkeiten auf Bildung waren für Frauen, vor allem aus adligen Kreisen, durch Heimunterricht vorhanden, doch blieben sie hinter jenen der Männer zurück, die darüber hinaus eine Universität besuchen konnten.²⁸⁸ Frauen, die sich in hohen Positionen am Hof befanden, konnten auch ein ansehnliches Bildungsniveau erreichen, meist mehr als Adlige auf dem Land, obwohl diese wohl in den meisten Fällen Kenntnisse im Lesen und Schreiben besaßen.²⁸⁹ Auch für junge Frauen aus handwerklichen und gewerblichen Kreisen in den Städten,²⁹⁰ ebenso wie für Mädchen aus der städtischen Oberschicht, war ein Schulbesuch, der Lese- und Schreibfähigkeiten vermittelte, keine Seltenheit. Dennoch lag der Anteil der Schreibkundigen unter den Stadtbewohnern um 1500 geschätzt nur bei zehn bis 30 Prozent. In ländlichen Gebieten lehrte der Seelsorgeklerus Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben.²⁹¹

4.4 Die Frau in der Supplik

Frauen waren, wie oben ausgeführt, im Großen und Ganzen auf bestimmte soziale Rollen festgelegt. In diesem Kapitel soll nun geklärt werden, inwieweit die Rolle als Frau in Suppliken hervortritt oder auch strategisch genutzt wird.

Die physische Vorstellung einer Frau oder einer Bittstellerin, wie sie sich für ein persönliches Gespräch ergibt, tritt in der schriftlichen Kommunikation zurück. Daher müssen für Supplikantinnen in diesem Fall explizit weibliche, schützenswerte Attribute und Eigenschaften hervorgehoben werden, um sich von den Bitten der Männer zu unterscheiden.²⁹²

In England etwa treten Gender-Unterschiede in Bittschriften stärker hervor als in anderen Quellen, in denen das Geschriebene von Frauen kaum von jenem der Männer zu unterscheiden ist.²⁹³ Diese Heterogenität beruht dabei weniger auf Formularteilen, sondern vielmehr auf rhetorischen Feinheiten.²⁹⁴ Somit scheint eine Betonung der Geschlechterrolle in

²⁸⁸ Vgl. Meg Lota BROWN, Kari Boyd MCBRIDE, Education and Work. In: Karen RABER (Hrsg.), A Cultural History of Women in the Renaissance (A cultural History of Women 3, London – New York 2013) 142–162, hier 145.

²⁸⁹ Vgl. NOFLATSCHER, Räte und Herrscher, 296.

²⁹⁰ Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen, 40f.

²⁹¹ Vgl. NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, 376f.

²⁹² Vgl. Rüdiger SCHNELL, Sprechen – Schreiben – Drucken. Zur Autorschaft von Frauen im Kontext kommunikativer und medialer Bedingungen in der Frühen Neuzeit. In: Anne BOLLMANN (Hrsg.), Ein Platz für sich selbst. Schreibende Frauen und ihre Lebenswelten (1450–1700) (Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 13, Frankfurt a. M. 2011) 3–42, hier 20.

²⁹³ Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 26.

²⁹⁴ Vgl. DAYBELL, Scripting a female voice, 4.

berechnender Weise zum Einsatz gekommen zu sein.²⁹⁵ Auf diese Weise erwartete man Anfang des 17. Jahrhunderts in England auch von Frauen der Oberschichten, dass sie ihre Schreibfähigkeiten und diesbezüglichen Kenntnisse in Briefen einsetzten, um die Interessen ihrer Familie einzubringen und durchzusetzen.²⁹⁶

Bei Interzessionen, die hier zwar weitgehend ausgeklammert werden, ergab es sich, dass die Betroffenen häufig nicht selbst baten und das Geschlecht das Ansuchen beim Empfänger mitunter durchaus beeinflusste.²⁹⁷ Denn im Vergleich zu Männern konnten Frauen leichter ihre Hilflosigkeit unterstreichen, indem sie ihre physische und intellektuelle Unterlegenheit gegenüber dem „starken Geschlecht“ hervorkehrten.²⁹⁸ Durch die Betonung von Rollenbildern nutzten Frauen oder die Schreiber von Suppliken diese Vorstellung als Vorteil, mit ihrem Anliegen Gehör zu finden.²⁹⁹ Auch der verstärkte Einsatz von Religiosität, Moral oder Emotionalität entsprach den Rollenvorstellungen, womit versucht wurde, den weichen und hilfsbedürftigen Charakter der Frau bewusst zur Geltung zu bringen.³⁰⁰

Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit stellten sich einige Frauen in ihren Suppliken bewusst als treu sorgende Ehefrau, trauernde Witwe, verantwortungsbewusste Mutter, gewissenhafte Hausfrau oder in anderen weiblichen Idealbildern dar, die lediglich versuchten, ihre Pflichten zu erfüllen, es ihnen aber in ihrer individuellen Situation ohne obrigkeitliche Hilfe nicht gelänge. Sie waren bestrebt, ihren Adressaten zu überzeugen, dass es sonst keinen anderen Ausweg gebe und nur er ihnen aus der jeweiligen Notlage heraushelfen könne.³⁰¹ Man kann insgesamt wohl annehmen, dass die Hervorhebung weiblicher Besonderheiten, ethischer und spiritueller Werte gezielt als rhetorische Mittel eingesetzt wurden, um vor dem Adressaten der Bittschriften hilfsbedürftiger und schutzwürdiger dazustehen, damit dieser sich den Frauen gegenüber moralisch stärker verpflichtet fühlte.³⁰²

James Daybell bietet eine treffende Zusammenfassung dessen, was in Bittschriften von Frauen zu erwarten ist: „While many letters of petition are indeed formulaic both structurally and linguistically, the choice and adaption of, and deviation from, conventional forms indicate more personal elements of women’s petitions. In particular, the process by which women

²⁹⁵ Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 26, 37.

²⁹⁶ Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 23.

²⁹⁷ Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 26.

²⁹⁸ Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 29.

²⁹⁹ Vgl. DAYBELL, Scripting a female voice, 15.

³⁰⁰ Vgl. DAYBELL, Scripting a female voice, 14.

³⁰¹ Vgl. DAYBELL, Scripting a female voice, 16; vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 29.

³⁰² Vgl. THORNE, Women’s Petitionary Letters, 38.

narrated their suits also gave opportunity for more individualized or idiosyncratic elements of their letter writing“.³⁰³

Ebendiese Betonungen der weiblichen Besonderheiten und Rollen machen die lebensbeschreibenden Erzählungen der Supplikantinnen aus. Die dafür eingesetzten Mittel führen also zu dem, was autobiografisch, neben der mehr oder minder sachlichen Beschreibung der eigentlichen Notlage, in Suppliken enthalten ist.

³⁰³ DAYBELL, Scripting a female voice, 17.

5. Der Bestand der Suppliken

5.1 Gesamtbestand in den Maximiliana des TLA

Bei den Maximiliana im Tiroler Landesarchiv handelt es sich um einen 43 Kartons umfassenden Mischbestand, der weitestgehend unerschlossen ist. Neben zwölf Sachgruppen enthalten die Maximiliana noch zwei größere Mischbestände, deren Umfang allein etwa 19 Kartons umfasst. Der eine ist als Miscellanea, vorwiegend Angelegenheiten des Münzwesens und Finanzielles betreffend (Sachgruppe XIII), ausgewiesen, der zweite (Sachgruppe XIV) hingegen ist zunächst streng chronologisch geordnet, beinhaltet aber auch mehrere Kartons mit undatiertem Aktenmaterial in diversen Angelegenheiten. Die Suppliken verteilen sich auf 41 Kartons, wobei sich der Großteil in dem undatierten Teil der Sachgruppe XIV befindet, und belaufen sich zahlenmäßig auf mehr als 800 Einzelstücke. Darunter sind nicht nur Bitten von Einzelpersonen in eigener Sache subsumiert, sondern zusätzlich Interzessionen, ein nicht geringer Anteil an Suppliken von Städten, Gemeinden oder gar ganzer Länder und Bünde, Behörden – hier ist vor allem das oberösterreichische Regiment zu nennen – oder aus Bergwerken. Bei den Einzelpersonen ist auch eine bemerkenswerte Bandbreite abgedeckt. Angefangen von supplizierenden Kindern und Waisen, über Wirte, Handwerker, Bürger, Geistliche, diverse Beamte und Verwalter bis hin zu Gesandten und Adligen.

Dies ist mit Sicherheit nur ein Teil der Bitschreiben, die an Maximilian I. schriftlich gerichtet wurden. Eine größere Menge findet sich auch im Maximiliana-Bestand des Österreichischen Staatsarchivs. Darüber hinaus haben sich mit größter Wahrscheinlichkeit nicht alle Suppliken erhalten. So existieren in den Archiven interne Handlungsanweisungen für den Umgang mit einzelnen Bitschriften, die heute aber nicht mehr vorliegen.

Sämtliche Bitschriften der Innsbrucker Maximiliana wurden auf Papier geschrieben. Das Format hingegen variiert: Es gibt sowohl Suppliken im Hoch- als auch im Querformat. Die Größe des Papiers richtet sich zum einen in einigen Fällen nach dem Umfang des geschriebenen Textes, ist zum anderen aber relativ häufig in der Höhe, im Vergleich zum sonst üblichen Kanzleiformat, reduziert.

5.2 Die Suppliken von Frauen

Aus diesem Bestand lassen sich 52 Bitschriften herausfiltern, in denen die Bittenden weiblichen Geschlechts sind und die in einem weiteren Sinne für sich selbst bitten. Diese

Auffächerung ist nicht immer ganz eindeutig. Da aber Frauen von den Notsituationen etwa ihrer Ehemänner, Kinder oder enger Familienangehöriger direkt betroffen sein können, wie schon in Kapitel 4.3 erläutert wurde, werden auch derartige Bitten in die Analyse mit einbezogen.

Die 52 untersuchten Schreiben stammen nicht von 52 Frauen, sondern lediglich von 48, da vier Bittstellerinnen zweimal eine Supplik an Maximilian richteten, in einem Fall sogar fast wortwörtlich mit derselben Bitte, die anderen drei zumindest auch in derselben Angelegenheit.

Geografisch gesehen konzentrieren sich die hier genannten Bitschriften auf Tirol, die Vorlande und die südlichen und westlichen Reichsstädte. Nicht immer aber kann eine solche Zuordnung auf Basis der Supplik erfolgen. In der folgenden Tabelle wird die Herkunft der Frauen beziehungsweise ihrer Suppliken so gut wie möglich aufgelistet. Berücksichtigt werden in erster Linie die Supplikantinnen, in Klammern befindet sich die absolute Zahl vorhandener Bittgesuche unter Berücksichtigung derjenigen, die von ein und derselben Absenderin kamen.

Herkunft	Anzahl
Tirol	12 (14)
<i>davon Südtirol</i>	5 (6)
Vorlande	17
<i>davon unsicher</i>	2
Freie und Reichsstädte	11 (13)
Vorarlberg	1
Kärnten	1
Krain/Triest	1
Hessen	1
Italien	1
Unsicher	3
Gesamt	48 (52)

Der Großteil der Suppliken stammt also, wie kaum anders zu erwarten, aus der oberösterreichischen Ländergruppe. Dazu kommt eine nicht geringe Anzahl aus Reichsstädten, was sich durch ihre verfassungsrechtliche Stellung erklären lässt, da sie

keinem Landesherrn unterstanden, sondern direkt dem König beziehungsweise Kaiser des Reichs.³⁰⁴

Bedeutend schwieriger ist es, die soziale Herkunft der 48 Frauen zu eruieren. Wenn nicht schon durch den Namen ersichtlich, lassen sich viele durch ihre Erzählungen einer sozialen Schicht zuordnen, doch ist dies keineswegs bei allen zweifelsfrei möglich. Bei einigen Frauen reicht die jeweilige Notlage hin zur Existenzgrenze, etwa wenn sie um die Rückgabe eines Ackers bitten, der ihre Lebensgrundlage darstellt. Andere wiederum bitten zwar ebenso untertänig, zum Beispiel um die Herausgabe einer Burg, aber man hat aus den Schilderungen heraus nicht unbedingt den Eindruck, dass sie bei einer Verweigerung ihres Ansuchens Hunger leiden müssten. Zwar stammen die Supplikantinnen im Verhältnis stärker aus den Bürger- und Oberschichten, hier vor allem aus den Städten, dennoch bitten Frauen, wenn auch unterrepräsentiert, ebenso aus den Unterschichten Maximilian I. um Hilfe in ihren jeweiligen Notlagen.

³⁰⁴ Vgl. Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Band II: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt (Stuttgart 2000³), 134.

6. Zugang zu Maximilian I. und Bearbeitung durch die Behörden

6.1 Zugang der Untertanen zu Maximilian I.

Die persönliche Abgabe einer Supplik beim Landesfürsten wirkte mit ziemlicher Sicherheit eindringlicher als eine Versendung oder Abgabe bei einer Behörde.³⁰⁵ Doch seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde, trotz zahlreicher Reisen der Supplikanten und Supplikantinnen zum Fürsten, der direkte und persönliche Kontakt zum Landesherrn vermutlich seltener,³⁰⁶ auch wenn das geheime Jagdbuch Maximilians I. teilweise das Gegenteil suggerieren mag.

Du kunig von osterreich mitt dein erblanden zw dem Haus osterreich gehorundt, solst dich Ewiklich freyenn des grossen lust der waidmanschafft, so dw fur all kunig und fursten hast zw deim gesunntt und ergetzlichaitt. Auch zw trost deiner undersassen, das dw Inne bekantt magst werden, [sich] auch der arm als der reich, der reich als der arm teglichen an solhem Waidberich Iren Zwgang mogen haben, sich Irer nott zu beklagen und anbringen, Dw in auch solichs wenden magst mit lust, die armen In der Ergetzlichait der Waidmanschafft magst dannen Richten, dartzw dw allzeit deinen Secretary und ettlich dein Rett mit dier an solich Waidmanschafft solst nemen, domitt dw den gemain man, so dich also besuechen und zw dier komen mag(st) Abzwfertigen, das zw dan pas am Waidberich dan in Heyssern thuen magst [...]³⁰⁷

Anstatt einer persönlichen Übergabe war wohl das Einbringen bei einer Behörde, etwa der Regierung oder Kammer, der Regelfall. Nicht unüblich war vermutlich die Übersendung der Bitte eingelebt in ein Begleitschreiben, mitunter auch um das Anbringen zu unterstützen.³⁰⁸

Vor den Reformen Maximilians war es wahrscheinlich die Kanzlei, der üblicherweise Bittschriften überbracht wurden.³⁰⁹ Die Tiroler Landesordnung von 1532 hingegen sah vor, dass Suppliken in der Abwesenheit des Landesfürsten in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fielen.³¹⁰ Dies könnte auch bereits nach Einrichtung der Regimenter zu Zeiten Maximilians der Fall gewesen sein, da im Bestand der Maximiliana des Tiroler Landesarchivs auch etliche Bittschriften an das Regiment erhalten sind und darüber hinaus sich die Behörde

³⁰⁵ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen, 296.

³⁰⁶ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen, 289–291.

³⁰⁷ Theodor Georg von KARAJAN, Kaiser Maximilians I. geheimes Jagdbuch und von den Zeichen des Hirsches, eine Abhandlung des vierzehnten Jahrhunderts (Wien 1881²), 22/24.

³⁰⁸ Vgl. RI XIV, n. 13197.

³⁰⁹ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 479.

³¹⁰ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 466.

mit Bitten anderer an den König beziehungsweise Kaiser wandte.³¹¹ Die Bereitschaft des Fürsten, Bittgesuche in schriftlicher Form anzunehmen, muss den Untertanen aber auch bekannt gewesen sein. Die Suppliken lassen den Schluss zu, dass die Bittenden von sozialen Hierarchien und Handlungsmustern wussten, ihnen die Möglichkeit einer solchen Anfrage grundsätzlich nicht fremd war und sie Kenntnis davon hatten, an wen eine Bitschrift zu richten war.³¹²

König Maximilian I. versuchte 1498 auch die Zahl der Suppliken in den niederösterreichischen Ländern zu reglementieren. Ähnliche Vorgehensweisen für die oberösterreichische Ländergruppe sind anzunehmen. Den Untertanen sollte nämlich vom dortigen Regiment befohlen werden, Entscheidungen von Pflegern und Hauptleuten anzunehmen mit Ausnahme der Fälle, die für die genannte Gruppe zu schwierig zu lösen waren oder die in den Zuständigkeitsbereich des Regiments fielen. Lediglich diejenigen Untertanen, die sich vom Regiment ungerecht behandelt fühlten, sollten an den Landesfürsten persönlich supplizieren.³¹³ Trotz dieser Anordnung wandten sich viele Untertanen mit ihren Bitschriften unvermindert an Maximilian, wie der erhaltene Bestand zeigt.

Bei Durchsicht der Suppliken mit weiblichen Bittstellern geht nicht eindeutig hervor, wie eine Bitschrift möglichst in die Hände Maximilians gelangte. Eine außen angebrachte Adresse findet sich heute nur mehr bei drei von 52 Stücken, die zusätzlich Reste von Verschlussiegeln aufweisen. Zwei von diesen gehören auch zu den vier mit Tagesdatierung versehenen Bitschreiben. Ein Ausstellungsort jedoch wird in keinem Fall genannt. Bei anderen Suppliken an den König beziehungsweise Kaiser sind die genannten Merkmale des Öfteren, wenn auch nicht sehr häufig, vorhanden. Zwar ist eine Anrede des Königs beziehungsweise Kaisers bei sämtlichen Bitten am Textbeginn obligatorisch, jedoch auch nicht immer sichtbar vom restlichen Text abgetrennt. 35 der Suppliken stellen die Anrede hervorgehoben, sei es durch Ausschmückung oder Absetzung, in die obere Mitte. „Allerdurchleuchtigster, großmächtigster König/Kaiser, allergnädigster Herr“ ist die am häufigsten verwendete Form der Anrede, von der nur 16, teilweise lediglich durch ein Wort oder eine Umstellung der Reihenfolge, abweichen, zwei weitere von dem hier gesetzten Standard noch minimaler. Ob die Anrede eine Adresse ersetzte, ist jedoch fraglich, auch weil man bei 51 Bitschriften eine Faltung erkennen kann, die zu irgendeinem Zeitpunkt die

³¹¹ Als Beispiele seien hier genannt TLA Maximiliana XIV 1500, fol. 31; M XIV 1501, fol. 42; M XIV 1518/1, a, fol. 44.

³¹² Vgl. BRÄUER, Persönliche Bitschriften, 296; vgl. NUBOLA, WÜRGLER, Einführung, 13.

³¹³ Vgl. RI XIV, n. 5755.

Anrede zum großen Teil verdeckte. Denkbar wäre, wie schon angesprochen, natürlich auch die Sendung eines zugehörigen Schreibens, dem die eigentliche Supplik beigelegt wurde.³¹⁴

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Eigenhändigkeit der Stücke. Für die meisten Frauen kann angenommen werden, dass sie nicht selbst ihre Bittschrift verfassten. Lediglich von einer Bittstellerin, einer Schulmeisterin mit dem Namen Soffia aus Hall in Tirol, erfahren wir von einem eigenhändigen Schreiben: *ich han so herziklich gwaint, die weill ich geschriben han, das ich nit wol han geschrieben.*³¹⁵ Eine weitere, Elisabeth von Hohengeroldseck, dürfte zumindest selbst unterschrieben haben. Dies lässt der Handwechsel bei der Unterrichtung und eine etwas ungelenke Hand vermuten.³¹⁶ Unklar bleibt aber in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Supplikantin für das Verfassen einen Schreiber bezahlen musste. Da die soziale Herkunft relativ breit gestreut ist, waren Gebühren, falls solche angefallen sind, wahrscheinlich nicht sonderlich hoch.³¹⁷

Vergleicht man die Hände aller 52 Suppliken von Frauen, lassen sich 42 Hände unterscheiden. Sechs davon haben je zwischen zwei und fünf Suppliken verfasst, wovon aber drei wiederum nur von je einer Bittstellerin stammen. Sechs weitere Hände lassen sich aufgrund paläografischer Besonderheiten und auffallender Charakteristika in Aufbau, Gestaltung oder Ausschmückung des Schreibens relativ leicht und ohne Ansprüche auf Vollständigkeit mit anderen Suppliken aus dem Gesamtbestand des Tiroler Landesarchivs identifizieren, sodass auch für diese Fälle anzunehmen ist, dass eine Hand, und zwar nicht die der Supplikantin, mehrere Stücke geschrieben hatte.

Der Umstand der immer noch zahlreichen Hände entspricht wohl nicht dem im Jagdbuch beschriebenen Procedere, bei welchem die Bittenden persönlich zum Landesfürsten kamen, um dort von einem Schreiber die Bitte verschriftlichen zu lassen. Das Schriftbild der meisten Bitten lässt aber eine geübte Schreiberhand vermuten, mit der eine Eigenhändigkeit der Frauen eher ausgeschlossen werden kann.

Doch wer verschriftlichte die Bitten der Frauen, wenn es keine allumfassenden Tätigkeiten dieser Art in den Kanzleien gab und die Bittstellerinnen selbst zum großen Teil wohl auch nicht eigenhändig ihre Schreiben verfassten? Einem Schreiber lassen sich aus dem Untersuchungsgegenstand zwei Bitten zuordnen, die eine aus der Gegend um Augsburg,³¹⁸

³¹⁴ Vgl. RI XIV, n. 13197.

³¹⁵ TLA Maximiliana XIII 391, fol. 266r.

³¹⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1492, fol. 38r.

³¹⁷ Vgl. SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen, 485.

³¹⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, b Miscellanea, fol. 112.

die andere aus Ulm³¹⁹ stammend. Diese beiden Stücke liegen geografisch nicht weit auseinander, doch lassen sich dieser Hand aus dem Gesamtbestand der Suppliken des Tiroler Landesarchivs noch mindestens sechs weitere Suppliken zuweisen, allerdings mit sehr unterschiedlicher Herkunft, darunter eine Bitte des Abtes von Lilienfeld aus Niederösterreich, eine Supplik aus der Elsässer Gegend oder ein Schreiben des Jörg von Saurau. Charakteristika dieser Hand sind vor allem eine abgesetzte, fast immer gleich aussehende Anrede, eine Zierinitiale zu Beginn des Textes und weitere Schlingenverzierungen am Zeilenbeginn.³²⁰

Das Verfassen von Bitschriften, das im Gegensatz zu dem eben genannten Exempel in einer Region stattgefunden hat, lässt sich an mehreren Beispielen des Gesamtbestandes, also auch unter Einbeziehung der Bitschriften von männlichen Bittenden, festmachen. Eine Hand etwa kann als Schreiber von zehn Suppliken, deren Bittsteller und Bittstellerinnen aus Gegenden nördlich und westlich von Tirol und Innsbruck kamen, wie etwa Freiburg, Stockach, Augsburg oder Basel, identifiziert werden. Charakteristisch sind die abgesetzte Anrede, bei der der Balken des A bei „Allerdurchleuchtigister“ v-förmig auftritt, die Schrift insgesamt links geneigt ist und die langen Schäfte von s und f aufrecht und sehr fein geschrieben wurden.³²¹ Eine weitere Gruppe, bestehend aus neun Bitschriften, lässt sich, sofern Angaben gemacht werden, in den Vorlanden, hier vor allem Freiburg und Straßburg, lokalisieren. Sie fällt aufgrund einer abgesetzten Anrede und von Zierbalken über den Anfangsbuchstaben v und w auf.³²² Wiederum auf die Vorlande als Provenienz bezieht sich eine weitere Schreiberhand oder wenige sehr ähnliche mit insgesamt vermutlich zwölf Suppliken. Auffallend sind hier ein aufrechtes, kettenförmiges Schriftbild, das aber durch den zahlreichen Einsatz von Schlingen wieder gebrochen wird, eine abgesetzte Anrede und vergrößerte Einzelbuchstaben am Anfang des Haupttextes und beim Namen des Supplikanten, der

³¹⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 143.

³²⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, b Miscellanea, fol. 89; M XIV Prozesse 1, b Miscellanea, fol. 101; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 2. Teil/c, fol. 125; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 130; M XIV Varia, Geistliche Sachen, ohne Jahre, Pos. 5/Litt. G, fol. 163; M XIV Varia, Geistliche Sachen, ohne Jahre, Pos. 5/Litt. G, fol. 190.

³²¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1503 fol. 57; XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 2; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 18; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 37; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 299; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 58; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 122; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/g, fol. 322; M XIV Landau, Miscellanea, ohne Jahre, Stadt, Straßburg, Weißenburg, Pos. 11, fol. 405; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 34.

³²² Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 292; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 5; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 86; XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 151, M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 161; XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 16; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 17; M XIV Prozesse 1, a Miscellanea, fol. 53/54; M XIV Prozesse 1, a Miscellanea, fol. 70.

Supplikantin.³²³ Einem Ort mit unterschiedlichen Bittenden lassen sich zwei Stücke aus Falkenstein einer Hand mit sehr unregelmäßigem, wenig stilisiertem Schriftbild auf sehr kleinen Papierzetteln zuordnen,³²⁴ sowie vier Bitten von drei Supplikanten und Supplikantinnen aus Ulm mit jeweils abgesetzter Anrede und charakteristischen Verdickungen der Schäfte einzelner Buchstaben am Wortbeginn, vorwiegend v und w.³²⁵

Wie bereits angeklungen, fällt die Antwort auf die Frage der Verschriftlichung vermutlich häufig auf lokale oder regional tätige Schreibkundige, die auch mit den nötigen Formalia vertraut gewesen waren. Eine Eigenhändigkeit und vor allem eine Niederschrift im Umfeld von Maximilian I. oder seinen Behörden kann damit aber auf keinen Fall ausgeschlossen werden, etwa da sich einige weitere hier nicht genannte Schriftstücke mit weiblichen Bittenden mitunter ähneln und der Schrift und der Wortwahl nach sehr kanzleimäßig erscheinen.

6.2 Inhaltliche Aspekte der Suppliken von Frauen

In diesem Kapitel werden Aspekte den Inhalt der Bitschriften betreffend summarisch beleuchtet. Trotz der bereits genannten Zweifel und Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von Suppliken in Gnaden- und Justizangelegenheiten (siehe Kapitel 2.4) können auch die untersuchten Bitten nach diesem Schema eingeteilt werden. 19 der 52 Bittstellerinnen erhofften sich Gnade vom Landesfürsten und 33 baten um die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen oder Entscheidung zu ihren Gunsten aufgrund einer Rechtsbasis. Über die Zuweisung des einen oder anderen Stücks mögen Zweifel über die Eindeutigkeit bestehen, so zum Beispiel im Schreiben der Margret von Narben, die König Maximilian I. bittet, Dritten zu befehlen, sie in einem Rechtsstreit zu unterstützen. Dennoch bietet diese Einteilung einen ersten Einblick über die Basis, in welchen Angelegenheiten Frauen an Maximilian I. supplizierten. Die genaueren Inhalte der einzelnen Suppliken werden im Zuge der Auswertung zu behandeln sein, da sie eng mit den autobiografischen Angaben verknüpft sind.

³²³ Vgl. TLA Maximiliana VIII 1. Teil, fol. 17; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 15; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 31; M XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 35; M XIV Prozesse 1, b Miscellanea, fol. 108; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 60; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 65; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 108; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 154; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 5; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 6; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 37.

³²⁴ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/e, fol. 213; M XIV Varia, 1. Teil, Pos. 6, fol. 238.

³²⁵ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 2. Teil/c, fol. 104; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 176; M XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/h, fol. 365; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 17.

Im Großen und Ganzen werden in den untersuchten Suppliken die bereits genannten Elemente des klassischen Aufbaus eines Briefs, angepasst auf eine Bittschrift mit Salutatio, Exordium, Narratio, Petilio und Conclusio, eingehalten. Nur ein Bittschreiben etwa verfügt über kein Abgeltungsversprechen im Zuge der Conclusio. Allerdings fehlt fast überall ein Exordium und nach der Anrede folgt meist direkt die Narratio. Lediglich sechs der 52 Suppliken von Frauen weisen jenes Element auf.

Bezüglich des Aufforderungsinhalts nach Jütte und dessen Unterscheidung in positive und negative Bittschriften, lässt sich für den Untersuchungsgegenstand feststellen, dass der Großteil, genau genommen 46 Exemplare, der ersten Kategorie zugeordnet werden können und nur sechs eine negative Bitte, also den Wunsch auf eine Unterlassung, beinhalten. Sämtliche analysierte Schreiben machen relativ konkrete Angaben, wie ihnen Maximilian I. aus ihrer Notlage heraushelfen könne. In den meisten Fällen werden explizit Personen oder Gremien, auch mit Namen, genannt, denen von landesfürstlicher Seite aus geschrieben und eine Sache befohlen werden sollte, um die Supplikantinnen zu unterstützen, oder welche Entscheidung Maximilian direkt treffen und von ihm ausgehen sollte.

Neben den Frauen, von denen mehrere Suppliken im Bestand der Maximiliana überliefert sind, ist es auch für einige andere Bittstellerinnen nicht ihre erste Supplik. In 15 Schreiben wird in der Narratio relativ deutlich auf ein früheres Bittschreiben hingewiesen. Bei zwei weiteren kann eine vorhergehende Bitte ebenfalls angenommen werden, dass sie bereits in ihrer jeweiligen selben Sache suppliziert haben. Die meisten sprechen von einem positiven Bescheid, den sie von Ihrer Majestät auf ein vorheriges Ansuchen erhalten hatten. Demnach flehten die Frauen nicht noch ein weiteres Mal, wenn ihr Anliegen negativ beschieden wurde. Trotz der jeweiligen positiv ausgefallenen Bescheide lag der Grund für die neuerliche Bitte in der Regel in der mangelnden Akzeptanz oder Umsetzung der königlichen beziehungsweise kaiserlichen Anordnungen durch die beteiligten Personen und Parteien oder, falls zum Beispiel irgendwelche Fristen gesetzt wurden, diese verstrichen waren und sich ihre Notlage nicht gebessert hatte. Auch bei Appollonia von Weißbriach ist das der Fall: *Ich armes weib fueg ewren kuniglichen wird zw wissen, das mir noch von dem von Weiyspriach umb all schuld und genomens guet nach laut ewrer koniglich mayestat spruch kain benuegen noch bezallund [sic!] beschehen.*³²⁶

Während in der Narratio üblicherweise auf eine alte Bitte verwiesen wurde, bezogen sich nur sechs Frauen in der Petilio durch die Verwendung der Worte abermals oder nochmals ein

³²⁶ TLA Maximiliana XIV 1497, fol. 62r.

weiteres Mal auf ihre bisherigen Bemühungen, sich auf dem Wege der Bitte Hilfe in der Notlage zu verschaffen. Auf diese Weise verstärkte auch Henndel von Werd durch ihr Anrufen und Bitten an König Maximilian I., *nochmalls ain ernnstlich geschefft und gebot auf die von Werd ausgen zu lassen*,³²⁷ damit ihr endlich geholfen würde.

Auch durch Rückgriff auf andere sprachliche Mittel versuchten die Frauen, sich Gehör für ihr Bittgesuch zu verschaffen und Mitleid zu erregen. Zur Verstärkung der Bitte wurde in 21 Fällen auf Zwillings- oder Drillingsformen zurückgegriffen, wie etwa Margret von Narben *darumb ich dann aber demütiklichen anrüffen müsz, uwer k. m^{at}. als ein haupt der gerechtikeit unnd lyphaber der warhait unnd des rechten unnd rüff an unnd bitt [...]*.³²⁸

Relativ häufig, insgesamt 39 Mal, wurden in die Petitio unterwürfige Adjektive, nämlich Formen von „demütig“, „gnädig“ und „untertänig“, eingearbeitet, um die Stellung des Landesfürsten erhöhen und damit durch ihre Rücknahme die soziale Spanne zu vergrößern. Zudem weisen die untersuchten Bittgesuche in diesem Zusammenhang auch nicht selten einen göttlichen Bezug auf. *Ist an ewer kay. mt. mein unndertánigist, diemuetig bitten umb Gottes willen [...]*³²⁹ – dieses Beispiel der Paula von Firmian zeigt, dass man auch mehrere dieser verstärkenden Adjektive verwenden konnte, um möglicherweise eine größere Wirkung zu erzeugen. So, wie auch die hier genannte Paula, verwendeten noch zwölf weitere Supplikantinnen in ihren Bittformulierungen Superlative.

Neben diesen die Wortwahl betreffenden Mitteln griffen die Untertaninnen in den Suppliken noch weitere Motive auf, um sich in einem bemitleidenswerten Licht darzustellen und um Maximilian damit zu einer positiven Entscheidung zu bewegen. Manche, fünf bis sechs in 52 Bitschriften, betonten in der Petitio oder auch in der Conclusio ihre Hoffnung gegenüber dem Landesfürsten, dass er sie aus ihrer Notlage befreien würde, darunter Barbara Hénin: *Und welle sich dieselb ewr maiestat hierinne so gnedig erzaigen, als sich mein vertrawen zu ir zuversichtiget.*³³⁰

Bereits angedeutet wurde das Versprechen eines Gebets für den König beziehungsweise Kaiser, welches in die Hälfte der Bitschriften Eingang gefunden hat. Obwohl sich nur eine Supplik einer geistlichen Frau, der Äbtissin Barbara von Sonnenburg, darunter befindet, die selbstverständlich eine solche Zusage macht (*Das wil ich gegen Got, seiner lieben muter Maria mitsambt meinen conventrawen umb ewr ku. mt. lanngkleben, gesundt und*

³²⁷ TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/f, fol. 361r.

³²⁸ TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 2. Teil/a, fol. 15r.

³²⁹ TLA Maximiliana XII 102 Originalstücke betreffend Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 345r.

³³⁰ TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/i, fol. 409r.

gelucksáligkait mit emsigen, diemuetigem gebet unnderteniglich verdienen.)³³¹, versprechen noch 25 weitere Bittstellerinnen in ihren Ansuchen das Gebet. Da die Schreiber der Suppliken weitestgehend unbekannt bleiben, kann man die mögliche Annahme, dass vorwiegend Schreiber aus dem geistlichen Bereich, wie etwa Mönche oder Pfarrer, diesen Passus formelmäßig einbauten oder die zu ihnen gekommenen Bittstellerinnen zu einem derartigen Gebet bewegten, nicht verifizieren.

Darüber hinaus versuchten 16 Frauen relativ explizit ihre Unterlegenheit, vor allem als Angehörige des weiblichen Geschlechts, hervorzuheben. Schonheit Landschaden, eine der bittenden Frauen, sieht sich etwa einem Rechtsstreit mit einem Mann nicht gewachsen, der noch dazu sozial höher gestellt und gebildeter als sie gewesen war: *mir als einer armenn, einfeltigenn wietwenn mit eym solichenn doctor zu rechtenn pfentlich auch kostes halber nit mogelichenn ist.*³³²

Mittels Rollenbildern konnten sich Frauen auch in ein bestimmtes Licht rücken. So erwähnten die meisten ihren Familienstand oder welche spezifische Rolle im Familienumfeld sie innehatten. Natürlich ist es möglich, dass Frauen mehrere Rollen in ihrem sozialen Gefüge einnahmen, welches die Zusammensetzung der folgenden Zahlen erklärt. Von den 48 Frauen erfährt man direkt oder indirekt, dass 15 verheiratet, 24 verwitwet, mindestens 16 Mutter und eine Supplikantin eine Waise gewesen war. Der Umstand der relativ hohen Zahl an Witwen lässt sich auch auf die Handlungen und oft nicht eindeutig zu regelnden Angelegenheiten nach dem Tod eines Ehemannes zurückführen, etwa wenn es um sein Erbe oder eventuelle Besitzansprüche ging. Nicht jede Bittende deutete aber in gleichem Ausmaß auf diese genannten Rollen hin. Auf die Unterschiede in der Betonung wird im Zuge der Sammlung autobiografischer Ausschnitte noch individuell eingegangen.

6.3 Behandlung und Erledigung der Suppliken

Standen bisher das Verfassen einer Bittschrift in seinen unterschiedlichen Formen und Ausprägungen und der Zugang zu Maximilian I. im Vordergrund, werden in diesem Abschnitt die Bearbeitung und Erledigung der Schriftstücke beleuchtet. Mit dem Eingang einer Supplik wurde ein Verwaltungsvorgang eingeleitet.³³³

³³¹ TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/f, fol. 268v.

³³² TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/e, fol. 301r.

³³³ Vgl. NUBOLA, Die „via supplicationis“, 54.

Ein erster Bearbeitungsschritt nach dem Eingang vollzog sich möglicherweise in der Kanzlei Maximilians. Dafür sprechen auch die Vermerke, die auf den Suppliken angebracht wurden. Mit diesen wurde auf einer Supplik, wenn nicht eine Entscheidung oder Betreff festgehalten wurde, eine Behörde genannt, die sich weiter mit dem Fall beschäftigen sollte. Da zumindest bei den hier untersuchten Suppliken mit weiblichen Bittenden keine an die Kanzlei weitergeleitet wurde, kann im Ausschlussverfahren die Vermutung angestellt werden, dass die genannten Vermerke und damit auch die Schriftstücke eben aus der Kanzlei selbst stammten und diese eine der ersten Stellen der Bearbeitung und Beantwortung war.

Auf 14 Stücken der insgesamt 52 Schreiben sind heute keinerlei Bearbeitungsspuren mehr zu erkennen. Daraus wäre zu schließen, dass über diese Suppliken gar nicht erst beraten oder, egal ob von der Behörde oder vom Landesfürsten selbst, entschieden und die Bitte somit ignoriert worden wäre, womit aber mündliche oder direkte Entscheidungen unberücksichtigt blieben.

Ein solcher Befund ist nicht auszuschließen, sofern keine Antwortschreiben unmittelbar vorliegen,³³⁴ doch zu relativieren, wenn man einen Blick auf den vorgestellten Gesamtbestand wirft. Bei der ersten Durchsicht der 43 Kartons der Maximiliana des Tiroler Landesarchivs fand sich bei acht Suppliken³³⁵ der datierten Stücke der Sachgruppe XIV ein hinzugeordnetes, angefügtes Schreiben mit Maximilian als Aussteller.³³⁶ Es handelt sich hierbei um keine direkte Antwort an den jeweiligen Supplikanten, die jeweilige Supplikantin, sondern vielmehr um Handlungsanweisungen für deren Bearbeitung. Eine Instruktion, die tatsächlich den Charakter eines Antwortschreibens an den Bürgermeister und Rat der Stadt Bozen besitzt, wurde auch direkt in das Schreiben auf eine freie Seite des Originals eingetragen.³³⁷ Nur zwei dieser acht Bitschriften sind mit Vermerken versehen worden, deren Anweisungen sich auch mit dem Schreiben Maximilians decken.³³⁸ Hingegen sind bei den anderen sechs Fällen die eigentlichen Bitschriften frei von Vermerken geblieben und scheinen, wenn man das hinzugeordnete Schreiben nicht kennt, unbearbeitet.

³³⁴ Eine gezielte Suche allein im Bestand der Maximiliana des TLA würde den Rahmen dieser Arbeit stark strapazieren, vor allem da man die eigentlichen Antwortschreiben bei den Archiven der Bittenden suchen müsste.

³³⁵ Diese Zahl ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht absolut. Es handelt sich hierbei um TLA Maximiliana XIV 1498, fol. 8; M XIV 1498, fol. 89; M XIV 1500, fol. 22; M XIV 1516/1, fol. 105f; M XIV 1516/2, fol. 4f; M XIV 1516/2, fol. 55/57; M XIV 1517/2, fol. 156/158; M XIV 1518–1519/2, fol. 34/36.

³³⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1498, fol. 9; M XIV 1498, fol. 90; M XIV 1500, fol. 23; M XIV 1516/1, fol. 107; M XIV 1516/2, fol. 4f; M XIV 1516/2, fol. 56; M XIV 1517/2, fol. 157; M XIV 1518–1519/2, fol. 35.

³³⁷ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1516/2, fol. 5r.

³³⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1498, fol. 8; M XIV 1498, fol. 89.

Sowohl die beiden Bittgesuche, die mit Vermerken versehen wurden, als auch jenes, bei dem die Anweisung in das Original eingetragen wurde, sind in Innsbruck gefertigt worden und gingen im letzten Fall, wie bereits erwähnt, nach Bozen, in den beiden anderen Fällen zur Bearbeitung an die Herren Michael von Wolkenstein und Peter Volsch. Diese zugehörigen Suppliken befanden sich also zur Zeit des jeweiligen Befehls in Innsbruck. Die fünf anderen Schreiben Maximilians hingegen haben einen anderen Ausstellungsort, nämlich Bregenz, Imst (*Vmst*), Kaufbeuren und zweimal Augsburg und wurden entweder an das Regiment oder die Raitkammer in Innsbruck gesandt. Es scheint somit, dass die Suppliken an dem jeweiligen Ort in das Umfeld des Königs beziehungsweise Kaisers kamen – ein Umstand, der aufgrund der Herkunft der Bittenden auch geografisch denkbar wäre. Von dort wurden sie an die jeweiligen Stellen gesandt, die sich weiterhin mit der Sache beschäftigen sollten, womit eine direkte Entscheidung Maximilians vermutlich ausgeschlossen werden kann.

Es wäre auch noch, neben der bereits genannten, der direkten schriftlichen und der mündlichen Form, eine weitere Möglichkeit der Bearbeitung in Erwägung zu ziehen, nämlich die Eintragung in Protokolle. Solche haben sich auch aus dem Tiroler Landesarchiv erhalten, die laut Signatur aus der Kanzlei stammten. Hier trug man in zwei Spalten zum einen den Namen des Bittstellers, der Bittstellerin, zum anderen eine Bitte und in manchen Fällen dazu auch gleich den Ratschlag ein.³³⁹ Demnach könnten eingegangene Bitten, egal ob mündlich oder schriftlich, in der Kanzlei zusammengefasst und beratschlagt worden sein und möglicherweise auf das Original, wenn ein solches in schriftlicher Form vorlag, keine weiteren Vermerke angebracht worden sein.

Diese Formen der Bearbeitung sind, wie gezeigt wurde, auch für die hier untersuchten Bitschriften von Frauen denkbar, auch wenn sie nicht belegbar sind. Auf diese Weise könnte manchen Supplikantinnen in ihrer Notlage geholfen worden sein, doch ist es ohne genaue Vermerke heute umso schwerer bis gar unmöglich, die Geschichten der Frauen zu verfolgen.

Kommen wir nach diesem Exkurs wieder zu den hier konkret auszuwertenden Suppliken zurück. Bei 38 der 52 Bittgesuche weiblicher Supplikantinnen sind auf der Bitte selbst Vermerke zu finden, wobei drei von diesen wohl von demselben Schreiber stammen dürften, der auch die Bitte niedergeschrieben hatte. In diesem Fall handelt es sich nur um Angaben einer Art Betreff auf der Rückseite der Schreiben. Folglich sind auf insgesamt 17 Bitschriften keinerlei Spuren einer anderen Hand zu finden. Vier weitere Suppliken haben ebenso ein derartiges Rubrum von der Hand des Haupttextes, wobei bei einem zusätzlich auch bei der

³³⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV 3. Varia. Aus der Kanzlei, fol. 373–376.

Bearbeitung ein solcher Vermerk angebracht wurde. Dieser meist aus Namen der Supplikantin und Art des Schreibens, also vielfach *Supplicacz*, zusammengesetzte Vermerk lässt sich noch bei 18 weiteren Bitschriften finden.

Nicht immer ganz eindeutig zu unterscheiden sind Vermerke zur Bearbeitung, also zur Beratschlagung von Suppliken und deren Erledigung, folglich Hinweise auf den Beschluss oder die Fertigung eines Antwortschreibens. Auf neun Bitschriften sind Informationen zur Bearbeitung festgehalten und auf 27 Erledigungsvermerke. Sieben wiederum tragen unterschiedliche Vermerke für beide Kategorien. Bearbeitungsvermerke geben häufig Hinweise auf die Weiterleitung an eine andere Stelle. Bei den untersuchten Schreiben wird die Supplik in zwei Fällen an die Kammer gesandt,³⁴⁰ einmal an das Regiment,³⁴¹ einmal an den Hofrat³⁴² und einmal an Jörg Mosbach, der seine Stellungnahme im Hofrat kundtun sollte.³⁴³ In drei Fällen wurde die Supplik an lokale Personen geschickt, die Auskunft über die Richtigkeit der Angaben zu machen hatten und diese auf das Stück schrieben oder schreiben haben lassen. Alle drei stammen aus dem Tiroler Raum; wenn man also annimmt, die Bearbeitung wäre in Innsbruck erfolgt, waren die Versandwege nicht allzu weit.³⁴⁴

Ebenfalls nicht genau geklärt werden kann die endgültige Entscheidung über die Gesuche. Martin Schennach meint, dass Suppliken den meisten Landesfürsten vorgetragen oder referiert wurden und in deren Abwesenheit ein Hof- beziehungsweise Geheimer Rat die Beschlussfassung übernahm.³⁴⁵ Wie der Abgleich mit den vorhandenen Antwortschreiben Maximilians aber gezeigt hat, dürfte der König beziehungsweise Kaiser nicht unbedingt selbst entschieden, sondern die Bearbeitung und die in vielen Fällen notwendige Überprüfung seinen Behörden oder Beamten übertragen haben. In einem analysierten Schriftstück wird aber auf eine Beteiligung Maximilians hingewiesen, dem die Supplikantin Henndel von Werd mitteilen sollte, wenn sich ihre Situation nicht bessere: *Rat zu Werd widerumb zu schreiben [...] und sofern dz die partheien gutlich nicht vertragen alsdann gestalt der sachen der k. mt. zuzesenden, damit ir k. mt. ferrrer darin zu hanndeln wissen.*³⁴⁶

Entscheidungen werden entweder mit einem aus den Papstsuppliken entlehnten *fiat* oder mit einer kurzen Zusammenfassung des Beschlusses oder Ratschlags, der an die Supplikantin

³⁴⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1506, fol. 92v; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 37v.

³⁴¹ Vgl. TLA Maximiliana XII Originalaktenstücke betr. Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 345v.

³⁴² Vgl. TLA Maximiliana XIV früher Schuber 58, fol. 37v.

³⁴³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/e, fol. 301v.

³⁴⁴ Vgl. TLA Maximiliana XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 34r; M XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 71v; M XIV 1506, fol. 92v.

³⁴⁵ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft, 479.

³⁴⁶ TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/f, fol. 361v.

oder eine von ihr genannte Person beziehungsweise Stelle in einem eigenen Schreiben geschickt werden sollte, festgehalten. *Fiat* findet man bei insgesamt neun der Bittschriften, sechs Mal davon ohne weiterführende Erklärungen³⁴⁷ und drei Mal mit inhaltlichen Hinweisen.³⁴⁸ Vermerkte Ratschläge sind 18 Mal zu finden, wobei neun Frauen ihre Bitte gewährt wurde.³⁴⁹ Das bedeutet aber nicht automatisch, dass ihre Notlage mit einem königlichen oder kaiserlichen Schreiben beendet war, da viele Supplikantinnen nur um eine Kommission baten, die ihr Recht beurteilen sollte, von dem sie annahmen, es wäre auf ihrer Seite. Eine Frau bekam nur zum Teil Gnade oder den für sie weniger positiven Bescheid, da die Adressaten des Antwortschreibens ihren Fall erst prüfen sollten.³⁵⁰ Acht Bittstellerinnen wurde wiederum ihre Bitte in der Form, in der sie eingebracht wurde, nicht genehmigt.³⁵¹ Dies bedeutet analog zur Gewährung aber nicht, dass man nicht versucht hätte, ihr zu helfen. Der Ratschlag etwa bestimmte des Öfteren Kommissionen, um in einem Rechtsstreit zu entscheiden.

Die exakte Bedeutung eines Vermerks, der auf zwölf Suppliken zu finden ist, muss ungenau bleiben, doch wird er der Vollständigkeit halber genannt. Zu erkennen ist mit ziemlicher Sicherheit ein großes „E“ und er lässt sich weder regional in Bezug auf Herkunft des Schreibens noch zeitlich eingrenzen, da es sowohl auf Stücken aus der Königs- als auch aus der Kaiserzeit Maximilians vorkommt. Nur in einem Fall steht er alleine auf der Rückseite, ansonsten immer zusammen mit anderen Vermerken. Es könnte sich um ein Zeichen eines Sekretärs oder eines anderen Beamten handeln oder um einen Expedit-Vermerk. Eine genauere Interpretation gelingt möglicherweise mit dem Vergleich anderer Suppliken oder Akten aus der Kanzlei Maximilians.

³⁴⁷ Vgl. TLA M XII 102 Originalaktenstücke betreffend Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 326v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 290v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 292v; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 34v; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 37v; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 38v.

³⁴⁸ Vgl. TLA Maximiliana XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 71v; M XIV Prozesse 1, a *Miscellanea*, fol. 80v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 30v.

³⁴⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIII 391, fol. 266v; M XIV 1506, fol. 92v; M XIV Prozesse 1, *Miscellanea*, fol. 31v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 5. Teil/a1, fol. 23v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 6. Teil/f, fol. 361v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 106v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 108v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 176v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/h, fol. 365v.

³⁵⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 17v,

³⁵¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1497, fol. 210v; M XIV Prozesse 1, *Miscellanea*, fol. 32v; M XIV Prozesse 1, b *Miscellanea*, fol. 112v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 5. Teil/a1, fol. 22v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 6. Teil/e, fol. 301v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 43v; M XIV Konzepte, undatiert, *Miscellanea* ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 143v; M XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 6v.

Durch die gestiegene Anzahl dürfte die Bearbeitung immer stärker organisiert und in den Behörden institutionalisiert worden sein, die zu gleichen Entscheidungen in ähnlichen Fällen mit sich wiederholenden Antwortformularteilen geführt haben könnte. Die genauen Abläufe bleiben aber schwer nachvollziehbar.³⁵²

³⁵² Vgl. NUBOLA, Die „via supplicationis“, 74f.

7. Biografien der Supplikantinnen

7.1 Vorbemerkungen

Dieser Teil der Arbeit befasst sich nun auf inhaltlicher Ebene eingehend mit den Quellen selbst. Die Anordnung folgt alphabetisch nach den Vornamen, wobei unterschiedliche Schreibweisen, die sich aus den Quellen ergeben, wie etwa Margreth oder Margarita, nicht berücksichtigt werden. Eine Sortierung nach Datum, welches formal in einer Supplik auch nicht vorgesehen ist, Herkunft oder sozialem Stand müsste teilweise ungenau bleiben, auch die Trennung nach Supplikenarten und Bittgegenständen würde zu künstlichen Unterteilungen führen, die der Quelle an sich nicht entsprechen.

Jeder Supplik ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der mit einer Annäherung der Datierung zusammen mit der Herkunft der jeweiligen Frau als Kopfzeile beginnt. Der Herkunftsstadt ist nicht mit dem Ausstellungsort zu verwechseln, denn dieser kann in den meisten Fällen nicht nachvollzogen werden. Da nur wenige Suppliken datiert sind, kann grundsätzlich eine Zweiteilung in Königs- und Kaiserzeit Maximilians vorgenommen werden. Je nach Provenienz der Bittenden unterscheidet sich zumeist die Angabe des Beginns. Zwar wurde Maximilian bereits 1486 zum Römischen König gewählt, doch übernahm er beispielsweise die Herrschaft in Tirol erst mit der Abdankung Sigmunds 1490.

Nach der Vorstellung folgt die wörtliche Anführung des Teils der Subscriptio, der in der Regel mit dem Namen der Supplikantin beginnt. Daran schließt sich jeweils ein mehr oder minder kurzes, keineswegs umfassendes Regest des Stückes an, welches eine Basis für die darauf folgenden autobiografischen Analysen bildet. Für Letztere werden der Lesbarkeit halber die Namen interpretiert und den heutigen Schreibweisen angepasst. Aus der Kurzzusammenfassung sind die Originalschreibungen zu entnehmen.

7.2 Affra Werner

1506³⁵³, Hall in Tirol

Affra, weylennd Hannsen Wern(n)her salig eliche gelassen witib zu Hall

Affra, die Witwe von Hans Werner (*Hannsen Wern(n)her*) aus Hall [in Tirol], bittet König Maximilian I., dass *Wolfgang Medlinger, Vlrich(e)n Häpperger* und *Hannsen Pecken* ihre Schulden bei ihr bezahlen.³⁵⁴

³⁵³ Vermerk auf Rückseite der Supplik.

Die Bitte der Affra Werner ist relativ knapp gehalten, somit sind auch die Einblicke, die sie in ihr Leben gewährt, beschränkt. Sie ist Witwe, doch befindet sie sich nicht, wie noch einige andere Suppliken zeigen werden, aufgrund des Todes ihres Gatten in einer Notlage. Dennoch weist sie sich sowohl in der Subscriptio als auch im Text – hier sogar mit einem vorgestellten „arm“ (*mir arme witib*) – als Witwe aus, um möglicherweise die gewünschte königliche Hilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beeinflussen. Sie selbst war es, die den drei oben genannten Männern Wein verkauft hat, was darauf schließen lässt, dass sie demzufolge eventuell im Besitz eines Weingartens war, der ihr ermöglichte, die Erträge beziehungsweise Produkte in nicht unbeträchtlicher Menge zu veräußern. Zudem erfährt man von einem eigenen Getreidekasten, der ihr gehörte: *des ich mich nit gewidert, sunder, wo ich solich trayd in meine(m) kasten hette, wär ich willig, das e. k. mt. ze geben.* Da Affra weiterhin keine Bezahlung erhalten hatte, wandte sie sich mit einer Bitte an König Maximilian I., der verfügte, man solle Lamprecht Spitzenstein nach deren Verbleib befragen. Nun richtet sie abermals eine Bitte an den König, damit sie endlich ihr Geld oder Getreide bekomme. Die Supplikantin gibt auch zu bedenken, dass, wenn die drei Schuldner ihr die geforderte Summe nicht zahlen könnten, sie die Leidtragende in der gesamten Sache sei, und das wolle sie auf jeden Fall verhindern und umgehen. Affra Werner dürfte, wie aus ihren Zeilen hervorgeht, eine relativ begüterte Frau gewesen sein, sei es aufgrund ihres Besitzes oder weil sie nie von einer Armut ihrerseits schreibt oder angibt, ihren Lebensunterhalt ohne Bezahlung ihrer Schulden nicht bestreiten zu können. Auch sind aus der Bitte keine Kinder bekannt, für die sie zu sorgen hätte.

7.3 Agnes Ramn

1495–1508³⁵⁵, Nördlingen

Angnes Ramn von Nördling(e)n, Paulsß Reyczen hausfrau

Agnes Ramn (*Angnes Ramn*), die Ehefrau des *Paul Reyczen*, bittet König Maximilian I. um ein Urteil in der Sache, dass sie zusammen mit ihrem Mann und Anna, der Frau von *Hannsen Clasen* aus Nördlingen, an die Tür ihres Stiefvaters *Hanns Sporer* aus Nördlingen Schmähbrief, Narrenkappe und andere unehrliche Sachen geschlagen hätte.³⁵⁶

Über Agnes Ramn erfährt man durch ihre Bittschrift nur ein wenig aus ihrem Leben und ihre familiäre Situation. Ihre Mutter, die keinerlei Erwähnung findet, also entweder für den Fall

³⁵⁴ Vgl. Maximiliana XIV 1506, fol. 92.

³⁵⁵ Verweis auf das Kammergericht.

³⁵⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 32.

keine Rolle spielt oder bereits verstorben war, hat aber vermutlich zumindest ein zweites Mal geheiratet, nämlich Hans Sporer aus Nördlingen, den Agnes Ramn als ihren Stiefvater bezeichnet und der aus derselben Stadt wie die Supplikantin stammte. Zu diesem stand sie offenbar in keinem besonders guten Verhältnis. Agnes selbst ist mit Paul Reycz verheiratet, dem, ihren Angaben zufolge, der genannte Stiefvater ebenfalls nicht sehr wohlgesinnt scheint. Zumindest beschuldigt der „böse“ Stiefvater die beiden, ihn mit Schmähgegenständen öffentlich diffamiert zu haben. Aber nicht nur die beiden Eheleute, sondern auch eine gewisse Anna, die die Ehefrau von Hans Clasen ist, werden von Hans Sporer beim ehrbaren Rat von Nördlingen angeklagt. In welchem Verhältnis besagte Anna zu Agnes Ramn oder Hans Sporer steht, geht aus der Bittschrift nicht hervor. Die Supplikantin wurde nach der Anzeige *mit tomeyssen³⁵⁷ gepeinigt unnd gemarttert* und man habe erst von ihr gelassen, als sie versicherte, den Rechtsweg einzuschlagen. Während sie sich aus der Stadt *weggefuegt* hat, fühlte sich die genannte Anna gezwungen, vor dem Rat aus Nördlingen ein Verfahren zu führen, das aber nun schon in das dritte Jahr geht und von dem bisher kein Urteil ausgegangen ist. Agnes wiederum befürchtet nun, dasselbe Schicksal zu erleiden, vor allem *nach dem mein steuffvatter im rat zu Nördling(e)n wol begunstigt ist*. Aufgrund von Annas Erfahrungen und dem Glauben, benachteiligt zu werden, bittet sie nun Maximilian, sie und ihren Mann aus dieser Misere zu befreien und für sie in der Sache ein Urteil fällen zu lassen.

Diese Supplik ist nicht unbedingt sachlich oder objektiv verfasst, jedoch verzichtet die Supplikantin auf den Einsatz von sprachlichen Mitteln, die Mitleid mit ihr als Person oder als Frau hervorrufen sollen. Trotzdem wollte man ihr von Seiten der Kanzlei in dieser Angelegenheit eine Fürschrift geben und falls ihr das nicht genügte, verwies man sie auf das Kammergericht.

7.4 Agnes Reipp

1495–1508³⁵⁸, Speyer

Angneß Reippin

Die Witwe Agnes Reipp (*Angneß Reippin*) bittet König Maximilian I., ihre Kinder und sie selbst wieder in ihr Haus in Speyer (*Spier*) zu setzen, welches sich *her Hanß Eckhart* genommen hatte.³⁵⁹

³⁵⁷ Vermutlich Daumenschrauben.

³⁵⁸ Hinweis auf das Kammergericht.

³⁵⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, a Miscellanea fol. 79/80.

Wie aus dem Regest hervorgeht, ist der Hauptstreitpunkt ein Haus in Speyer, zu dem Agnes Reipp zunächst eine nicht eindeutige Besitzgeschichte beschreibt. Besagtes Haus gehörte nämlich ursprünglich Hans Ochsner, der es noch zu Lebzeiten in den Besitz seines Schwiegersohns Diepold Schreiner gab, worüber es auch angeblich eine Urkunde gibt. Diepold Schreiner wiederum ist der verstorbene Mann der Supplikantin. So könnte die Supplikantin auf den ersten Blick die Tochter des Hans Ochsner gewesen sein, wohl aber eher die zweite Ehefrau des Diepold. Nun hat dieser das Haus samt Hof seinen Kindern übertragen und das auch in das Stadtbuch von Speyer, gemeinsam mit zwei Testamentsvollstreckern für seine Kinder, eintragen lassen. Unabhängig davon, wie Agnes in Beziehung zu Hans Ochsner stand, dürften nach dem Tod von Diepold Schreiner, der Agnes zur Witwe machte, nur Kinder aus der Verbindung mit ihr am Leben und damit erbberechtigt gewesen sein. Nun tritt aber ein gewisser Hans Eckhart, dessen Herkunft unbekannt bleibt, auf, der Anspruch auf besagtes Haus samt Hof erhebt, sie vor Gericht bringt, wo ihr das Haus abgesprochen wurde. Sie versuchte daraufhin vor das Kammergericht zu appellieren, welches ihr aber verwehrt wurde, da die beiden Vormünder der Kinder nicht aktiv wurden. Hinzu kam, dass sie Herrn Eckhart verklagte, etwas in dem Haus, welches er besetzt hielt, zerbrochen zu haben. Durch die Verfahrensunternehmungen und den Verlust von Haus und Hof ist die Supplikantin noch dazu in schwere Unkosten gestürzt worden und hofft nun von Maximilian, dass er ihre Kinder und damit auch sie wieder in ihr Haus setzt, bis die Testamentsvollstrecker sich der Sache annähmen (*mich, minen kind ir huß aberkent und mich in grossen, sweren costen geworffen, zu dem sie iczon sagen, ich solli die selwerter fochten lassen*). Hier zeigt sich die Notlage einer Witwe, die um das Erbe ihrer Kinder kämpfte, ihr dies aus rechtlichen Gründen aber nicht gelang und sie sich deshalb an den römischen König wandte.

7.5 Anna Franck (1)

1490/1496–1508, [Etschland]

Anna, Hanß Ffrankchn gemahll

Anna, die Ehefrau von *Hanß Ffrankchn*, bittet König Maximilian I., sie und ihren Mann zu begnadigen und zu erlauben, im Etschland (*Etzland*) zu bleiben.³⁶⁰

Anna Franck taucht gleich in zwei Bittschriften ähnlicher Sache als Supplikantin auf. Die Bittende ist mit Hans Franck verheiratet, der bereits im Gefängnis war. Maximilian habe

³⁶⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 5. Teil/a1, fol. 22.

diesem dann die Strafe erlassen und zudem erlaubt, Anna zu heiraten. Ihm wurde dafür auferlegt, eine Kirchfahrt zu unternehmen, von der er inzwischen zurückgekehrt ist. Das Ehepaar wünscht sich nun, im Etschland bleiben zu dürfen, und bittet König Maximilian I., ihnen das in ihrer *gros, ellend [...] nott und armuett* zu gestatten. Sie verspricht auch, ihre Situation zu stabilisieren, da sie dort Herren hätten, die ihnen helfen würden, auf einen grünen Zweig zu kommen: *wier paid da selbs guett, ffrumb hernn habn, die unß padn widrumb helfn wolltn, da mit wier paid widr auf gruenß zbaill kchömen mochten.* Aus einem Vermerk auf der Rückseite geht hervor, dass Hans Franck ein Jahr nach seinem verübten Totschlag wieder zurückkehren (*erscheinen*) darf.

7.6 Anna Franck (2)

1490/1496–1508, [Etschland]

dienarin Hanß Ffrankchin

[Anna], die Ehefrau von Hans Franck (*Hanß Ffrankchin*), bittet König Maximilian I., ihr und ihrem Mann zu erlauben, im Land Etsch (*Etzz*) bleiben zu dürfen.³⁶¹

In der zweiten Supplik findet sich zum Autobiografischen von Anna Franck nichts Neues, was sie nicht schon in ihrer ersten Bittschrift erzählt hat. Sie berichtet wieder von ihrem Mann, der eine Zeit lang das Land verlassen musste, sich nun aber *laibs notturfft weren hatt muessn*, und bittet wiederum, dass sie gemeinsam im Etschland leben dürfen. Von Seiten Maximilians soll Hans Franck nun auch ein Brief zugeschickt werden, der es ihm erlauben sollte, die Grafschaft Tirol wieder zu betreten.

7.7 Anna von Mecklenburg

1509–1519 [1512]³⁶², [Kassel]

furstin Anna, geborene hertzogin zu Meckelnburg

Fürstin Anna, geborene Herzogin von Mecklenburg (*Meckelnburg*), bittet Kaiser Maximilian I., ihr nach einem unrechtmäßigen Urteil des Kammergerichts ihr Schloss wieder zurückzugeben.³⁶³

³⁶¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 5. Teil/a1, fol. 23.

³⁶² Im TLA mit 1512 datiert; ihr genannter Sohn Philipp war bereits als Nachfolger des 1509 verstorbenen Wilhelm II. Landgraf von Hessen, vgl. Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 1,2: Przemysliden, Askanier, Herzoge von Lothringen, die Häuser Hessen, Württemberg und Zähringen (Frankfurt a. M. 1999), I.2/240.

³⁶³ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1512, fol. 186.

Bevor auf die ohnehin eher spärlich vorhandenen autobiografischen Hinweise der Supplikantin eingegangen wird, eine kurze Anmerkung über die Herkunft des Schreibens. Zwar wirkt die Schrift sehr regel- und kanzleimäßig, sodass eine Eigenhändigkeit der Anna von Mecklenburg eher auszuschließen ist, es gibt jedoch einen Hinweis auf den Ort der Entstehung des Stücks. Zu Beginn der Bitte fällt besonders die Verwendung eines Wortes ins Auge, welches in der folgenden Passage gleich zweimal vorkommt: [...] *und beger ewr keyⁿ.* *mt. ein rechtlichen spruch und decret in irrigen sachen, so zwischen seiner liebd und mir schwebend, antzunemen unbillichen geweigert. Dhweil aber sein liebd in sollichen [...].* Das Wörtchen *liebd* stammt aus den rheinischen Kanzleien³⁶⁴ und so ist das Schreiben möglicherweise in der Kanzlei von Hessen verfasst worden, bevor es an Maximilian übergeben wurde. Allerdings findet sich keine Adresse auf der Bittschrift.

Wenn man nur die Supplik als biografische Quelle zu Anna von Mecklenburg heranzieht, erfährt man lediglich von ihrem Sohn Landgraf Philipp von Hessen und einem Schloss, das ihr entzogen wurde und das sie wieder in ihren Besitz zurückbekommen möchte. Nicht einmal der Umstand ihres Witwenstandes findet in der Supplik Erwähnung.

7.8 Anna Stecher

1508–1519, Worms

Anna, weylundt Caspar Stecher kursaners³⁶⁵ burgers zu Worms saligen verlassen wittwe

Anna, die Witwe des Wormser Bürgers *Caspar Stecher, kursaners*, bittet Kaiser Maximilian I., ihren von der Stadt Worms genommenen Besitz nach dem Recht zu restituieren.³⁶⁶

Anna Stecher war mit Caspar Stecher (an anderer Stelle *Stechern kursaner*), einem Bürger und Kürschner aus Worms, verheiratet, der jedoch verstarb und die Supplikantin zur Witwe machte. Sie beginnt von ihrer *beschwerlich unträglich armut, ellennadt und trubsall anlichen, so die von Worms an meinem lieben hawßwirt Caspar Stechern kursaner sälichen in ewer kayserlichen maiestat gelait gewalltiglich beganngen und furgenomen* zu berichten. Daraufhin suchte Anna bereits Hilfe beim Kaiser und ihr wurde der Bischof von Straßburg als Kommissar geschickt, doch erschien an beiden einberufenen Tagen niemand aus Worms, sodass sie die Supplikantin mit *schwern kosten besuchen und ersteen [haben] lassen*. Sie

³⁶⁴ Liebde: „wol nach dem vorbilde rheinischer kanzleien wird das wort als titel und anrede seit dem 15. jahrh. auch in hochdeutschen gegenden und in der hochdeutsch gemachten form liebden verwendet, wo sonst liebe“, DWB.

³⁶⁵ Kursenere für Kürschner, DRW.

³⁶⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 70.

spricht in diesem Zusammenhang auch von *onträglichen beschwerden und zu erlannngung dess, so mir von den von Worms widgeet und das recht unrechtlich mit gewalt genomen und enntwert ist*. Daher bittet sie Kaiser Maximilian I. nochmals, sie zu restituieren und ihr ihren Besitz wiederzugeben. In ihrer ausführlichen Supplik, in der sie nichts von einer Mutterrolle schildert und daher anzunehmen ist, dass sie und ihr verstorbener Ehemann kinderlos geblieben waren, tritt die Bittstellerin durch eine Erzählpassage noch einmal relativ deutlich in Erscheinung, um ihren Gegner ein wenig zu diffamieren und sich selbst als benachteiligte Frau darzustellen: *so vermag ich in warhait armut halb irs fursetzigen umbfuerens nit lennger außgewardten, dieweil sy mir all mein vermögen, nichts außgenomen, enntwert, seckel und gurttel, das doch insonnder gegen weybsbylldern zu üben ganntz ungehört und tyrannisch ist, genomen und abgerissen haben.*

7.9 Anna Wähinger

6. Januar 1497 (*uff der hailigen dry kunig tag*), Rosenfeld/Aixheim?

Anna von Roßenfeld, Connrat Wähingers seligen verlassne witib

Anna von Rosenfeld (*Roßenfeld*), die Witwe des Konrad Wähinger (*Connrat Wähingers*) von Aixheim (*Aixhaim*), bittet König Maximilian I., dass sie die Lehen ihres verstorbenen Mannes, mit denen sie auch ausgestattet wurde (*verwidemt*), in der Herrschaft Hohenberg (*Hohemberg*) behalten darf und sie nicht durch das königliche Mandat an Herrn *Casparn Meckger* und *Florian Walduffen* fallen.³⁶⁷

Über Anna Wähinger aus Rosenfeld liest man in ihrer Bitte, dass ihr Mann Lehen besessen hat, die die Supplikantin behalten möchte, dass ihr Ehemann verstorben und sie somit Witwe ist. Sie selbst nennt sich auch an zwei Stellen als *ich arme witib*. Anna Wähinger berichtet zudem, durch den Tod ihres Gatten mit zwei Kindern (*zwen arm waiszen und kind verlassen*) nun alleine zu sein und für sie alleine sorgen zu müssen. Der Supplik nach zu urteilen, ist das Lehen ihr einziges Gut und damit die Lebensgrundlage für die Versorgung ihrer Familie: *ich nichtzt anders dann das gut, dero wir unns nit betragen und damit ußkomenn noch unner narung davon haben mögen*. Sie hat in der Sache der Bitte bereits Eigeninitiative gezeigt, indem sie den Sachverhalt bei Eitelfriedrich von Zollern persönlich vorgebracht hatte, und bittet nun, da sie keine Freunde hat, die sie unterstützen könnten, Maximilian, ihr zu Hilfe zu kommen.

³⁶⁷ Vgl. TLA Maximiliana IIa 2. Teil, 101–110, fol. 54/87.

7.10 Appollonia von Hors

1486/1493–1508, Nähe Straßburg

Appolonia von Hors

Appolonia von Hors bittet König Maximilian I., ihrem Herrn von Straßburg (*Straßburg*) Anweisung zu geben, dass sie sicher auf dem Land wohnen könne, da sie sonst aufgrund einer *übersehung* Angst hegt, vor ihrem Herrn nicht sicher zu sein.³⁶⁸

Die Bittschrift der Appollonia von Hors ist durch ihre Kürze und die wenigen Erzählungen für eine Auswertung mit einer autobiografischen Fragestellung kaum geeignet. Man erfährt nur, dass die Supplikantin in Straßburg etwas *übersehenn* habe und sie aus diesem Grund nicht vor ihrem Herrn von Straßburg sicher sei. Es scheint fast so, als wüsste die Supplikantin nicht, welche Handlung dazu geführt habe. Aus Angst erbittet sie von Maximilian I. die Gewährung von Sicherheit, *damit ich sicher an ainem ort wonnen möge unnd mich furtter hin mit erenn mug ernörren unnd mich vor sollchem mußbruch unnd übersehung furtter möge bewarenn.* Von königlicher Seite wird ihr die Bitte gewährt.

7.11 Appollonia von Schweinshaupt

10. Februar 1497 (*freytag vor invocavit*), o.O.

Appollonia herrn Walthasar von Weyspriach salige, verlasne witib und yetz Petern(n) von Sweinshaubt gemachell

Appollonia (Appollonia), die Witwe von Balthasar von Weißpriach (*Walthasar von Weyspriach*) und jetzige Ehefrau von *Petern(n) von Sweinshaubt*, bittet König Maximilian I., dem Herrn Ulrich [von Weißpriach]³⁶⁹ (*Vlrich*) Anweisung zu geben, ihr Gut von dem *Weyßpriach*, nach bereits erfolgtem, aber nicht umgesetztem königlichen Spruchbrief, wiederzugeben, da die Leute bisher Ulrich den zugehörigen Zins zahlen.³⁷⁰

Appollonia von Schweinshaupt sucht um Hilfe an, ihr Heiratsgut aus der Ehe mit dem verstorbenen Balthasar von Weißpriach wiederzubekommen. Durch den Tod ihres Mannes ist sie in eine Notlage geraten, weshalb sie an den König schreiben lässt. Bis zum Zeitpunkt der Bitte hatte die Witwe allerdings wieder geheiratet, und zwar Peter von Schweinshaupt. Dieser hilft ihr auch, ihr Recht durchzusetzen. In der Subscriptio gibt sie zwar an, Witwe von besagtem von Weißpriach zu sein, nennt sich sonst innerhalb des Textes jedoch *armes weib* und verzichtet auf einen „Witwenbonus“. Diesen hat sie, ihrer Sicht nach, auch nicht nötig,

³⁶⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 292.

³⁶⁹ Ein Mann mit dem Namen Ulrich Weißpriach bat am 21. August 1496 Zyprian von Serstein um Hilfe in einer Angelegenheit mit Peter Schweinshaupt, dem Gemahl der Appollonia, vgl. RI XIV, n. 7293.

³⁷⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1497, fol. 62.

hat sie doch bereits einen königlichen Spruchbrief zu ihren Gunsten erhalten, der aber bisher nicht umgesetzt wurde. Appollonia wurde also ihr Gut unrechtmäßig genommen, sie war Schimpf und Spott ausgesetzt und daher ist es für sie aus finanzieller Sicht dringend nötig, auch weil sie wohl bereits Schulden hat (*Nu vermag ich ye des verzug und zerung nit lennger, wenn ich bin nw mer schuldig tan ich uberal hab und hab yets aber ain merklich gellt entnomenn*), wieder ihr Gut, dazu *den nutz und die gullt* wiederzuerlangen. Um welche Güter es sich genau handelt, erfährt man durch die Supplik nicht, ebenso fehlen Details über ihre familiäre Situation oder andere biografische Daten.

7.12 Barbara Henin

1490/1496–1508, [Innsbruck]

Barbara Hénin

Barbara Henin bittet König Maximilian I., Herrn Andreas von Liechtenstein (*Anndre von Liechtenstein*) neuerlich anzusehen, ihr ausständiges Geld zu bezahlen.³⁷¹

Rein äußerlich betrachtet fällt diese Supplik etwas aus dem Rahmen. Von der Anordnung des Textes, der Anrede und Subscriptio unterscheidet sich das Stück nicht merklich von anderen, doch stechen die zahlreichen Streichungen und Korrekturen derselben Hand, teilweise jedoch weniger stilisiert, hervor. Diese Supplik macht somit den Anschein eines Konzeptschreibens, jedoch fehlt die kanzleimäßige Halbbrüchigkeit von Konzepten und auch die Schrift ähnelt eher einer höher stilisierten Reinschrift.

Diese etwas ungewöhnliche Form bietet dafür eine Information zum Familienstand der Barbara Henin, der sonst wohl unbekannt geblieben wäre. In der Schlussformel, im Abgeltungsversprechen, wird ihr Ehemann genannt: *mitsampt meinem hawswirt*. Doch wurde diese Passage in einem Korrekturverfahren wieder gestrichen. Anderweitige autobiografische Angaben gehen aus dem Schreiben nicht hervor. Man erfährt lediglich, dass die Sache schon einmal vor Maximilian gekommen war und sie bereits eine Bestätigung der Aufforderung zur Zahlung von einem königlichen Marschall erhalten hätte.

³⁷¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/i, fol. 409.

7.13 Barbara Künigl

Januar 1494³⁷², Sonnenburg

bitterin zu Got Barbara, abbtissin zu Sunneburg

Barbara [Künigl], die Äbtissin des Klosters Sonnenburg (*Sunneburg*), bittet König Maximilian I., den Überfall auf ihr Kloster in der Nacht auf den [4. Januar 1494] (*darnach nachts oder am sambstag frue*), den die Leute (*volck*) des Grafen von Görz (*Górtz*) begangen hätten, zu ahnden.³⁷³

Diese Supplik stellt einen Grenzfall in der Definition der untersuchten Bittschriften dar. Die Äbtissin bittet zwar nur indirekt für sich, vielmehr für ihren Konvent, doch ist sie von dem Überfall auf ihr Kloster selbst betroffen. Aus diesem Grund wurde auch diese Supplik in das Sample aufgenommen, während Bitschreiben anderer Äbtissinnen für ihr Kloster außen vor blieben. Lebensdaten der hier bittenden Äbtissin Barbara liefert das Schreiben zwar nicht, doch muss es sich um Barbara Künigl, eine Tochter des Georg Künigl und dessen Frau Dorothea, handeln, die von 1472 bis 1498 Äbtissin in besagtem Stift war.³⁷⁴ Durch ihr Bitschreiben an König Maximilian I. kann man einen Einblick in die Gefühlswelt und die Angst dieser Frau gewinnen, auch wenn diese zum Zweck der Anhörung der Bitte wahrscheinlich sprachlich besonders untermalt wurden, etwa auch als sie sich selbst als *arme ainfeltige* beschreibt, die ohne königliche Hilfe machtlos sei. Sie berichtet in einer Ausführlichkeit von den Geschehnissen, durch die sie so sehr erschreckt wurde: *Und alsdann im gotshaus grossen gwalt, frável und mutwillen mit graussamlichem geschräy getrieben, die thurn an den kámern aufgestossen, mir mein aigen zymmer auch aufgestossen, meine jungkrawen, edl und unedl, emplóst, [...] und gar kawm ain eysinnethur dieselbig jungkraw zugebracht, sunst wérn sy über mich im pett kommen.* Grund für diese Aktion war die Entführung eines Pfründners, der sich mit seinem Hab und Gut im Kloster aufhielt und sich in einem Rechtsstreit mit dem Kloster befand. Die Eindringlinge haben schließlich *den phruentner mitsamt etlichem seinem gut, das nun etliche jar bisheer im gotshaus behalten ist, dem gotshaus geweltiglich genomen und wider alle pilligkeit und recht emphuerdt, sólh graussamlich wesen getrieben, das ich vor grossem erschrecken, so ich mitsamt meinen conventkrawen und anndern meinen jungkrawen emphanngen hab.* Nun fürchtet sie sich so sehr vor weiteren Übergriffen, dass Barbara als Äbtissin überlegt, ihr Kloster zu verlassen, um sich sicherer zu fühlen, *damit das arm gotshaus befridet und beschermet werde, dann wo nit*

³⁷² Reaktion Maximilians auf den Überfall an den Grafen von Görz am 22. Januar 1494, vgl. RI XIV, n. 352.

³⁷³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/f, fol. 268.

³⁷⁴ Vgl. Karl KNÖTIG, Die Sonnenburg im Pustertal (Bozen 1985), 28, 60.

*widerstannd gethan wirdt, ich mitsambt meinen conventfrawen aus dem gotshaus ziehen
muest, wann ich weder tag oder nacht [...] sicher bin.*

Vermerke zum weiteren Verlauf der Geschehnisse finden sich keine auf der Supplik. Doch reagierte Maximilian relativ rasch und befahl am 22. Januar 1494 dem Grafen von Görz, sofern die Schilderungen der Äbtissin der Wahrheit entsprächen, den genannten Pfründner samt seinem Hab und Gut wieder dem Kloster zu überantworten und bis zu einem persönlichen Gespräch mit dem König nichts gegen das Kloster zu unternehmen.³⁷⁵

7.14 Barbara Lang

1486/1493–1508, Ulm

Barbara Lang Cláusin, Clauslins von Vlm e. kn. mt. hoptmans eliche husfrow

Barbara Lang Cláusin, Hauptmann *Clauslins* Ehefrau zu Ulm (Vlm), bittet König Maximilian I., das verlassene Gut des verstorbenen Ehepaars *Agatha Umbhoferin* und *Bangracius* zu Colmar (*Kolmar*) der Supplikantin als rechtmäßiger Erbin zukommen zu lassen.³⁷⁶

Die Bitte der Barbara Lang ist sehr knapp und prägnant ohne weiteres Ausholen verfasst, obwohl sie ihr Verhältnis zu dem verstorbenen Ehepaar Agatha Umbhofer und ihrem Mann Pankrazius aus Colmar hätte beschreiben können oder eine Begründung abgeben, warum gerade sie die rechtmäßige Erbin sei, da sie ja von Maximilian möchte, ihr das Gut zuzuschreiben. Sie verrät in der Supplik nur, dass sie mit einem Hauptmann von Ulm mit Namen *Claus* verheiratet ist. Ursprünglich muss sie aber Beziehungen zu Colmar gehabt haben, wenn sie Güter von dort erben möchte. Da Barbara Lang die verstorbene Agatha stärker hervorhebt und ihren Mann als Zweites und fast nur beiläufig erwähnt (*Zu verscheiner zeit Agatha Umbhoferin und Bangracius, ir eewirt, zu Kolmar mit tod vergangen*), könnte die Bittstellende über die Frau ihren Anspruch auf das Erbe erheben oder aber diese verstarb zuletzt. Allerdings nennt sie zu keinem der beiden irgendeinen verwandtschaftlichen Bezug. Der Rat von Colmar soll ihr schließlich nach königlichem Beschluss das Gut zukommen lassen, sofern es ihr rechtmäßig zusteht.

³⁷⁵ Vgl. RI XIV, n. 352.

³⁷⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 17.

7.15 Barbara von Osse

1490/1496–1508, Raffenberg/Feldthurns

Barbara von Raffenberg, Walthesarn von Osse zu Ossen eeliche hawsfraw

Barbara von Raffenberg, die Ehefrau von Balthasar von Osse (*Walthesarn von Osse*), bittet König Maximilian I., dem Pfleger von Feldthurns (*Veltur(n)s*) Anweisung zu geben, dass sie ihre Güter auf Feldthurns verkaufen dürfe, was ihr *Cristoff Ploss* verbiete (*verlegt*), da sie für die Familie Geld benötige.³⁷⁷

Die Bitte der Barbara von Raffenberg richtet sich gegen Christoff Ploss, der ihr verbietet, ihre Güter bei Feldthurns zu verkaufen (*verlegt hat, dieselben nit zuveránndern*), wodurch die Supplikantin ihre finanziellen Nöte nicht beheben kann. Sie berichtet aber auch von dem Verhältnis, in dem sie zu Christoff Ploss steht, und gibt somit Einblicke in ihr Familienleben. So erzählt die Bittende von ihrer Hochzeit mit Balthasar von Osse, die vor sechs Jahren stattgefunden hatte: *Nachdem ich mit meiner frundtschafft willen und wissen zu Walthesarn von Osse mit eelicher heyradt gekert und in vor sechs jarn also genomen hab.* Zusammen haben sie inzwischen auch *drew eeliche kinder*. Als sie jedoch ihren jetzigen Ehemann heiratete, fühlte sich wohl Christoff Ploss vor den Kopf gestoßen und behauptete, Barbara von Raffenberg hätte ihm gegenüber ein Eheversprechen gegeben, was sie aber verneint, getan zu haben (*vermainte Cristoff Ploss, ich solte im mit wordten die ee beruerend etwas zugesagt haben, des ich im aber nye bestenndig gewesen und noch nit bin. Er mich auch deshalb mit recht bisher nye ersucht noch furgenomen*). Sie impliziert damit, dass sich Christoff Ploss an ihr rächen wollte und ihr deshalb ihre Güter vorenthält. Da sie aber auf einen gestiegenen Bedarf mit Mann und drei Kindern hinweist, *sólhe meine gueter der nodturfft nach nit verkauffen oder veránndern und zu meinem nutz geprauchen mag*, möchte sie nun diesbezüglich gegen ihren früheren Verehrer vorgehen.

³⁷⁷ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 43.

7.16 Barbara Rufelmen

1490/1496–1508³⁷⁸, o.O.

Barbara Rufelmeny(n)

Barbara Rufelmen (*Barbara Rufelmeny(n)*) bittet König Maximilian I., dem Kommissar Wilhelm von Rappoltstein (*Wilhelm(m) von Rapperstein*) zu befehlen, seinen Gerichtszwang auszuüben, wie er vom Landvogt von Ensisheim, Kaspar von Mörsberg (*herrn Caspars von Mörsperg freyen lantvogs zu Enszheim*), eingesetzt wurde in dem Rechtsstreit zwischen der Supplikantin und *Martin Gebhart(e)n* mit weiteren Personen.³⁷⁹

Diese Supplik ist nicht nur aufgrund ihrer Knappheit und Sachlichkeit hervorzuheben, sondern auch stilistisch. Über die Supplikantin wird in dritter Person geschrieben: *Darumb si anrufft*. Dieser Umstand ist, wie im theoretischen Teil bereits erwähnt wurde, alles andere als typisch und stellt im analysierten Sample auch einen Einzelfall dar. Über die Person der Barbara Rufelmen berichtet die Bitschrift keine Details, nennt nur den Grund der Bitte, nämlich dass sie sich in einem Rechtsstreit mit Martin Gebharten und anderen nicht genannten Personen befindet, und die diesbezüglich aufgetretenen Schwierigkeiten im Prozess, von dessen Inhalt auch nicht weiter die Rede ist. Für die Autobiografieforschung ist dieses Schreiben nur von sehr geringer Bedeutung, bietet aber sicher aufschlussreiche Informationen für die Untersuchung der Gerichtspraxis.

7.17 Barbara Schultheiss, geborene von Blumeneck

1490/1496–1508, o.O.

Barbara, geborn von Blümnegk, her Hans Schultheissen ritters eelich gemahel

Barbara, geborene von Blumeneck und Ehefrau des Herrn *Hans Schultheissen*, eines Ritters, bittet König Maximilian I., dass ihr Ehemann sie in ihren Gütern, wie es bei einer Trennung (*zweyung*) in zwei Verträgen (*beträg*) festgelegt wurde, belasse.³⁸⁰

Von Barbara von Blumeneck liest man, dass sie mit dem Ritter Hans Schultheissen verheiratet ist, aber getrennt von ihm lebt, also von einer scheinbar gescheiterten Ehe. Dieser Umstand führte nämlich die Supplikantin in die besondere Situation, in der sie sich an den König wandte, da ihr Ehemann den geschlossenen Vertrag über die Gütertrennung nicht

³⁷⁸ Es kann sich sowohl um Wilhelm I. (1427–1507) als auch um Wilhelm II. von Rappoltstein und Hohenack (1468–1547) handeln, grenzt also den Zeitraum nicht ein, vgl. Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 11: Familien vom Mittel- und Oberrhein und aus Burgund (Marburg 1986), XI/82; auch Kaspar von Mörsberg war ab 1488 Landvogt im Oberelsass und starb 1511 Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 12: Schwaben (Marburg 1992), XII/105.

³⁷⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 15.

³⁸⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 34.

einhielt. Laut diesem Vertrag sollte sie ungestört im gemeinsamen Haus verbleiben, wie auch ein geistliches Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich ein solch gelagerter Rechtsstreit fällt, in Konstanz bestätigte, wogegen Hans Schultheissen an das ebenfalls geistliche Gericht Mainz appellierte und *über das ist er mit sin selbs gewalt in min hus gesessen und verkúmbert mir das min mit innemen nutzung, verkouffen, versetzen, daruss sine basthart, so er die zyt wir in ee byeinander gewesen sint, gemacht hat sampt siner dirnen zu^o neren und mich zu^o armüt ze richten.* Den Grund ihrer Trennung führt Barbara von Blumeneck zwar nicht an, doch berichtet sie von den *dirnen* ihres Mannes. Aus der Eheverbindung dürften zudem keine Kinder hervorgegangen sein, die die Bittende sonst sicher zur Bekräftigung und Bestärkung ihres Bittschreibens ins Feld geführt hätte.

7.18 Barbara Talmair

16. Januar 1512³⁸¹, Schwaz

Barbara, eingelassne wittib Hannsn Talmairs seligen zu Swatz

Die Witwe des Erzkastners aus Schwaz (*Swatz*) Hans Talmair (*Hannsn Talmairs*), Barbara, bittet Kaiser Maximilian I., dass die ausstehende Geldsumme von sieben rheinischen Gulden, drei Pfund Berner und sechs Kreuzer für geleistete Arbeiten, dazu für den Aufkauf von für das Hüttenwerk nötiger Sechtelasche³⁸² (*sechtáschn*) durch den Hüttenschreiber oder den Erzkäufer *Geórgn Weinéchter* bezahlt werde.³⁸³

Über die Bittende selbst erfahren wir über die Supplik kaum etwas, dafür gibt sie Einblicke in ihr alltägliches Leben. Barbara konzentriert sich vielmehr auf die Schilderung ihrer Notlage und wie es dazu kam. Aber erst ihr Witwenstand veranlasste sie, sich an den Kaiser zu wenden, damit ihr ihre Arbeit vergolten werde. Sie schreibt, ihrem verstorbenen Mann Hans Talmair, Erzkastner im Schwazer Bergwerk, stets bei der Arbeit zur Hand gegangen zu sein (*auch ich im mit hérter arbait trewlich darzu geholffen han*), und schildert dabei auch die bisher nicht entlohnte Arbeit: *und alze getrewen vleis mit vil mue unnd arbait als mit messen auf unnd nidertragen, in die vas zu slagen an die schef zu legen, in die hutten zu annwurten.* Mehr als dass sie sich als *armes weib* bezeichnet, lässt sich zu ihrer Person und Identität nicht sagen.

³⁸¹ Vermerk auf Rückseite der Supplik.

³⁸² Sechteltasche: „ausgelaugte asche, die beim seifensieden nach abgegossener lauge übrig bleibt, seifensiederasche“, DWB.

³⁸³ Vgl. TLA Maximiliana XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 33/34.

7.19 Beatrix von Reußbeck

Ca. 1493³⁸⁴, [Ensisheim]

Beatrix vonn Rewsseckh, freyinn gebornn vonn Weineckh verlaßne wittib

Beatrix von Reußbeck (*Rewseckh*), geborene *Weineckh* und nun Witwe, bittet König Maximilian I., Graf Rudolf von Sulz (*Ruedolffen von Sultz*), den Hofrichter und Urteilssprecher von Rottweil (*Rottweil, Rotweil*), anzuweisen, dass er in der Sache gegen Ulrich von Lindau (*Vlrichen von Lyndaw/Lindaw*) prozediert und die Acht gegen ihn ausspricht, bis er seine Schuld bezahlt hat.³⁸⁵

Diese Supplik ist ohne Umschweife verfasst und verringert durch diese zielführenden Formulierungen die Möglichkeiten einer autobiografischen Auswertung. Der verstorbene Ehemann der Beatrix von Reußbeck hat ein Urteil gegen einen gewissen Ulrich von Lindau erwirkt, aber dieser hat seine Schulden dennoch nicht bezahlt. Daraufhin hat er sogar vor Kaiser Friedrich III. appelliert und Beatrix von Reußbeck musste deshalb ihren Prokurator vor das Kammergericht schicken. Der Herr von Lindau erschien jedoch nicht, weswegen sie *zu grossem, merglichen costung unnd schaden* gekommen ist. Daraufhin hätte der Kaiser das erstgesprochene Urteil bestätigen sollen, was aber nicht erfolgte. Nun, da Friedrich in der Zeit verstarb, bittet die Supplikantin Maximilian, sie, *mich arme, verlaßne wittib hyerinn gnadigklichenn zw bedencken* und sich der Sache anzunehmen, damit Ulrich von Lindau seine Schuld ihr gegenüber endlich begleiche.

7.20 Elisabeth von Hohengeroldseck

4. August 1492 (*samstag nach sant Peters dach ad vincula*), o.O.

Elyessabet geboren von Rode(n)mach, fraw ze Hochen Geroltszeckcz etc.

Elisabeth von Hohengeroldseck bittet König Maximilian I., sie wieder in ihr väterliches Erbe der *Rodenmachschen* Herrschaft einzusetzen, und bittet für sich und ihre Kinder von genanntem Mörs 60.000 Gulden.³⁸⁶

Die Bitte der Elisabeth von Hohengeroldseck ist sehr ausführlich gehalten, doch wiederholt sie sich stark, sodass die autobiografischen Informationen, die das Stück enthält, nicht im Verhältnis mit der Länge korrelieren. Sie ist die älteste Tochter der Familie Rodemacher, aber ihr Schwiegerherr Vincenz,³⁸⁷ der Herr von Mörs, dessen Sohn Friedrich und Ehemann der

³⁸⁴ Rudolf von Sulz war von 1493–1535 Hofrichter, vgl. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln XII/99; Kaiser Friedrich III. starb im August 1493.

³⁸⁵ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 178.

³⁸⁶ Vgl. TLA M XIV 1492, fol. 37/38.

³⁸⁷ Vgl. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, XI/79.

Bittenden 1472 verstorben war,³⁸⁸ verhindert, dass sie das ihr zustehende Erbe ihrer Familie bekommt: *das er [Herr von Mörs] mich an sollichem herschafften unbillig ver ungelympfs und gehindert als den necsten erben, elstee dechter in der welt von Rodenmachern.* In ihren Erzählungen nennt sie eine Schwester, *myner swester von Witkensteyn*, die bereits ihr Erbe in Höhe von 14.000 Gulden erhalten haben soll.

Laut dem Mainzer Erzbischof Berthold hielt sich Vincenz von Mörs nicht an den zwischen den beiden Streitparteien geschlossenen Vertrag, der die Herausgabe ihres Erbteils zum Inhalt hat, wie er in einer Fürschrift für Elisabeth vorbrachte.³⁸⁹ Allerdings zog Vincenz von Mörs die Ungunst Maximilians auf sich, indem er Karl von Egmond aus der französischen Gefangenschaft auslöste, obwohl sich der König bis zu diesem Zeitpunkt geweigert hatte, das Lösegeld zu zahlen.³⁹⁰ Der Besitz der Herrschaft der Rodemacher wurde somit 1492, also in demselben Jahr, in dem die Supplik vorgebracht wurde, von Maximilian konfisziert und fiel dem Markgrafen von Baden zu.³⁹¹

Die Supplikantin lässt schließlich kaum eine Gelegenheit aus, um sich selbst in einem bemitleidenswerten Licht darzustellen, weswegen sie an den König supplizieren musste, zum Beispiel wegen *myner groissen gebrech von syn furstlichen gnaden nachbliben, das mir zu groissem jamer kommen und betruck raicht, anebruche myner lips narung on ander verterblich gebruche, die nit all also zu schriben und so gar grose sint, das sollichs Got almechtig durch syn gotliche gerechtuertickeit vertrissen macht.* Nicht nur ihre Situation, sondern auch sich selbst beschreibt sie mit zahlreichen Adjektiven: *mich arme noturfftige frowen also vil als ein unerstorbende wittwe oder mich arme, verjagten, notturfftige frowen.* Durch die Hilfe Maximilians erhofft sich Elisabeth von Hohengeroldseck, dass das *grose elendt sol baldt zu gutem endt langen.* Aber sie bittet nicht nur für sich selbst, sondern bringt zur Verstärkung der Bitte ihre Kinder, von denen es scheinbar mindestens zwei aus ihrer zweiten Ehe geben muss (*myn arme kinder von Geroltzegk*), mit ins Spiel. Ganz jung dürften die Supplikantin und damit auch ihre Kinder aber nicht gewesen sein, da sie bereits seit mindestens 20 Jahren mit Diebold II. von Geroldseck verheiratet war.³⁹² Ohne die Auszahlung ihres Erbes fürchtet

³⁸⁸ Vgl. Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 7: Familien des alten Lotharingien II (Marburg 1979), VII/48.

³⁸⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1492, fol. 34.

³⁹⁰ Vgl. Margret WENSKY, Moers im Mittelalter. In: Margret WENSKY (Hrsg.), Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Band I. Von der Frühzeit bis zum Ende der oranischen Zeit (bis 1702) (Köln 2000) 69–157, hier 95f.

³⁹¹ Vgl. Auguste NEYEN, Biographie Luxembourgeoise. Histoire des hommes distingués originaires de ce pays, considéré à l'époque de sa plus grande étendue ou qui se sont rendus remarquables pendant le séjour qu'ils y ont fait. Tome II (Luxemburg 1861) 88; vgl. WENSKY, Moers im Mittelalter, 96.

³⁹² Vgl. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, XI/79.

die Supplikantin, ihre Schulden, die sie hat, nicht bezahlen zu können, und sie scheint Angst gehabt zu haben, in den Bettelstand abzugleiten. *Ich habe mi(n) schulden zu betzallen, auch der grossen armoit und gebrechen.* So soll Maximilian nun den Herrn von Mörs zur Auszahlung bewegen, *da mit ich so jemerlich wider Got und wider recht in armoit nit verterbe des betels zu leben.*

7.21 Elisabeth Lauginger

1486/1493–1508, Augsburg

Elizabet Laugingerin, Peter Hintzels eliche hausfraw, burgerin zu Augspurg

Elisabeth Lauginger (*Elizabet Laugingerin*), die Ehefrau *Peter Hintzels* und Bürgerin von Augsburg, bittet König Maximilian I., eine von Seiten des Königs eingesetzte Kommission mit Herrn *Jörgen von Freiberg*, Hauptmann, zurückzunehmen, da der klagende Pfarrer in ihrem Gericht prozessieren könne und der Fall zum Teil auch einer geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei.³⁹³

Die Supplikantin Elisabeth Lauginger³⁹⁴ war Bürgerin der Stadt Augsburg und stammte, allein wenn man ihre Bittschrift betrachtet, aus einer sehr wohlhabenden Familie, da sie ihre Stellung und ihren Besitz durch einige Formulierungen bereits anreißt, ohne sie in irgendeiner Weise aufzuzählen: *pfarrer meins dorffs Frickenhawsen, mein underthan Hanns Schubenumb, mein amptleut, auff mich als die gerichtzfrau, vor meiner ordenlichen gerichtsz oberkait.* Relativ kundig gibt sie sich im Rechtswesen, weist sie doch auf Gerichtszuständigkeiten und die Regelungen des Wormser Landfriedens hin. Aus ihrem privaten Leben verrät die Supplikantin nicht viel, da es auch nicht in die Angelegenheiten der Bittschrift fällt. Immerhin nennt sie ihren Ehemann, nämlich Peter Hintzel, der wahrscheinlich auch Bürger von Augsburg ist. Zudem gibt sie einen sehr indirekten Hinweis auf ihr Alter: *besunder meins alters und unvermögens.* Elisabeth Lauginger dürfte also etwas älter und zu gebrechlich gewesen sein, um beim Verhör eines königlichen Kommissars zu erscheinen.

³⁹³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, b Miscellanea, fol. 112.

³⁹⁴ Die Reichskanzlei bestätigte ihr in einem anderen Fall am 11. Juni 1496 die von ihr eingerichteten Gefängnisse in ihren Dörfern, vgl. RI XIV, n. 4044.

7.22 Elsbeth Wintzen

1491/1496–1508³⁹⁵, Freiburg im Breisgau

Elsbeth, Erhart Wintzen seligen wittib zu Fribu(r)g in Brisgew

Elsbeth, die Witwe von *Erhart Wintzen* aus Freiburg im Breisgau (*Friburg*), bittet König Maximilian I ihre ihr von Rechts wegen zustehenden Güter zurückzugeben, die ihr in einem langen Rechtsstreit mit *Hansen Hanser metziger* genommen wurden, und ihre Appellation anzunehmen sowie Hofkanzler Konrad Stürtzel (*Conraten Sturtzel von Bücheim*) und den Rektor der Hohen Schule zu Freiburg als Kommissäre einzusetzen.³⁹⁶

Die Bittschrift von Elsbeth Wintzen eignet sich mehr für rechtsgeschichtliche Auswertungen als für autobiografische, dennoch werden hier kurz ihre Eckdaten zusammengefasst, die sich in der Supplik darlegen. Elsbeth Wintzen stammt aus Freiburg im Breisgau, ist Witwe von Erhart Wintzen, hat zumindest einen Stiefsohn von ihrem verstorbenen Mann mit dem Namen Jacob Wintzen, vermutlich eine Tochter und steht seit 20 Jahren in einem Rechtsstreit mit Hans Hanser, auch Hans Metzger genannt, wegen *eins hofs und gúter, die nach dem landtrechten Briscaws (miner) dochter verfangen syen und deren nützung mir zugehóre*. Um ein endgültiges Urteil aufgrund finanzieller Nöte zu erwirken, bittet sie Maximilian, durch die Einsetzung zweier Kommissäre, nämlich Konrad Stürtzel oder den Rektor der Hohen Schule in Freiburg, zu denen sie wohl Vertrauen hat, ein solches in die Wege zu leiten, *damit die sach mit ringsten costen mey und arbeit end nem, dann ich grosser armüt halb verzoglichem rechten nit volgen mag*.

7.23 Emilie Eierbacher

1497–1508³⁹⁷, Horb am Neckar

Emily Eyerbacherin zu Horw

Emilie Eierbacher (*Emily Eyerbacherin*) bittet König Maximilian I., dem edlen Herrn Ludwig von Rechberg (*Ludwig(e)n von Rechperg*) zu schreiben, ihren Ehemann aus seinem Eid zu lösen und zu begnadigen.³⁹⁸

Emilie Eierbacher gehört zu denjenigen Supplikantinnen, die nicht in erster Linie für sich selbst bitten. Der ausschlaggebende Grund für sie lag in ihrem Wunsch, ihrem Ehemann zu helfen. Nichtsdestotrotz könnte sie aus ihrem Leben erzählen und aus welchen Gründen es

³⁹⁵ Konrad Stürtzel trägt seit 1491 den Beinamen von Buchheim, vgl. MOSER, Die Kanzlei, 33.

³⁹⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/b, fol. 76.

³⁹⁷ Der genannte Ludwig von Rechberg erhielt am 19. Mai 1495 die Hochgerichte und Regalien der Herrschaften Falkenstein und Rambstein, vgl. RI XIV, 1745; Vermerk auf der Rückseite insistiert Behandlung erst in der Hofkammer, dann im Hofrat, also nicht vor 1497.

³⁹⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 37.

wichtig für sie wäre, dass der König ihrem Mann helfe, doch beschränkt sie sich auf die Erläuterung der Umstände. Über Emilie Eierbacher liest man von ihrem Einsatz zur Hilfe ihres Mannes, dessen Namen sie nicht erwähnt, in dieser Sache auch außerhalb der Supplik, von dem Kontakt, in dem sie mit Ludwig von Rechberg steht (*derselb her Ludwig mir anwurt*). Sie stellt sich aber nicht als besonders hilfsbedürftige Ehefrau dar, deren Existenz ohne ihren Mann stark gefährdet wäre, oder erwähnt eventuelle Kinder, die unter dem Fehlen des Vaters litten. Daher fehlen zu einem großen Teil die autobiografischen Erzählungen und das Leben der Supplikantin bleibt anhand dieser Quelle weitgehend unbekannt.

7.24 Emilie Hürstl

1490/1496–1508, Freiburg im Breisgau

Emily Hürstlin, Ludwig Wirts eefrow hie zu Fryburg

Emilie Hürstl (*Emily Hürstlin*), die Ehefrau *Ludwig Wirts*, bittet König Maximilian I., sie und ihre Kinder zu begnaden und eine Appellation nicht weit weg von Freiburg (*Fryburg*) anzusetzen.³⁹⁹

Emilie Hürstl berichtet nur von ihrer aktuellen Lage und nichts aus ihrem früheren Leben. Zur Zeit der Bitte steht eine Appellation im Streit mit dem Bürger von Freiburg Hans Rufe an. Darüber hinaus ist sie mit Ludwig Wirt aus Freiburg verheiratet, hat mehrere Kinder (*minen eelichen kinden*) und ist derzeit schwanger (*ich arme, yetz kindsswanger frow*). Sie und ihre Kinder befinden sich derzeit in einer besonderen Notlage, da sie von den Gütern ihres Ehemanns abgeschnitten sind und die Supplikantin aufgrund ihres Zustandes nicht weiter als einen halben Tag für die Appellation reisen kann oder will (*den ich mins beschwertten lybs und sonderer fur arggwän mins eemans*). So hofft sie, dass Maximilian ihr den gewünschten Gerichtstag gewähren würde.

7.25 Geneva von Byren

1490/1496–1508, o.O.

Geneua von Byren, Cunrat Swinckrysten sallige witwe

Geneva von Byren (*Geneua von Byren*), die Witwe von *Cunrat Swinckrysten*, bittet König Maximilian I., neuerlich einen Kommissar an den Grafen Andreas von Sonnenberg⁴⁰⁰ (*Annders graufe zu Sonnenberg*) zu

³⁹⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 31.

⁴⁰⁰ Auch Andreas zu Friedberg und Scheer (1472–1511), vgl. Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 5: Standesherrliche Häuser II (Marburg 1988), V/148.

schicken, nachdem sie *Hanns Weber* verklagt hatte, dieser aber nicht am Tag vor dem Kommissar erschienen ist.⁴⁰¹

Bereits relativ zu Beginn, obwohl der Umstand nicht direkt der Kern der Sache ist, nennt sich Geneva von Byren *als ain arme witwe unnd ganz verlausen*, der durch Hans Weber aus Ulm übel mitgespielt wurde und der sie aus einem nicht näher genannten Grund verklagt hatte. Ihr verstorbener Mann war Konrad Schwinkisten. Die Witwe supplizierte bereits an Maximilian und er bestimmte daraufhin einen Kommissar, der sich der Sache annehmen sollte. An besagtem Tag, *auf den ich, als die gehorsam, mich der commissionn unnd tagsatzung zu leben erpotten erschinen bin, aber Hanns Weber, min widertail, als der ungehorsam, nit erschinen ist*: Hieran lässt sich eine gewisse Emotionalität durch die Verwendung des Attributs in der Erzählung erkennen. Diesen Umstand begründet sie auch mit den vermehrten Kosten, die sie aufgrund dessen zu tragen hat: *dardurch ich zu weyter beschwerd und mercklich costen und verderplich schaden gefürt worden und zu besorgen bin*. Aus diesem Grund sieht die Supplikantin keine andere Möglichkeit, als sich nochmals an den König zu wenden, *damit ich ausz der sach kommen und nit also in verderben gesetzt werde, als min grose notdurfft das erhaist unnd die recht an sollichen enden aufgehept werden*.

7.26 Genoveva von Endingen

1490/1496–1508, [Freiburg im Breisgau/Endingen?]

Gennofe von Enndingen

Genoveva von Endingen (*Gennofe von Enndingen*) bittet König Maximilian I., ihren Bruder *Bernhardt von Ennding(e)n*, der im Turm von Freiburg gefangen gehalten wurde, zu begnadigen, auch weil dessen Frau seine Güter genommen und besagter Bernhard gegen sie bereits einen Kirchenbann erwirkt hat.⁴⁰²

Diese Supplik ist als grenzwertig einzustufen, da Genoveva von Endingen eigentlich nicht für sich selbst bittet, sondern für ihren Bruder, obwohl sie schreibt: *Bitt und anruff ich mit underthenigem flysz demutigklich e. k. mt. denselben, min bruder, und mich von seint wegen begnaden woll*. Dass eine solche Supplik autobiografisches Material zur bittenden Schwester bieten kann, zeigt auch die Bitte der noch folgenden Paula von Firmian. Im Fall der Genoveva von Endingen erzählt die Bittstellerin kaum etwas aus ihrem Leben, auch wenn man ein engeres Verhältnis zu ihrem gefangengenommenen Bruder annehmen darf, für den sie sich

⁴⁰¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, Geistliche Sachen, ohne Jahre, Pos. 5/Litt. G, fol. 168.

⁴⁰² Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 6.

wohl sonst nicht so einsetzen würde, und dazu eine getrübte Beziehung zu ihrer Schwägerin, die ihrem Bruder Hab und Gut wegnahm (*wán im sin wyb das alles entfűrt und entfremdt*).

7.27 Henndel von Werd

1490/1496–1508, Donauwörth?

Hennd(e)l, judin von Werd

Henndel, eine Jüdin aus Donauwörth [Werd], bittet König Maximilian I., nochmals an die Verantwortlichen von Werd zu schreiben, damit sie wieder in ehrlichen Stand gelange und der geschlossene Vertrag zwischen ihrem Stiefvater und einem Juden mit dem Namen Jacob, der sie zuvor um ihre Ehre und Jungfräulichkeit gebracht hatte, für nichtig erklärt werde. Ansonsten bitte sie um die Anhörung auf einem königlichen Tag.⁴⁰³

Bei diesem Stück handelt es sich um die einzige Supplik einer jüdischen Frau. Henndel von Werd dürfte noch relativ jung und unverheiratet zum Zeitpunkt ihres Bittens gewesen sein. Ihr leiblicher Vater war offensichtlich verstorben, denn es ist der Stiefvater, der für sie einen Vertrag schloss, nachdem sie von einem gewissen Jacob um ihre Jungfräulichkeit gebracht wurde. Zu ihrem Stiefvater dürfte Henndel in einem sehr konfliktreichen Verhältnis gestanden haben, richtet sich doch ihre Bitte vorwiegend gegen diesen. Da die Bittende im Besitz eines Siegels gewesen ist, war ihre Herkunft vermutlich von höherem Stand. Darüber hinaus waren ihr Ehre und eine mögliche spätere Heirat von Bedeutung, weswegen sie bittet, wieder in ehrenhaften Stand aufgenommen zu werden: *mich umb mein eerfall, cosst und schadenn genuegig zu machen, dardurch ich widerumb zu heyrat und erlichem stand kumen móge*. Sie scheint noch auf eine Ehe und ein Leben ohne Schande zu hoffen. Einerseits beschuldigt Henndel von Werd ihren Stiefvater, sie für nicht mündig zu halten, *mich auch durch gute wort alls ain unverständige, was sollich henndel auf in tragen, daran geweist, das ich deshalb umb sigel auf die quittung zu drucken gebetenn*, andererseits stellt sie sich selbst vor Maximilian als unwissende Frau dar und hofft aus diesem Grund, dass der geschlossene Vertrag für nichtig erklärt werde: *das bet umbs sigel in meiner gewissen nit verstannden*.

⁴⁰³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/f, fol. 361.

7.28 Katherina Ahorner

9. April 1513⁴⁰⁴, Schwaz

betruebte, ellende Katherina, Anndre Ahorners verlassne wittib zu Swatz

Die Witwe des Andreas Ahorner (*Anndre Ahorners*) aus Schwaz, Katherina, bittet Kaiser Maximilian I., einem gewissen Harrer Anweisung zu geben, ihr die Summe von 109 Gulden zu bezahlen, nachdem sie nach den Liedlöhern⁴⁰⁵ als Erbin von Haus (*fletz*) und Waschwerk des verstorbenen Antoni vom Ross in Jenbach (*Vnpach*) zugelassen wurde und nun Angst vor ihren Schuldern hat, dass diese sie vor Gericht bringen.⁴⁰⁶

Auch Katherina Ahorner aus Schwaz berichtet in ihrer Bittschrift kaum aus ihrem Leben. Man erfährt von ihrem Witwenstand (*armen und ellennden wittibn*), der indirekt auch Auslöser ihrer Notlage ist, da sie um die Auszahlung von 109 Gulden bittet, um ihre Schulden zu bezahlen. Mangels Geld musste sie die Frist für die ausstehenden Zahlungen nämlich verstreichen lassen und fürchtet nun, von den Schuldern vor Gericht gezogen zu werden. *Wann ich etlich meine gelter, darauf sy yeczo davon zu beczalen getagt, vertróst und zugesagt hab. Und wo ich meinen schuldnern die zil, wie ich inen geret hab, nit hielt, so hab ich sorg, ich mueset gewislich gewartn, das sy mich mit gericht und herrschafft ersuechn und angreiffn wurdn.* Dies gibt einen kleinen Einblick in ihre Persönlichkeit, möchte sie es doch nicht darauf ankommen lassen, sondern ihre Schulden ehrlich begleichen. Es ist auch nicht ihre erste Supplik. Sie hat bereits eine in derselben Angelegenheit an Maximilian verfasst und auch einen positiven Bescheid erhalten, bei dem der genannte Harrer aber Einspruch erhob, dass das Haus, da zuerst die anderen Liedlöhner berücksichtigt werden müssen, gar nicht so viel abwerfe. Dem Kaiser gegenüber erklärt sie sich daraufhin dazu bereit, dem Harrer auch das Waschwerk zu überantworten, sofern dies für die Auszahlung besagter Summe nötig sei.

7.29 Kunigund Neiger

1494–1508⁴⁰⁷, Ulm

Kungund Neigerin von Vlm

Kunigund Neiger (*Kungund Neigerin*) aus Ulm (*Vlm*) bittet König Maximilian I., ihre Strafe zu erlassen und sich wieder in Ulm aufzuhalten zu dürfen oder zumindest ihren Besitz zu holen und zu verkaufen, da sie sich der Stadt auf vier Meilen nicht nähern darf.⁴⁰⁸

⁴⁰⁴ Vermerk auf Rückseite der Supplik.

⁴⁰⁵ Arbeiter im Bergwerk.

⁴⁰⁶ Vgl. TLA Maximiliana XII 40 Bergbau in Schwaz, fol. 71.

⁴⁰⁷ Sie spricht von der römischen Königin.

⁴⁰⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 143.

Die Supplikantin brachte sich selbst in eine Notlage, nämlich der Stadt Ulm verwiesen zu werden, nachdem sie eine Kellerin zu einem Mann, der nur als *im* bezeichnet wird, in einer Kirche zusammengebracht hat, ohne angeblich zu bedenken, zu welchem Ergebnis dies führt. Daraufhin hat die Kellerin sie beim dort ansässigen Bettelvogt beschuldigt, worauf sie der Rat aus der Stadt auf zwei Meilen verbannte. Es lässt sich wohl durch die Einschaltung des Bettelvogts annehmen, dass Kunigund Neiger den städtischen Unterschichten zugehörig war. Sie bat darauf die Königin, also Bianca Maria Sforza, das Urteil aufzuheben, und in dem Glauben, es sei so geschehen, kehrte sie zurück in die Stadt, doch wurde sie *gevenglich angenommen* und um zwei weitere Meilen, also insgesamt vier, verbannt. Die Supplikantin selbst sieht sich aber nicht als Bettlerin, möchte sie doch wieder in die Stadt, um ihre Belange zu regeln und Güter zu verkaufen, die sie wohl in Ulm besessen hatte, oder Schulden einzutreiben, damit sie eben *nit also zu betler gemacht werd.* Von königlicher Seite wird ihr allerdings nur erlaubt, auf kurze Zeit in die Stadt zurückzukehren, und sich ausschließlich um die Lösung ihrer Angelegenheiten zu kümmern.

7.30 Magdalena Martin (1)

1498–1502⁴⁰⁹, Straßburg

Magdalena, weylund Hainrich Martins seligen witib

Magdalena, die Witwe von Heinrich Martin (*Hainrich Martins*), bittet König Maximilian I., neuerlich der Stadt Straßburg (*Straspurg*) Anweisung zu geben, sie mit ihrem rechtlich zustehenden Hab und Gut ihres verstorbenen Mannes und ihres eigenen zu versehen.⁴¹⁰

Vom Umfang her präsentiert sich die Bitte der Magdalena Martin als eine eher ausführlichere Supplik, doch enthält sie kaum autobiografische Angaben und die Länge ist mit dem komplizierten Sachverhalt zu begründen. Zudem hat die Bittstellerin bereits in derselben Sache an Maximilian suppliziert und auch Recht bekommen. Und nur weil ein widersprüchliches Schreiben aufgetaucht ist, bittet sie um die Richtigstellung und Bestätigung der ersten an sie gerichteten Entscheidung. Sie war mit Heinrich Martin aus Straßburg verheiratet und nach dessen Ableben wurde der Supplikantin ihr Erbe und ihr eigenes Gut genommen, welches ihr rechtlich zugestanden hätte. Daher spricht sie Maximilian auch *als*

⁴⁰⁹ Am 17. Juni 1498 befahl Maximilian I. dem Mainzer Erzbischof, dafür zu sorgen, dass die Beschlagnahmung der Güter des verstorbenen Heinrich Martin aufrechterhalten bleibe, RI XIV, n. 6271; eine Entscheidung in einem langen Rechtsstreit mit der Familie des Verstorbenen in dieser Sache fiel am 14. April 1502, vgl. RI XIV, n. 19671.

⁴¹⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Prozesse 1, Miscellanea, fol. 13.

beschirmer wittiben unnd waisen an. Sie hofft auf baldige Erledigung und Restitution ihrer Güter, damit ihr weitere Kosten, die diesbezügliche Reisen und Versorgung betreffen, erspart blieben, von denen sie bisher, ihren Ausführungen zufolge, wohl bereits einige tragen und etliches an Geld investieren musste. Ihre finanzielle Situation dürfte zu diesem Zeitpunkt relativ prekär gewesen sein, nachdem sie aus ihrem eigenen Gut entsetzt wurde und sie sich aus diesem Grund sogar Geld leihen musste: *Deshalben ich nichtzit hab, dann das mir from leuwt leyhen und fursetzen*. Über den weiteren Verlauf und die Entscheidung der Bitte berichten die Ausführungen der Supplik nichts. Doch findet sich eine zweite Supplik der Frau im Bestand.

7.31 Magdalena Martin (2)

1498–1502⁴¹¹, Straßburg

Magdalena, Hainrich Martins seligen witibe

Magdalena, die Witwe von Heinrich Martin (*Hainrich Martins*), bittet König Maximilian I., der Stadt Straßburg (*Straspurg*) ein Missiv zuzusenden, dass sie in der Erbangelegenheit fortfahren sollen, nachdem *Martin Martin* zu einem Tag nicht erschienen ist.⁴¹²

Wie bereits im vorhergegangenen Stück angeklungen, war Magdalena Martin mit Heinrich Martin verheiratet gewesen, vermutlich kinderlos und ist zum Zeitpunkt der Supplik noch nicht lange Zeit Witwe, da sie bezüglich des Erbes ihres Mannes bittet, *meins lieben hawswirts Hainrich Martins seligen gelassen hab und guttern*. Der Rat der Stadt Straßburg, in der die Frau vermutlich lebt, hat sämtliche Güter ihres verstorbenen Ehemannes eingezogen und Magdalena hat bereits Maximilian gebeten, die Stadt solle ihr die Güter als Erbin zugestehen. Dies ist von königlicher Seite auch erfolgt mit der Einschränkung, man solle möglichen anderen Erben die Möglichkeit geben, sich in der Sache zu melden, wie es auch ein gewisser Martin Martin getan hat, doch am Tag, an dem die Erbangelegenheit verhandelt werden sollte, ist dieser nicht erschienen. Nun fürchtet die Supplikantin, die Stadt Straßburg würde die Sache weiterhin verzögern und das Erbe nicht herausgeben. Jedoch als besorgte Witwe, *so die sachen ferrer auffgehalten werden solten*, wendet sie sich neuerlich an König Maximilian I., der sich für eine Beschleunigung der Sache einsetzen soll. Um ihre Notlage zu manifestieren, präsentiert sie sich als *ain arme verlassen witiben, die an den ennden frembd ist*. Von ihrer zuvor beschriebenen schwierigen finanziellen Lage spricht sie hier allerdings

⁴¹¹ S. Datierung des vorherigen Schreibens.

⁴¹² Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 38.

nicht noch einmal, was aber nicht zwangsläufig bedeutet, ihre Situation hätte sich diesbezüglich gebessert.

Trotz einer Gewährung ihrer Bitte – mit einem *fiat* auf der Supplik vermerkt –, war die Notlage der Magdalena Martin wohl noch nicht beendet, wie ein späteres Schreiben zeigt. Neben dem erwähnten Martin Martin traten in der Folge noch drei Schwestern auf, die Ansprüche auf die Güter erhoben, und erst 1502 wurde eine Entscheidung getroffen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte die Bittende aber wieder geheiratet haben, wird sie doch als Magdalena Reblin genannt.⁴¹³

7.32 Margaretha Berwige

1486/1493–1508, Überlingen

Margaretha Berwige, Hans(e)n von Pregenz seligen gelaussen witte

Margaretha Berwige, die Witwe des im Krieg gefallenen Trabanten Hans von Bregenz (*Hans(e)n von Pregenz*), bittet König Maximilian I., dem Bürgermeister und Rat von Überlingen (*Überlingen*) Anweisung zu geben, dass für sie am oberen Tisch im Spital für ihr Auskommen ihr Leben lang gezahlt werde.⁴¹⁴

Die Supplikantin bittet aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters (*och nu alt unnd schwach bin*), an den oberen Tisch im Spital von Überlingen aufgenommen zu werden, *damit ich on bettelen heymkeren mög ein zerung mitteillen*. Ob Margaretha Berwige tatsächlich dem Bettelstand ausgeliefert gewesen wäre, würde man ihr nicht helfen, bleibt dahingestellt. Um ihre Bitte zu bekräftigen, erzählt sie zusätzlich von ihrem verstorbenen Mann Hans von Bregenz, der als Trabant in einem Krieg für den König *sin lib unnd leben gelaussen* hat. Dieser Umstand hätte der Supplikantin und ihrem Kind, welches nur an dieser Stelle genannt wird, schwer zugesetzt, auch in materieller Hinsicht, und sie erhofft sich daher von Maximilian *armut und alters halb*, von ihm Hilfe zu bekommen.

7.33 Margreth Glattiss

1490/1496–1508, Tübingen

Margreth Glattissin von Tuwing(e)n

Margreth Glattiss aus Tübingen (*Margreth Glattissin von Tuwing(e)n*) bittet König Maximilian I., entweder Graf Eitelfriedrich von Zollern (*Eytelfritz, graffen zu Zollr*), den Abt von Bebenhusen oder beide zu einem Verhör zu

⁴¹³ Vgl. RI XIV, n. 19671.

⁴¹⁴ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 290.

beauftragen, nachdem die Supplikantin von ihrem Ehemann *Pauly Bewning* wegen einer anderen verlassen wurde, er ihr ihre gesamte Lebensgrundlage genommen habe und sie nun Mangel leide.⁴¹⁵

Zu einer für sie besonderen Schmach ist Margreth Glattiss aus Tübingen gekommen, da ihr Ehemann Paul Bewning sie wegen einer anderen Frau verließ und der betrogenen Ehefrau auch ihr gesamtes gemeinsames Gut wegnahm, was sie so schildert: *Mich hat Pauly Bewning zu Tubingen, mein eelicher haswszwirdt, von mir leider zu einr andern geliebt de(s) ubel(s) dámít mein zubrácht gut und was denn wir beyeinander gehebt hand mir gar entweltigt worden.* Sie befindet sich daher in einer Notlage, die sie glaubt nicht anders lösen zu können als durch eine Bittschrift. *Deszhalb mir armen frowen zu sammt manigerley zugefugter erschrockenlicher smách, so zu vil yetz wér zemelden, auch min narung entnommen ist, unmenschlich mangel an spyse, tranck und anderer mennschlicher notdurfft zugefugt. Nech ich solh zugefugter armut und ellendthalb nit vermag einich geistlich oder weltlich oberkeyt oder recht und gerichtszwang ervolgen, darin ich ellende, bekimberte, verwisne frow trost suchen móg.* Margreth Glattiss vermittelt dem Leser das Gefühl, wie unangenehm ihr die gesamte Situation ist und dass sie sich nur aus Not an die Obrigkeit wendet, sie sich aber in einer derartigen Misere, auch weil sie hungrig muss, befindet, dass ihr keine andere Wahl mehr blieb. Die Tatsache, dass sie sich den Abt von Bebenhausen als Kommissar wünscht, den sie vermutlich kennt und dem sie vertraut, weist vielleicht auf die Gläubigkeit der Supplikantin hin, was die Schmach für sie noch größer macht. Wahrscheinlicher jedoch erscheint ein verfahrenstechnischer Grund: Die Trennung eines Ehepaars fiel in die Zuständigkeit eines geistlichen Gerichts. Mit dem Wunsch eines geistlichen Kommissars könnte die Supplikantin möglicherweise versucht haben, die Hinwendung an den König zu rechtfertigen beziehungsweise auf eine breitere Grundlage zu stellen. Kinder dürften die Eheleute nicht gehabt haben, sonst würde sie die Bittende mit ziemlicher Sicherheit zusätzlich ins Feld führen, um ihre Not zu bekräftigen.

7.34 Margarita de Guidoni

1508–1519, Modena

devota oratrix Margarita uxor (hier nur im Exordium genannt)

Margarita, die Witwe von Aldrovandino de Guidoni (*Aldro(u)andini de Guidonib(us))* aus Modena (*Mutinensis*), bittet Kaiser Maximilian I., dass sie ihre Morgengabe, die *Ilpra de Lintisone* genannt wird, samt Quartier (*hospitio*) und Mühle zurückbekomme, die ihr die *populares* aus Modena trotz Urkunde genommen haben.⁴¹⁶

⁴¹⁵ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 108.

Hierbei handelt es sich um die einzige in dem Untersuchungssample enthaltene Bittschrift, die auf Latein abgefasst wurde. Sie weicht nicht nur in der Schrift, sondern auch beim Formular von den deutschsprachigen Bittschriften ab. Diese Supplik im Speziellen ist fast vollständig auf den Sachverhalt konzentriert und lässt keine Erzählungen der Supplikantin erkennen. Margarita wird als *uxor quondam magistri domini Aldro(u)andini de Guidonib(us)* bezeichnet. Schon die Anrede ihres Mannes lässt auf einen höheren Stand schließen, darüber hinaus deutet auch ihre Morgengabe, also ihr Geschenk am Tag nach der Verehelichung, ein Gut mit Quartier und einer Mühle, die ihr seit zehn Jahren gehören, auf eine wohlhabende Herkunft. Ihre Hochzeit liegt demzufolge zehn Jahre zurück. Aus ihrer Biografie liefert die Supplik keine weiteren Informationen. Nur an zwei weiteren Stellen wird, etwas expliziter als oben, Margarita als Witwe dargestellt (*oratrix vidua*).

7.35 Margaretha von Hohenburg

18. Juli 1505 (*freitag nach sannt Margarethen tag*), Hohenburg?

Margaretha von Hohenberg, witwe von Sickingenn

Margaretha von Hohenburg (*Margaretha von Hohenberg*)⁴¹⁶, die Witwe des Ritters Swicker (*Swenker*) von Sickingen, bittet König Maximilian I., ihr väterliches Erbe, das Lehen des Schlosses Hohenburg (*Hohenberg*), welches sich Ritter Hans Hofwart von Kirchheim (*Hans Hoffwarten von Kirchenn*) unrechtmäßig genommen hatte, ihrem Sohn Franziskus von Sickingen (*Franciscus von Sickingen*) zu geben.⁴¹⁸

Gleich zu Beginn der Supplik nennt sich die Bittende *Ich arme witraw*, womit bereits ihr Familienstand geklärt ist. Ihr Mann war Ritter Swicker von Sickingen, doch sie trägt den Namen ihrer Herkunft *Hohenberg* (Hohenburg). Die Betonung der armen Witwe wendet sie noch zwei weitere Male an. Ihre Eltern hatten zu Lebzeiten das Schloss Hohenburg erbaut und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen gemacht. Nach dem Tod ihrer restlichen Familie war sie mit sieben Jahren und ohne Vormund als die nächste Verwandte die Erbin des Schlosses samt Lehenbrief. Sie deutet eine lange Vorgeschichte an, wie ihr das Erbe genommen wurde, doch verzichtet sie auf die genaue Schilderung: *welich hanndlung ich zw weitter bericht ewr koⁿ. mt. underlasse, überflussig lengerung zu vermeiden*. Margaretha war durch die Kinderlosigkeit ihrer Schwester Schonett und ihres Onkels Richard von Hohenburg die Haupterin der Herrschaft. Nichtsdestotrotz mussten sie und ihr Ehemann sich erst gegen die Ansprüche der Verwandten durchsetzen, darunter auch die des Hans Hofwart von

⁴¹⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Landau, Miscellanea, ohne Jahre, Pos. 1, fol. 40/41.

⁴¹⁷ Laut SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, XI/63 Margareta Puller von Hohenburg.

⁴¹⁸ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1505, fol. 94/95.

Kirchheim, der mit Elisabeth von Hohenburg, der Tante von Margaretha, verheiratet war und ebenfalls Anspruch auf einen Teil des Erbes hatte.⁴¹⁹ Somit war auch genannter Hofwart von Kirchheim ein Miterbe des Hohenburger Besitzes.⁴²⁰

Swicker von Sickingen versuchte laut dem Bittschreiben Hans Hofwart von Kirchheim von der Rückgabe zu überzeugen und seiner Frau ihr Schloss wiederzugeben. Diese Bitten waren nicht von Erfolg gekrönt und mittlerweile ist auch ihr Mann verstorben. Durch die Supplik erhält man die Information von mindestens zwei Kindern (*meinen kinden*), die aus dieser Eheverbindung hervorgegangen seien, die nun zusammen mit ihrer Mutter Margaretha bis jetzt materiellen Schaden durch die Sache davongetragen haben und noch immer erleiden. Tatsächlich waren es sechs Kinder, ein Sohn und fünf Töchter.⁴²¹ Um diese Sache endlich aus der Welt zu schaffen, bittet sie nun Maximilian I., das besagte Schloss Hohenburg nicht ihr, sondern, möglicherweise in Voraussicht neuerlicher Erbstreitigkeiten nach ihrem Tod, ihrem Sohn Franziskus zu Lehen zu geben. Außerdem solle ihr Widerpart Hans Hofwart ihr den gesamten erlittenen Schaden und Einnahmenausfall erstatten. Aus dem Schriftstück selbst geht kein weiteres Vorgehen hervor, also auch keine Information, ob sie beziehungsweise ihr Sohn das väterliche Schloss zurückhielt.

Noch 1505 versprach Franz von Sickingen, den Burgfrieden mit Hans Hofwart von Kirchheim einzuhalten. Erst 1522 erhielt Margarethas Sohn durch ein adliges Schiedsgericht das Schloss Hohenburg für eine Zahlung von 1200 Gulden an Hofwart von Kirchheim.⁴²²

7.36 Margreth Luftnegger

Um 1500⁴²³, Schwaz

Margreth, Wilhalm Luftnéggers zu Swatz elich hausfrau

Margreth, die Ehefrau des Wilhelm Luftnegger (*Wilhalm Luftnéggers*) zu Schwaz (*Swatz*), bittet König Maximilian I., dem Pfleger von Freundsberg (*Frundsperr*) Anweisung zu geben, dass ihr Schwager *Hanns von Eys* sie für den Kauf ihres väterlichen und mütterlichen Erbes bezahlen soll.⁴²⁴

⁴¹⁹ Harold H. KEHRER, Die Familie von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262–1523 (Teil II). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 129 (1981) 82–188, hier 124f.

⁴²⁰ Vgl. KEHRER, Die Familie von Sickingen, 136.

⁴²¹ Vgl. KEHRER, Die Familie von Sickingen, 135.

⁴²² Vgl. KEHRER, Die Familie von Sickingen, 174f.

⁴²³ In einem Schreiben von Maximilian I. an die Innsbrucker Raitkammer ist von der Vereinbarung eines Vertrages zwischen einem Hans vom Eys und Wilhelm Lüftnenegger die Rede, wodurch Letzterer 200 rheinische Gulden erhalten sollte, vgl. RI XIV, n. 10058.

⁴²⁴ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 252.

Die Eltern der Margreth Luftnegger haben in Schwaz ein Haus besessen, in dem die Supplikantin und ihr Ehemann Wilhelm gewohnt haben. *Wann ich und mein haußwirt wol zwelf jar in ganz guter frundschaft bey und miteynannder gehaußt, arg und guts treulich erlitn haben.* Sie erzählt in diesem Zusammenhang nicht nur von einer Ehe, die sie führt, sondern auch von einem guten Auskommen mit ihm und dass sie alle Herausforderungen gemeinsam meisterten. Doch drängte sie ihr Schwager Hans von Eys, der Mann ihrer Schwester, deren Namen nicht genannt wird, das Haus der Eltern an ihn zu verkaufen. Margreth und Wilhelm Luftnegger quartierten sich so nach dem Auszug zunächst in Herbergen ein. *Als aber meinn swager an stat meiner swester irs erbteils an lennger verziechen [...] und mich und mein haußwirt so hert angetrungen, daz ich im mein vätterlich und mueterlich erbtail verkaufen mueset und als die zeit dez außziechens zu dez heyligen kreutz tag kám, muesten wir im an alle gnad daz hauß raumen und auf die weit ziechen, daz wir yetz in der dryttn herberg sein.* Nun hat aber der besagte Schwager an Margreth Luftnegger kein Geld bezahlt und nach Verstreichen etlicher Fristen möchte dieser sogar den Kauf rückgängig machen. Die Möglichkeit, dass ihr Schwager Recht in dieser Sache bekommt, ruft bei der Supplikantin Angst hervor und sie wendet sich aus diesem Grund mit einer Supplik an König Maximilian I., damit ihr Verwandter das ausständige Geld bezahle, *dan wir annder leutn, so uns gelihen und wir im perkwerch swerlich ob achthundert guldin verpaut haben, auch zahn muessn unnd unns not darzue dringt.* Da die Eheleute 800 Gulden in das Bergwerk investierten, gehörte die Supplikantin wohl nicht zu den ärmsten Schichten in Schwaz. Bei Margreth Luftnegger handelt es sich also um eine glücklich verheiratete Frau, die aufgrund eines Verkaufs, der ihr nicht bezahlt wurde, in arge finanzielle Schwierigkeiten gerät und sie aus Furcht vor einem Verlust des Geldes ihren Landesfürsten um Hilfe bittet.

7.37 Margret von Narben

Ca. 1490/1496–1496/1498⁴²⁵, Blindheim bei Michelfeld?

Margret von Blinthein(n), Hannsen von Narben seligen verlassene witwe, uwer k. mt. arme dynerin

Margret von Blinthein(n), die Witwe von Hans von Narben (*Hannsen von Narben*), bittet König Maximilian I., dass er an alle Fürsten, Herren, Grafen, Freiherren, Ritter, Amtleute, Vögte, Knechte, Städte und Märkte schreibe, dass diese der Supplikantin und ihren Helfern in ihrem Recht gegen die Klöster Reichenau (*Richenauw*) und Salem (*Salmenswiler*) helfen sollen, nachdem bereits Konrad Stürtzel (*doctor Conrat Stürtzeln*) bei Graf Eberhard [V.] von Württemberg (*Eberharten von Wirtenberg den ellter(e)n*) ein Missive überbracht hatte.⁴²⁶

Margret von Narben zählt eindeutig zu jenen Bittstellerinnen, die ihre Notsituation mit am stärksten mit Adjektiven ausschmückte. Sie beginnt schon die Narratio mit: *Ich arme, ellennde, betrübte frauwe*. An mehreren Stellen bringt sie auch noch ihren Witwenstand mit ein: *mir armen, betrübten frauwen unnd ellenden witwe*. In der Subscriptio findet sich schließlich mit Hans von Narben der Name ihres verstorbenen Mannes. Sie versucht ihr Recht gegenüber den Klöstern Reichenau und Salem durchzusetzen. Diesbezüglich hat sie sich auch schon über Maximilian an Kanzler Konrad Stürtzel gewandt, der ihr auch ein Missive ausstellte, das aber an ihrer Situation und Notlage faktisch nichts änderte. An diesem Punkt fühlt sich Margret als *arme frauwe gantz rechtlosz unnd wislosse gelassen unnd ummbgetrieben als ein gryblin*⁴²⁷ *in der pfannen*. Auch wenn diese Supplik sehr aufgebauscht wurde und sich die Bittende damit in einer unterlegenen Stellung präsentieren möchte, bietet sie nicht allzu viel Material für autobiografische Auswertungen. Sie nennt keine Kinder, die sie, wenn sie welche gehabt hätte, wohl mit Sicherheit erwähnt hätte, da sie ja sonst mit dem Erregen von Mitleid und Mitgefühl nicht bescheiden umgeht.

Die Supplik liefert keinerlei Hinweise über den weiteren Fortgang des Rechtsstreits. Doch findet man eine etwas andere Schilderung der Sache in einem Bericht der Freiburger Reichsversammlung an den König vom 9. Mai 1498. Demnach lehnt Margret von Narben

⁴²⁵ Konrad Stürtzel war bis 1500 in den Diensten Maximilians I., durfte aber den Titel nach seiner Resignation weitertragen, vgl. NOFLATSCHER, Herrscher und Räte, 408; mit Graf Eberhard von Württemberg ist aufgrund des Zusatzes des Älteren vermutlich Eberhard (V.) I. im Bart (1445–1496) gemeint, da dessen Nachfolger ebenfalls Eberhard hieß, vgl. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, I.2/256, 257; der hier angesprochene Rechtsstreit wurde aber bis 1498 nicht beendet, vgl. RI XIV, n. 8599.

⁴²⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 2. Teil/a, fol. 15.

⁴²⁷ Griebe: „ausgelassener Fettwürfel, in den heutigen maa. allgemein für die festen Überbleibsel von ausgelassenen Fettstückchen, dann überhaupt für kleine Stückchen gekochten oder gebratenen Fettes“, DWB.

sämtliche Lösungsvorschläge in dem Streit ab und zieht gegen die beiden Äbte der Klöster von Gericht zu Gericht.⁴²⁸

7.38 Margreth Steiner

1490/1496–1508, Meran

Margreth wittib, weylennd Jacob(e)n Steiners burgers an Meran salign verlass(e)n wittib

Margreth, die Witwe des Meraner Bürgers *Jacob Steiner*, bittet König Maximilian I., dass er dem Richter von Meran anordne, den Meraner Bürger *Hanns(e)n Spetzger den elteren* als Vormund (*gerhaben*) für ihren Sohn *Hanns* einzusetzen.⁴²⁹

Viel mehr Autobiografisches liefert Margreth Steiner nicht, als schon in obigem Regest ausgeführt. Sie ist Bürgerswitwe in Meran, nachdem ihr Mann Jacob sie durch seinen Tod mit einem Sohn namens Hans, *der noch jung zu sein tagen nit kommen*, zurückließ. Damit alles rechtlich seine Wege geht und es zu keinen Konflikten und Schwierigkeiten mit dem Erbe kommt, sucht sie nun einen Vormund für ihren Sohn, wie das Gewohnheitsrecht eine solche Person forderte.⁴³⁰ Da sie beim König um den Bürger Hans Spetzger bittet, dürfte sie ihm gegenüber wohl Vertrauen haben und ihn relativ gut kennen.

7.39 Margareth von Zetsch

1508–1519, o.O.

Margareth von Zetsch, heren Jacob(e)n Zagkl salign verlasne witib

Margareth von Zetsch, die Witwe von Jakob Zagkl (*Jacob(e)n Zagkl*), bittet Kaiser Maximilian I., *Caspar von Stumberg* zu schreiben, dass er zusammen mit dem anderen Vormund (*gerhab*) nach dem Tod von *Sigmundt Eyblsbalder* einen neuen wählt, so wie es das Testament ihres Mannes vorsieht.⁴³¹

Sehr kurz und knapp ist die Bitte der Margareth von Zetsch. Ihr verstorbener Mann, *mein her und hawsbirdt sálicher*, Jakob Zackl hat noch zu Lebzeiten ein Testament verfasst, in dem er für seine Familie zwei Vormünder vorsieht, und falls einer davon ausscheide oder sterbe, solle der andere zusammen mit seiner Frau einen neuen ernennen. Auf diese Weise wurden Sigmund Eiblsbalder und Caspar von Stumberg zu Vormündern der Kinder. Um wie viele Kinder es sich handelt, verrät die Supplikantin nicht. Nachdem nun der erste Vormund

⁴²⁸ Vgl. RI XIV, n. 8599.

⁴²⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 2. Teil/b, fol. 66.

⁴³⁰ Vgl. HUFTON, Frauenleben, 316.

⁴³¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, 1. Teil, Pos. 6, fol. 223.

gestorben war, hätte sie mit dem zweiten einen neuen wählen müssen, doch scheint sie zu diesem keinen Kontakt zu haben, sodass sie an den Kaiser schreibt und ihn um Hilfe bittet, *nach dem ewer kay. mt. nach Gott mein und meiner kinder obrister gerhab ist.*

7.40 Maria Weger

1508–1519⁴³², Kestneidt?/Gericht Persen

Maria, ayn dochter weylent Anthoni Weger von Kestneidt Persner gerichtt

Maria, die Tochter des verstorbenen *Anthoni Weger* aus *Kestneidt*, im Persner Gericht gelegen, bittet Kaiser Maximilian I., dem Pfleger von Persen/Pergine (*Persenn*) Wolfgang Schöchtel (*Wolfgang Schóchtt(e)l*) Anweisung zu geben, einen Gerichtstag einzuberufen, um in einer Erbangelegenheit zwischen der Supplikantin und ihrer Schwägerin *Margaretha* zu entscheiden.⁴³³

In der Supplik beschreibt die Ausstellerin Maria Weger eine nicht ganz geradlinig zu überblickende Familiengeschichte. Sie war die Tochter des verstorbenen Anthoni Weger. Zudem erfährt man von einem leiblichen Bruder Leonhard, der aber zum Zeitpunkt der Bittschrift ebenfalls bereits tot war. Ein gespanntes Verhältnis hat sie zu ihrer Schwägerin Margarethe, der Tochter eines Metzgers und Witwe ihres Bruders, die auf das von Maria beanspruchte Erbe zusammen mit dem Vormund für sich und ihre Kinder Anthoni und Katherina, die ebenfalls verstorben sind, verzichtet hat. Alle anderen verwandten Erben der Eltern der Supplikantin Maria sind verstorben und es lebt nur noch sie, die sich nun als einzige berechtigte Erbin des elterlichen Wegerhofs sieht. Allerdings hat ihre Schwägerin Margarethe vor dem Gericht Persen geklagt und ihr wurde auch ein Drittel des Hofs zugesprochen. Daher bezeichnet sich Maria selbst als *ich arme, ellende fraw*, die nun Maximilian um die Einberufung eines Gerichtstags bittet, an dem ein früher gefertigter Verzichtbrief der Margarethe verlesen werden soll, damit Maria wiederum der Wegerhof allein zugesprochen werde. Zwar ist sie der Ansicht, dass der Hof *an nyemandt ander fallen dann an mich und meyne kynder*, doch geht aus dieser Aussage nicht eindeutig hervor, dass Maria auch Mutter ist, sondern sie nur das Erbrecht prinzipiell anspricht. Da sie an keiner anderen Stelle der Supplik von ihren Kindern spricht oder auf einen Ehemann hindeutet, weder lebend noch verstorben, sondern in der Unterschriftenformel sich nur als Tochter des

⁴³² Der genannte Pfleger Wolfgang Schöchtel war von 1503–1525 locumtenens praefecturae für Zyprian und Dorothea Serntein, vgl. Carl AUSSERER, Persen-Pergine. Schloß und Gericht. Seine Herren, seine Hauptleute, seine Pfleger und Pfandherren. Mit einem Anhange über das Bergwesen (Sonderabdruck aus dem XXV. und XXVI. Bande des Jahrbuches der k.k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“, Wien 1916), 336.

⁴³³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/c, fol. 212.

Anthoni Weger ausgibt, dürfte sie zum Zeitpunkt der Bitschrift ledig und kinderlos gewesen sein.

7.41 Neeßgyn von Warendorpp

27. August 1512 (*gesternn donrestagh, nemlichen des seeßundzwentzigsten des gegenwurtighen montas [sic!] augusti*), Köln

Neeßgyn, Conraidth von Warendorpp metzkers elige huyßfrauwe

Neeßgyn, die Ehefrau von Konrad von Warendorp (*Conraidth von Warendorpp metzkers*), bittet Kaiser Maximilian I., Johann von Perchem (*Johann(s) von Perchem*) zu ächten und zu bestrafen, da er sie im Kindbett *geschant* hat.⁴³⁴

Das Schicksal der Neeßgyn von Warendorpp erweist sich durch ihre Schilderungen in der Supplik als keinesfalls einfach nachzuvollziehen. Daher sollen ihre Erzählungen chronologisch aufgeschlüsselt werden. Auf dem Reichstag von Trier hat die Supplikantin eine Klagschrift eingereicht und nun zu Köln ein Antwortschreiben erhalten, in dem Johann von Perchem den Vorwurf abstritt, Neeßgyn im Kindbett geschändet zu haben, woraufhin ihr Kind verstorben sei; der Beschuldigte führte darauf hin eine Injurienklage gegen die Eheleute Neeßgyn und Konrad. Gegen die beiden ist dann *procedirt* worden, worüber sich Neeßgyn empört, *mich so unwarhaftiglich for e. k. mt. dermaissen zu verclagen*. Die Bittende ist weiterhin davon überzeugt, dass eben besagter Johann von Perchem für den Tod ihres Kindes verantwortlich sei: *bemelter Johan(n), myn wiedertaill, myr formails lawdt meiner vorclagen e. k. m. gethain mein kyndelbethe geschant unnd dermaissen erschrecken laissen, dairdurch meyn jung Hess kynderlynn das leben verloren*. Das Ehepaar kam daraufhin beim Vater der Frau unter. Sie ist Gott dankbar, was sie religiös erscheinen lässt, dass sie noch ein Kind, nämlich einen Sohn, bekommen hat (*hait Got gefueght unnd mich uff sannd Bartholomeus abent nehist vergangen aines jungen soens beraiden*). Doch wollte sofort am nächsten Tag (*Bartholomei*) der beschuldigte Johann sie vor dem Bürgermeister und Amtleuten vor Gericht bringen, worauf der Ehemann Konrad dem Boten Wilhelm der Stadt Köln mitteilte, dass sie sich nur dem Kaiser unterwerfen würden. Die Boten schickten nochmals nach der Frau im Kindbett und nun trat der Schwiegervater vor das Gericht und wiederholte die Aussage seines Sohnes. Doch am 26. August, am Tag der Taufe des Kindes, als Neeßgyn noch immer im Kindbett war, wurde sie dort neuerlich gestört. *Abermailß ain faergeboth vor das beth, dar ich imm kyntelbett lach und das kyndt assdo die heillghe dowff entpfangen [...] unnd so abermails*

⁴³⁴ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, 1. Teil, Pos. 2, fol. 57/58.

mir mein kindelbeth auff ain keyserlicher frien reichstag geschant unnd enfriet, das von keyserlichen unnd natürlichen rechten unnd vom joeden unnd haiden fry gehalten werden soll. Alles in allem wirkt Neeßgyn wie eine treu sorgende Mutter, die Angst um das Wohlbefinden ihres Kindes hat und auch andere Frauen, fast in Form eines allgemeinen Postulats des Schutzes für Frauen im Kindbett, davor bewahren will, dass ihnen dasselbe Schicksal widerfährt: *umb aller frauwen eren wille, das eyn ander sich des vurbasß vermeide mir vor alsolche gewalt unnd smahe kere wandelonghe und besseronghe zu doin und des nit mehe zu thunn gestaten.*

7.42 Othilia Molitor (1)

1507–1508⁴³⁵, [Innsbruck]

Othilia, doctor Vlrichs Molitoris verlassne wittwe

Othilia, die Witwe von Doktor Ulrich Molitor (*doctor Vlrichs Molitoris*), bittet König Maximilian I., ihr und ihren Kindern das Haus in der Hofgasse (*Hoffgassen*) zu Innsbruck (*Innsprugk*), das mitsamt Grund (*hoffstatt*) im Eigentum von Ulrich Molitor war, wieder zu überantworten.⁴³⁶

Auch bei der Supplik von Othilia Molitor handelt es sich um eine Bitte, die mit ihrer Witwenschaft in engem Zusammenhang steht. Erst durch den Tod ihres Mannes Ulrich findet sie sich in einer Situation wieder, in der es ihr als nötig erscheint, König Maximilian I. zu bitten, ihr zu helfen. Sie dürfte sowohl materiell als auch emotional an dem genannten Haus in der Hofgasse hängen, da, nach ihrer Erzählung, das Haus nicht nur für sie, ihren verstorbenen Mann und die Kinder gedacht war, sondern auch für weitere Generationen (*söllich haus mitsampt seiner hoffstatt und zugehörungen [...] meinem lieben herren und haußwirt seligen, auch meinen kindern und unsfern nachkommen zugeaignet hat*). Nach dem Kauf und nachdem Erzherzog Sigmund es ihnen in Besitz gegeben hat, haben sie *daran vil verpawen und gepessert*. Auch deshalb hat Othilia Molitor wohl eine engere Verbindung zu dem besagten Haus aufgebaut, welches ihnen nun für längere Zeit verwehrt geblieben ist und sie es nun rechtmäßig zurückbekommen möchte. Selbst wenn man die Karriere ihres verstorbenen Mannes, der ein bedeutender Jurist seiner Zeit war, kennt, deuten die Erzählungen der Witwe auf einen wohlhabenden Stand hin, der jedoch seit dem Tod von Ulrich nicht nur durch den versperrten Zugang zu dem Haus mit Grund in der Hofgasse eingeschränkt wurde.

⁴³⁵ Ulrich Molitor starb im Jahr 1507, vgl. Jörg MAUZ, *Ulrich Molitoris. Ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter*. Einführung von Hedwig Heger (Wien 1992), 18.

⁴³⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIII 267 fol. 30/31.

Für Othilia scheint ihre Familie eine besonders große Rolle gespielt zu haben. Man erfährt nicht nur, dass sie Kinder hatte, denn sie nennt sie nochmals am Ende der Bittschrift, sondern sie spricht dezidiert von sieben Kindern, *so mein herr seliger mir verlassen hat, nemlich zwen söne und feunff gewachsner, unversechner dochter(n)*, die sie standesgemäß ausstatten will.

Dieser Umstand ist ein wenig befremdlich, da in der Biografie des Ulrich Molitor nur von sechs Kindern die Rede ist. 1498 klagte demnach besagter Ulrich den Bischof von Konstanz auf die Versorgung seiner Familie, bestehend aus Frau, einem Sohn und fünf Töchtern, wofür er vor dem Reichskammergericht Recht bekam. Der nachfolgende Bischof gewährte dann 1510, also drei Jahre nach seinem Tod, eine jährliche Rente über zehn Gulden und dazu einige Naturalien an dessen Witwe und seine sechs Kinder mit Namen August, Otilia, Katherina, Barbara, Agatha und Margaretha.⁴³⁷ Da die Witwe aber kurz nach dem Tod ihres Mannes von sieben Kindern spricht, könnte es sein, dass sich der Bischof mit der Nennung der Kinder auf das Urteil bezog und gar nicht von einem zweiten Sohn wusste, oder aber das Ehepaar Molitor hat nach dem Urteil des Reichskammergerichts noch einen zweiten Jungen bekommen, der oder dessen Bruder aber bis 1510 verstorben war.

7.43 Othilia Molitor (2)

1507–1508⁴³⁸, [Innsbruck]

Othilia, doctor Vlrichs Molitoris verlassne wittwa

Othilia, die Witwe von Doktor Ulrich Molitor (*doctor Vlrichs Molitoris*), bittet König Maximilian I., ihr und ihren Kindern das Haus in der Hofgasse (*Hoffgassen*) zu Innsbruck (*Innsprugk*), das mitsamt Grund (*hoffstatt*) im Eigentum von Ulrich Molitor war, wieder zu überantworten.⁴³⁹

Da es sich hierbei um den fast genau gleichen Wortlaut der oberen Supplik der Othilia Molitor handelt, lassen sich mit diesem Schreiben keine weiteren autobiografischen Erkenntnisse gewinnen.

⁴³⁷ Vgl. MAUZ, Ulrich Molitoris, 61f.

⁴³⁸ Ulrich Molitor starb im Jahr 1507, vgl. MAUZ, Ulrich Molitoris, 18.

⁴³⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIII 267 fol. 32/33.

7.44 Paula zu Firmian

1509–1519⁴⁴⁰, o.O.

Paula, weylend Niclasen herrn zu Firmian gelassen wittib

Paula, die Witwe von Niklas von Firmian (*Niclasen herrn zu Firmian*) und frühere Hofmeisterin, bittet Kaiser Maximilian I., einen Gefangenenaustausch zwischen ihrem auf einem Schloss im Inntal⁴⁴¹ (*Yntal*) gefangenen Bruder *misser Sigmund de Cawali* zu veranlassen oder ihm zu erlauben, nach Venedig zu schreiben und seine Treue gegenüber dem Kaiser zu versprechen.⁴⁴²

Die Bitte von Paula von Firmian bedeutet ebenfalls einen Grenzfall der untersuchten Suppliken, da die Unterzeichnende nicht direkt für sich selbst bittet, sondern für die Freilassung ihres Bruders. Sehr viel Autobiografisches über die Supplikantin geht aus der Quelle nicht hervor. Sie war allerdings am Hof alles andere als unbekannt. Durch ihr Schreiben erfahren wir von einem Bruder, der ihr zumindest so nahesteht, dass sie sich bei Maximilian für ihn einsetzt. Schon der Absender weist sie als Witwe aus und obwohl ihr Witwenstand mit der Bitte sonst in keinerlei Zusammenhang steht, erwähnt sie ihre diesbezügliche Rolle auch in der Conclusio (*das ich unndertánigiste, betruete wittib in meinem gebet zu Got*). Möglicherweise erhoffte Paula von Firmian sich durch diesen Umstand eher Gehör beim Kaiser. Aus demselben Grund fügt sie vielleicht auch hinzu, viele Jahre bei seiner Frau Bianca Maria Sforza Dienerin und Hofmeisterin gewesen zu sein, obwohl sie wahrscheinlich ohnehin am Hof bekannt war. Wie auch bei Ursula von Ross kann eine zweifache Einbeziehung Gottes auf eine Frömmigkeit der Witwe deuten.

7.45 Schonheit Landschaden

1490/1496–1508, Rüdesheim

Schonheit von Rüdeßheim, Dietther Lantschaden seligen wiedtwen

Schonheit von Rüdesheim (*Rüdeßheim*), die Witwe von Dieter Landschaden (*Dietther Lantschaden*), bittet König Maximilian I., sie bei ihrem Hof zu *Wylstein* zu belassen, den die Familie ihres Mannes über hundert Jahre eigen und ledig besessen hat, den nun aber Doktor Georg Mosbach (*Iorge von Mospach*) als an ihn gefallenes Lehen ansieht.⁴⁴³

⁴⁴⁰ Niklas von Firmian starb im Mai 1509, vgl. NOFLATSCHER, Herrscher und Räte, 254; nicht eindeutig geht hervor, ob Bianca Maria Sforza, dessen Hofmeisterin Paula gewesen ist, noch am Leben ist.

⁴⁴¹ Name durch Brandschaden nicht mehr lesbar.

⁴⁴² Vgl. TLA Maximiliana XII 102 Originalaktenstücke betreffend Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 345.

⁴⁴³ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/e, fol. 301.

Bei Schonheit von Rüdesheim handelt es sich um eine verwitwete Frau, die von ihrem verstorbenen Ehemann Dieter Landschaden einen Hof zu Wylstein geerbt hat. Zudem ist sie Mutter eines Kindes (*myn arme kynde*). Da nun aber der gesellschaftlich höher stehende Jörg von Mosbach diesen Hof als ein zurückgefallenes Lehen betrachtet und Anspruch darauf erhebt, schreibt die Witwe an Maximilian, erklärt ihre niedrige Stellung einer *armen, einfältigen wietwen* und sieht sich aus finanziellen Gründen und aufgrund ihres niederen Standes nicht in der Lage, mit dem Herrn von Mosbach einen Prozess zu führen (*mit eym solichen doctor zu rechten pfentlich auch kostes halber nit mogelichen ist*). Als Witwe und Mutter erhofft sie sich gegen den höher gestellten Gegner Hilfe für ein faires Verfahren.

7.46 Soffia aus Hall

1490/1496–1508, Hall in Tirol

Soffia, tewtschi schullmaisterin zu Hall

Die Schulmeisterin und Witwe Soffia aus Hall [in Tirol] bittet König Maximilian I. aufgrund ihrer Armut um Unterstützung oder Geld für ihre Tätigkeit zur Erziehung ihrer sieben Kinder, für die sie auch um ein schlechtes Tuch suppliziert, und berichtet von einem anderen konkurrierenden deutschen Lehrer, der aber im Gegensatz zu ihr zudem noch zwei Ämter bei der Stadt hat.⁴⁴⁴

Diese Supplik sticht im Vergleich zu den anderen etwas hervor: Einerseits berichtet sie einiges aus ihrem Leben, andererseits hat sie ihre Bittschrift mit Sicherheit selbst geschrieben: *ich han so herziklich gwaint, die weill ich geschriben han, das ich nit wol han geschriben*. Nicht nur ihre Eigenhändigkeit fällt auf, sondern auch ihr Eingeständnis, beim Schreiben geweint zu haben. Eine ähnlich gelagerte Bemerkung findet sich bei keiner anderen Bittschrift im gesamten Sample. Die Schulmeisterin zeigt an, seit zwei Jahren Witwe zu sein, obwohl sie einen verstorbenen Ehemann nicht weiter zur Sprache bringt und auch nicht seinen Namen nennt. Außerdem schreibt sie, sieben Kinder zu haben, wovon fünf zum Zeitpunkt des Schreibens noch relativ klein (*unerzogen*) gewesen sind. Die Supplikantin würde auch gerne wieder heiraten, doch ist es in ihrer Situation schwer, da sie, obwohl sie noch gar nicht so alt sei, keine Güter besitzt und dazu viele Kinder hat. Da sie unter Armut leidet, bittet sie Maximilian, ihren Kindern Tuch minderer Qualität zu schenken und ihr ein wenig Geld zukommen zu lassen. Soffia nennt sich selbst Schulmeisterin und gibt auch an, selbst eine Schule zu haben, in der sie Mädchen unterrichtet, kann sie und sich aber nicht ausstatten. In Hall hat es, ihren Angaben nach zu urteilen, zu dieser Zeit noch einen zweiten Schulmeister

⁴⁴⁴ Vgl. TLA Maximiliana XIII 391, fol. 266.

gegeben, der deutsche Kinder unterrichtete, aber zudem zwei Ämter bei der Stadt Hall innehatte, während ihr nicht weiter von Seiten der Stadt Unterstützung zukäme. Sie schließt mit folgendem Urteil: *man hilft vil lieber den reichen den den armen*. In ihrer Armut scheint sie sich auch alles andere als wohl zu fühlen (*ich scham mich*), vielmehr schämt sie sich für ihre Lage, auch dass sie etwas an Haushalt besessen hatte, diesen aber verlor und sogar Schulden angehäuft hat (*das ich nit zu schanten werd in meiner armut und pin frumen lewten schuldig*). Aufgrund all dessen wünscht sie sich Hilfe von ihrem König.

7.47 Swana von Allimatiga

1493?–1508, o.O.

junckfrau Swana von Allimatiga

Swana von Allimatiga (auch *Zuanna Alimantiga*) bittet König Maximilian I., den Landeshauptmann von Krain (*Crain*), *Jeórgen Lamberg(er)* zu *Sneeberg*, und *Hannsen Alphatt(er)r* als Kommissare mit Vollmachten auszustatten, um in dem Streit zwischen der Supplikantin und *Cristoff Petátsch* Recht zu sprechen.⁴⁴⁵

Zunächst gibt es zum Namen der Supplikantin zwei ziemlich stark abweichende Schreibungen anzuführen, nämlich zum einen in der Subscriptio mit *Swana von Alimatiga*, zum anderen wird sie zu Beginn des Textes *Zuanna Alimantiga* genannt. Durch ihre Erzählungen erfährt man eine kurze Lebensgeschichte der Bittstellerin, eine Tatsache, die für Suppliken, wie bisher gezeigt worden ist, eine Besonderheit darstellt. Über ihre Herkunft berichtet sie zwar nicht, jedoch hat sie einen Freund in Triest, also stammte sie möglicherweise aus dieser Gegend oder aber aus Portugal. Zu der Zeit, als die Supplik verfasst wurde, war die Bittende ledig, konnte sich also nicht, wie viele andere Frauen, als treu sorgende Mutter und Ehefrau oder trauernde Witwe präsentieren. Dennoch fand sie zwei Beschreibungen für sich, die sie schützenswert darstellen ließen, und so schreibt sie von sich selbst als *arme junckfrau und ellender ways* oder mit *Ich armer ways und ellende junckfraw*. Swana Allimatiga ist wohl schon sehr früh zur Waisen geworden und wurde von einer gewissen Maria Pusana aufgezogen, die Frauenzimmer bei der Mutter Maximilians, Eleonore von Portugal, gewesen ist und später in das Kloster Sankt Georgen am Längsee im heutigen Kärnten eintrat. Diese übergab dem Kloster 75 rheinische Gulden und bekam dafür einen Schuldbrief überreicht. Als die Ziehmutter der Supplikantin verstarb, vermachte sie ihr neben Gütern und anderem Kleinod auch den bereits erwähnten Schuldbrief. Daraufhin nahmen sie die Nonnen gefangen und forderten die Herausgabe des Briefs. *Haben mich die bemelten closterleut inn fenncknus*

⁴⁴⁵ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7.T eil/a, fol. 29/30.

genomen und nötten wellen, das ich in solhen bestimbten geltbrieff hinausgeben und nach darzu aller spruch und vordrung gegen in verzeihen sollt, das sy aber an mir nicht erlangen haben mugen. Der Triester Bürger und titulierte Freund von Swana von Allimatiga, Christoff Petatsch, holte sie aus ihrer Gefangenschaft und versprach, ihr dabei zu helfen, an ihr Geld zu kommen, und *doch nemlich auff sein glub und zusagen, das alles zu meinem nutz zu thün.* Sie vertraute ihm und übergab ihm den Schuldschein mitsamt anderen Dokumenten. Der Mann stellte auch sogleich Forderungen an die Äbtissin des Klosters. Nachdem diese sich weigerte zu zahlen, verkaufte Petatsch den Schuldbrief an einen Juden, behielt aber das erhaltene Geld für sich. Nach diesem Vertrauensbruch wandte sich Swana von Allimatiga zum ersten Mal an den König, der auch zwei Kommissäre zur Untersuchung des Falls schickte. Daraufhin strengte die Supplikantin ein Verfahren an. Zur selben Zeit hat aber auch ihr ehemaliger Helfer eine Kommission bei Maximilian eingefordert und sie dem Vikar von Triest, wo auch Petatschs Güter lagen, übertragen können. Aus Furcht vor einem unfairen Prozess und aufgrund ihrer ausgereizten finanziellen Kapazitäten bittet die Supplikantin nun den König um die Einsetzung von drei anderen Kommissären, was ihr schlussendlich auch gewährt wurde.

7.48 Ursula von Bolschwilr

1490/1496–1507⁴⁴⁶, o.O.

Vrsula von Bolschwilr

Ursula von Bolschwilr bittet König Maximilian I., dem Amtmann Christoph von Hattstatt (*Cristoffel von Hattstat*) und seinen Amtleuten Anweisung zu geben, das Erbgut ihrer Schwester aus Bättenne/Battenheim (*Battenhim, Battenhin*), in der Herrschaft Landser (*Lanser*) gelegen, zu Mulhouse (*Mulhusen*), Neuenburg (*Nuwenberg*) oder Ensisheim (*Ensißheim*) zu hinterlegen und das Urteil von Bättenne anzuerkennen.⁴⁴⁷

Eine ähnlich lange Verfahrensgeschichte wie bei Elsbeth Wintzen gibt es in der Bittschrift der Ursula von Bolschwilr, die mit der Bitte auf ein endgültiges Urteil in der Sache gegen Christoph von Hattstatt zu ihren Gunsten hofft. Ihren Familienstand nennt die Bittende nicht, demnach und da sie auch keine Kinder erwähnt, kann man am ehesten annehmen, dass Ursula von Bolschwilr zum Zeitpunkt der Bitte ledig und kinderlos gewesen ist. Sie hatte eine Schwester, die in Battenheim lebte, und nachdem sie gestorben war, wollte Ursula von Bolschwilr ihr Erbe antreten, doch ist *herr Cristoffel von Hattstat, v. k. mt. amptman, zu*

⁴⁴⁶ Christoph von Hattstatt starb spätestens am 30.01.1507, vgl. SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, XI/88.

⁴⁴⁷ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/c, fol. 106.

Lanser zugefarn unnd mir intrag in solich erbe gut(e)s und es in v. k. mt. namen angelangt, der meynung, also ob die selbe min schwester selig nit elich sin solt. Später spricht sie von dem Vorwurf, der ihr von dem genannten Gegenpart gemacht wurde, nämlich selbst nicht ehelich zu sein (*dz ich nit elich sig*). Daraufhin nahm Christoph von Hattstatt das Erbe gewaltsam an sich und als die Supplikantin es durch ein Urteil wieder zugesprochen bekam und er es zurückgeben musste, stellte sie fest, *das er es nit alles dohin geton, sunder was im gefallen, behalten*. Das Verfahren zog sich im Anschluss weiter über mehrere Appellationsinstanzen, bei denen Ursula von Bolschwilr immer Recht bekam. In ihrem Bittschreiben bringt sie zum einen ihre Abneigung gegenüber Christoph von Hattstatt deutlich zum Ausdruck, zum Beispiel mit der Titulierung eines *boßwicht*, und zum anderen stellt sie sich gleichzeitig selbst in einem mitleidsrührenden Licht dar: *doby v. k. m^t. vermörckt, wie herr Cristoffel von Hatstat mit mir armen frowen umbgodt und als nu zu Costents auch ein urteil wider in ergangen, hat er es gon Mentz geappelliert und understot mich arme frow uber das er mich bishar verderb in die harrer umbzetriben, domitt er mir min ere und gut nymt und genommen hat, on andern gewalt und unbillich furnemen, so er bisharr mit mir gebracht, dz mir armen frowen v. k. m^t. zu schriben vast not were.*

7.49 Ursula Hauenschild

17. Oktober 1497⁴⁴⁸, Neuenburg

Vrsula Hawenschiltin

Ursula Hauenschild (*Vrsula Hawenschiltin*) bittet König Maximilian I. um die Rückgabe eines Hofes in der Neuenburger (*Newnburger*) Herrschaft, den sie zusammen mit ihrem Mann *Micheln(n) Perlisz, reitter*, gekauft hatte und der ihr trotz Brief und Siegel über eine Morgengabe von 300 rheinischen Gulden und die Hälfte des beweglichen Guts nach dessen Tod weggenommen wurde.⁴⁴⁹

Die Supplikantin Ursula Hauenschild bekam als Morgengabe, also als Geschenk am Tag nach ihrer Hochzeit, von ihrem Mann Michael Perlisz Geld und die Hälfte seines beweglichen Gutes – und darüber auch Brief und Siegel. In diesem Schreiben erlaubte er ihr den Nutzen im Fall seines Ablebens und garantierte, dass sie nichts davon abzutreten brauche. Im Laufe ihrer Ehe kauften sie darüber hinaus gemeinsam einen Hof in der Herrschaft Neuenburg, um den sie in ihrer Supplik ebenfalls bittet. Nach dem Tod ihres Mannes wartete sie, ob die Erben ihres Gatten das Testament vollstrecken wollten (*entrichten*), dem sie aber nicht nachkamen.

⁴⁴⁸ Nach Archivvermerk erschlossen.

⁴⁴⁹ Vgl. TLA Maximiliana XIV 1497, fol. 210.

Hier sei zu erwähnen, dass sich Ursula Hauenschild nur an einer Stelle als Witwe bezeichnet (*als ain unenrichte wytibe*) und sich nicht als unterlegene, besonders schützenswerte Frau hinstellt, was für die untersuchten Suppliken eher untypisch ist. Erst später ließen sie die Erben bezüglich des genannten Hofes vorladen. Sie berief sich auf ihren Brief und ihr Siegel bei der Herrschaft Neuenburg, von der ihr aber der Hof entzogen wurde. In der Folge wandte sie sich an den Grundherrn der Herrschaft, Zyprian von Niedertor, sie wieder auf den Hof zu setzen, der diesem Wunsch allerdings nicht nachkam. Nun sah Ursula Hauenschild keinen anderen Ausweg, zu ihrem Recht zu kommen, als sich an die Königliche Majestät selbst zu wenden. Ob sie tatsächlich Recht in der Sache bekommen hat, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Sie sollte nur zunächst wieder in den Hof eingesetzt werden, aber auch ein Rechtstag sollte festgesetzt werden, an dem über die Ansprüche beider Parteien verhandelt werden sollte.

7.50 Ursula Kädlin (1)

1486/1493–1508, Ulm

Vrsula Kädlin, Thoman Kutten verlaussne witwe, yezo Veiten Spans husfrow zu Vlm

Ursula Kädlin, die Witwe von Thomas (*Thoman*) Kutten und Ehefrau von Veit Span aus Ulm, bittet König Maximilian I., dem Hofrichter und Urteilssprecher von Rottweil (*Rotwil, Rottweil*) zu schreiben, ihr das Recht zukommen zu lassen, nachdem ihr verstorbener Ehemann vom Hofgericht von Rottweil erreicht hat, dass gegen *Berchtolden von Altmanshofen* wegen einer Schuld die Acht verhängt wurde und dieser immer noch nicht gezahlt hat.⁴⁵⁰

Ein sehr ähnlich gelagerter Fall wie bei Beatrix von Reußbeck liegt auch hier bei der Bitte der Ursula Kädlin vor. Diese Bitschrift ist relativ knapp und zweckgerichtet verfasst worden und enthält keine weiten Ausschweifungen in den Erzählungen. Vor einigen Jahren, als der Ehemann der Supplikantin, Thomas Kutten, noch lebte, erreichte er ein Urteil und Acht gegen Berchtold von Altmannshofen, doch hat dieser bis zum Zeitpunkt des Bittens seine Schuld nicht beglichen (*hat er mich nit bezalt*). Sie richtet nun, als *arme frow nicht rechtlos gestölt* zu bleiben, ihre Bitte an Maximilian. Der Haupttext gibt keine weiteren Auskünfte über Ursula Kädlins Leben. Die Subscriptio wiederholt dafür nicht nur die Witwenschaft nach dem Tod von Thomas Kutten, sondern beinhaltet auch noch Information über eine weitere Heirat, nämlich mit Veit Span, dessen *husfrow zu Vlm* die Bittende derzeit ist.

⁴⁵⁰ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/d, fol. 176.

7.51 Ursula Kädin (2)

1486/1493–1508, [Ulm]

Vrsula, weilundt Thoman Kutten verlaussne witwe, yetzo Veiten Spans eliche husfrow

Ursula [Kädin], die Witwe von Thomas (*Thoman*) Kutten und Ehefrau von Veit Span, bittet König Maximilian I., dem Hofrichter und Urteilssprecher von Rottweil (*Rotweil*) Anweisung zu geben, dass die von ihrem Ehemann bewirkte Acht gegen *Berchtolden von Altmanshofen*, der seine Schulden nach Ablauf einer gewährten Monatsfrist nicht beglichen hat, weiter prozediert werde.⁴⁵¹

Diese Bittschrift bezieht sich auf die vorhergegangene Supplik von Ursula Kädin, immer noch in derselben Sache gegen Berchtold von Altmannshofen, der sie auch nach Ablauf einer gesetzten Monatsfrist nicht bezahlt hat. Für die autobiografische Fragestellung ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse, höchstens sei auf den hier neu angeführten finanziellen Schaden verwiesen, den Ursula Kädin bislang erlitten hat: *daruff mir grosser schad geen wurd, des dann in minem vermugen nit ist.*

7.52 Ursula von Ross

1490/1496–1497⁴⁵², o.O.

Vrsula, Anthonis von Ross hausfr(au)

Ursula (*Vrsula*), die Ehefrau des Antoni von Ross (*Anthonis von Ross*), bittet König Maximilian I. zum einen um Aufschiebung der Zahlung nach einem Urteil im Streit zwischen ihrem Mann und Albrecht Heugl (*Albrecht(e)n Heugl/Hewgl*), damit ihnen das Bergwerk nicht genommen und die Schulden aus dessen Einnahmen gezahlt werden können, und zum anderen um die Einsetzung eines Kommissars, entweder des Pflegers Georg Gossembrot (*Jórg(e)n Gossenbrot*) oder eines anderen unparteiischen, der ihren Anteil an der Sache untersuchen soll.⁴⁵³

Ursula von Ross ist aufgrund der Taten ihres noch lebenden Ehemannes in einer finanziellen Notlage, in der sie sich an König Maximilian I. wendet. Einerseits wirkt sie wie eine treu sorgende Ehefrau, die darum kämpft, dass man ihr und ihrem Mann ihre Lebensgrundlage, das Bergwerk, nicht wegnehme, sondern die Schulden ratenweise aus dessen Erträgen bezahlt werden sollen, andererseits versucht sie selbst aus dem Urteil herauszukommen, indem sie angibt, in die Sache gar nicht verwickelt zu sein. Sie gibt an, es sei ausschließlich die Nachlässigkeit von Antoni Ross gewesen (*ich und meine kinder meins haußwierds*

⁴⁵¹ Vgl. TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/h, fol. 365.

⁴⁵² Antoni Ross/Cavalli starb 1497 und Georg Gossenbrot 1502, vgl. NOFLATSCHER, Herrscher und Räte, 209, 407.

⁴⁵³ Vgl. TLA Maximiliana XII 102 Originalaktenstücke betreffend Antoni vom Ross 1482–1506, fol. 326.

nachlessikait und auf ainfalt zu solichem verderbem an unnsrer schuld nicht entgellten). Beinahe wirkt es so, als würde sie getrennt von ihrem Mann leben. Tatsächlich dürfte Antoni von Ross in Venedig gelebt haben, wo im Oktober 1491 ein Testament verfasst worden ist, während sich seine Frau in Tirol aufhielt. Laut einer Art Vermögenszusammenstellung aus demselben Monat beliefen sich die Schulden des Mannes auf 29.540 rheinische Gulden. Daher sah sich dieser gezwungen, seine Tiroler Güter an Hans Baumgartner zu verkaufen und seiner Ehefrau Ursula das Recht der Vermögensverwaltung zuzuerkennen.⁴⁵⁴

Um ihre Bitte zu verstärken, bezieht Ursula von Ross in ihre Supplik, wie auch das obige Zitat bereits zeigt, ihre Kinder mit ein. Die Anzahl wird daraus nicht ersichtlich. Da sie aber immer den Plural verwendet, hatte sie wahrscheinlich zwei oder mehrere. In ihrer Bittschrift wendet sie sich zweimal an Gott: Zum einen verspricht sie für Maximilian zu beten, zum anderen kommt auch in der Petitio auf Gott vor (*die ich ob Gott will*). Dies kann auf eine religiöse Frau hindeuten, aber auch ein geistlicher Schreiber der Supplik könnte der Grund für den doppelten göttlichen Bezug sein.

7.53 Witwe des Thomas Singer

1493–1508⁴⁵⁵, Falkenstein

arme wittib Thoman Singerin zw Valckenstain

Die Witwe des Thomas Singer von Falkenstein bittet König Maximilian I., dem Pfleger von Falkenstein Veit Fünfkürche(r) Anweisung zu geben, der Witwe den ihr ohne Recht genommenen Acker wiederzugeben.⁴⁵⁶

Von dieser Bittstellerin erfährt man durch die Supplik nicht einmal ihren Vornamen, sondern nur den Namen ihres verstorbenen Ehemannes, mit dem sie verheiratet gewesen war. Die Bitte ist auch sonst sehr zielgerichtet und weicht vom Formular etwas ab, indem sie die Petitio zum Teil vor die Narratio und damit an den Beginn stellt: *Ich arme wittib bit ewr k. mt. underthenig glich ze wyssen [...]*. Sie erzählt ansonsten nur von einem Acker, der ihr von dem Pfleger von Falkenstein, aus ihrer Sicht zu Unrecht, weggenommen wurde, obwohl, *daron mir al mein nárung leüdt und hab sünst nichs davon anbracht*. Dies ist eine der wenigen Stellen der kurz gehaltenen Bittschrift, an der die Supplikantin von sich in der ersten Person spricht. Sie dürfte sich demzufolge schon einmal an die königlichen Behörden gewandt

⁴⁵⁴ Vgl. Alfred A. STRNAD, Cavalli, Antonio. In: Dizionario Biografico degli Italiani, online unter: http://www.treccani.it/enciclopedia/antonio-cavalli_%28Dizionario-Biografico%29/ (16. Februar 2015).

⁴⁵⁵ Ein Veit Fünfkircher wird in einem Schreiben des Wiener Regiments vom 5. August 1500 als Pfleger von Falkenstein genannt, vgl. RI XIV, n. 14327.

⁴⁵⁶ Vgl. TLA Maximiliana XIV Varia, 1. Teil, Pos. 6, fol. 238.

haben, da sie von einem Geschäft der Regenten spricht, laut dem der genannte Pfleger ihr den Acker zurückgeben sollte. Da er scheinbar der Aufforderung nicht nachkam, wandte sich die Witwe des Thomas Singer an Maximilian I., der diesem befehlen soll, *das er mir mein ackher on lennger verziechen und engeltnijß einantwort.*

7.54 Ergebnisse

Die Ausführungen haben gezeigt, dass autobiografische Analysen von Suppliken keine einheitlichen Ergebnisse liefern. Trotz Formelhaftigkeit und relativ strengem Aufbau ist die Bandbreite den Informationsgehalt betreffend weit gestreut. Streng genommen bedeutet schon die Nennung des eigenen Namens und der eigenen Herkunft die Preisgabe autobiografischer Daten. In 50 Fällen taten die Frauen auch tatsächlich zumindest ihren eigenen Vornamen kund. Nur bei der Witwe des Thomas Singer bleibt dieser unbekannt. Im zweiten Fall weiß man den Vornamen aufgrund einer zweiten Supplik, nämlich jener der Anna Franck, die ihn nur beim ersten Mal angibt. Wenn nicht ohnehin aus dem Text ersichtlich, liest man meist aus der Unterschriftenzeile auch den Familienstand der jeweiligen Supplikantin. Die folgenden Zahlen unterscheiden sich leicht von den oben genannten, da hier nicht mehr nach verschiedenen Frauen, sondern nach Suppliken gerechnet wird. Für den Fall einer neuerlichen Heirat einer Witwe, hier Ursula Kädlin, die mit zwei Bitschriften vertreten ist, wird dem Witwenstand der Vorzug gegeben, da sie eine Angelegenheit ihres verstorbenen Mannes zum Supplizieren bewegt.

Familienstand

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	Witwe	27	51,9
	Ehefrau	15	28,8
	Ledig	3	5,8
	Nicht genannt	7	13,5
	Gesamt	52	100,0

Von Kindern, also einer Mutterschaft der Bittstellerin, ist in 17 Suppliken die Rede. Es ist anzunehmen, dass Frauen, vor allem wenn sie kleinere Kinder hatten, diese in ihren Bitschreiben auch nannten, da dies mit Sicherheit einen noch schützenswerteren Eindruck bei der Obrigkeit hinterließ. Daher ist davon auszugehen, dass von den Frauen, die in den Suppliken ihre Bitten vortrugen, nicht viele weitere Mutter gewesen sind.

Nicht nur über Kinder wird in den Suppliken berichtet, sondern auch über andere Familienmitglieder. Über die bloße Nennung weiterer Verwandter hinaus gehen dabei 23 Suppliken, darunter befinden sich sechs, in denen relativ ausführlich über die Beziehung zu zumindest einem Familienmitglied gesprochen wird. In diese Reihe fallen etwa auch die Familienbeschreibungen im Zuge von Besitzgeschichten und diesbezügliche Streitigkeiten, wie zum Beispiel bei Agnes Reipp und Maria Weger.

Familienverhältnisse

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	29	55,8
	etwas	17	32,7
	ausführlich	6	11,5
	Gesamt	52	100,0

Ähnliche Werte erhält man auch bei der Beschreibung von persönlichen Beziehungen zu anderen, nicht verwandten Personen, wobei ausführlichere Schilderungen weniger häufig vorkommen als bei den Familienmitgliedern. Tendenziell bleiben also diese Erzählungen hinter denen von Verwandten zurück. Sie finden an sich nur Erwähnung, wenn sie für die Notlage von Bedeutung sind, so wie bei Barbara von Osse, deren früherer Verehrer ihr Güter vorenthält, oder bei Swana von Allimatiga, deren „Freund“ sie um ihr Geld gebracht hat.

Verhältnis zu Mitmenschen

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	30	57,7
	etwas	20	38,5
	ausführlich	2	3,8
	Gesamt	52	100,0

Für die autobiografische Analyse mitunter ergiebig erwiesen sich die Vorgeschichten, also die Narrationes der Frauen. Dieser Abschnitt bietet in der Regel den höchsten Informationsgehalt. Die Länge einer Narratio bedeutet aber nicht automatisch weitschweifende autobiografische Erzählungen, sondern sie hängt auch von der Art der Notlage ab. Kompliziertere Sachverhalte oder lange Verfahrensgeschichten erfordern eine gewisse Textlänge, die mitunter für die Auswertung auf autobiografischer Basis vergleichsweise wenige Erkenntnisse bringen. Trotz allem finden sich grundsätzlich in allen Bittschriften Passagen zur Ausstellerin. Der hier angeführte Fall, in dem die Vorgeschichte sehr gering ausfällt, ist der der Schulmeisterin

Soffia aus Hall in Tirol. Das liegt allerdings daran, dass ihre Bitte nicht so sehr dem üblichen Formular folgt, sie eine Petition relativ an den Anfang setzt und erst weiter unten im Text weiterführende Erzählungen unterbringt.

Vorgeschichte der Notlage

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	1	1,9
	etwas	30	57,7
	ausführlich	21	40,4
	Gesamt	52	100,0

Keineswegs ganz loszulösen von den Vorgeschichten sind Erzählphrasen und -passagen, in denen die Bittende in ihren Formulierungen hervortritt und dadurch der Supplik eine persönliche Note verleiht. Hierzu zählen etwa Ausschmückungen und Metaphern, aber auch andere Beschreibungen, die das Geschilderte noch vertiefen. Viele dieser Erzählungen werden in der Folge im jeweiligen Abschnitt zitiert werden. Sie sind jedoch nicht nur in der Narratio enthalten, sondern können an jeder Stelle des Textes auftreten. Bei weitem nicht in allen Bitschriften lassen sich derartige Erzählstränge finden. Auch hier spielt der Umfang der Supplik, selbst der hier angesprochenen Passagen, eine untergeordnete Rolle. In einer knappen Formulierung können bereits sehr viele persönliche Eindrücke und Einblicke hineingepackt sein, die sich für die Auswertung als hilfreicher erwiesen haben als längere Erzählstränge. Herausstechend sind hierbei wohl die Erzählungen der Äbtissin von Sonnenburg, Barbara Künigl, die von dem Überfall auf ihr Kloster berichtet.

Erzählphrasen/-passagen

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	25	48,1
	etwas	21	40,4
	ausführlich	6	11,5
	Gesamt	52	100,0

Weit weniger häufig, dafür aber von einem besonderen Wert sind die Momente, in denen die Supplikantinnen in ihrer Bitschrift Einblicke in ihre Gefühlswelt geben. Es handelt sich hierbei selbstverständlich um keine größeren Trakte und Gedankenspiele der Frauen, doch beschreiben einige in stärkerem Maße Gefühle wie Scham oder Angst, die vor allem bei

Barbara Künigl, Neeßgyn Warendorpp und Soffia aus Hall recht anschaulich zur Sprache kommen.

Einblick in Gefühlswelt

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	35	67,3
	etwas	14	26,9
	ausführlich	3	5,8
	Gesamt	52	100,0

All die genannten Faktoren beeinflussen die Stärke der autobiografischen Erzählungen. Aber es sollen noch zwei weitere Kriterien angeführt werden, die indirekt Daten zu Lebensläufen enthalten können. Zum einen sind es die Formeln, die beim Landesfürsten Mitleid erwecken sollten. Darin enthalten sein können Angaben über Kinder, Familienstand oder soziale Herkunft, die eine Supplikantin sonst nicht mitteilte. Hilfsbedürftigkeit zu betonen war wohl die Intention aller Bittschreiben, doch variiert das Ausmaß stark. So gilt für die folgende Tabelle, dass sich 14 Frauen nicht übermäßig notleidend präsentierten, während die übrigen 38 diesen Umstand umso stärker ausreizten, neun davon vergleichsweise besonders ausgeprägt.

Erregung von Mitleid

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	14	26,9
	etwas	29	55,8
	ausführlich	9	17,3
	Gesamt	52	100,0

Zum anderen spricht weit mehr als die Hälfte der Frauen die Konsequenzen an, die ihnen drohten, wenn ihnen Maximilian die Bitte nicht gewährte. Hieran lässt sich zumindest in einigen Fällen der soziale Stand einer Supplikantin genauer nachvollziehen. Besonders deutlich zeigt sich dies bei Anna Wähinger. Trotz der oben angenommenen nicht gering geschätzten Authentizität der Quelle kann im Fall der möglichen Folgen vermutlich mit einigen Übertreibungen gerechnet werden und die Notlagen der Frauen waren nicht ganz so ausweglos, wie sie dargestellt werden.

Drohende Konsequenzen durch Notlage

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	gar nicht bis kaum	29	55,8
	etwas	22	42,3
	ausführlich	1	1,9
	Gesamt	52	100,0

8. Resümee

Die Analysen und bisherigen Ausführungen haben deutliche Unterschiede der Suppliken in Bezug auf ihren Informationsgehalt für autobiografische Auswertungen gezeigt. Das Spektrum von geradlinig und konkret formulierten Schreiben bis hin zu Suppliken mit über den Gegenstand hinausreichenden Erzählungen ist breit gefächert. Die Supplik kann als Quelle für autobiografische Fragestellungen herangezogen werden, sofern man keine Erwartungen eines vollständigen Lebenslaufes oder umfassenden Einblicks in die Lebenswelten eines Supplikanten, einer Supplikantin an die Quelle heranträgt. Sie bietet dafür den Zugang zu allen Gesellschaftsschichten, auch zu nicht schreibkundigen Personen. Aufgrund der thematischen Heterogenität durch die nahezu unbegrenzten Bittmöglichkeiten aus vielen verschiedenen Lebensbereichen sind auch die Unterschiede der autobiografischen Erzählungen der hier ausgewerteten Auswahl von Frauensuppliken mitunter recht groß.

Anteil autobiografischer Erzählungen

		Häufigkeit	Prozente
Gültig	wenig	21	40,4
	durchschnittlich	18	34,6
	viel	13	25,0
	Gesamt	52	100,0

Durch die Analyse lassen sich gewisse Tendenzen ausmachen oder gar Hypothesen aufstellen, in welchen Bitschriften man eher autobiografisches Material erwarten darf: Auf die Problematik der Unterscheidung der Quellen nach Gnade und nach Recht ist bereits in Kapitel 2.4 eingegangen worden. Bei den untersuchten 52 Suppliken zeigen Rechtssuppliken tendenziell detailreichere Mitteilungen. Dies liegt wahrscheinlich an einer längeren nötigen Narratio, um den Fall zu erläutern. Die Vorgeschichte kann, muss aber keineswegs für die autobiografische Fragestellung von erheblicher Bedeutung sein.

Anteil autobiografischer Erzählungen * Art der Supplik Kreuztabelle

Anzahl

		Art der Supplik		Gesamt
		Gnade	Recht	
Anteil autobiografischer Erzählungen	wenig	9	12	21
	durchschnittlich	7	11	18
	viel	3	10	13
Gesamt		19	33	52

Vorgeschichte der Notlage * Art der Supplik Kreuztabelle

Anzahl

		Art der Supplik		Gesamt
		Gnade	Recht	
Vorgeschichte der Notlage	gar nicht bis kaum	1	0	1
	etwas	14	16	30
	ausführlich	4	17	21
Gesamt		19	33	52

Ein ähnlicher Vergleich mit der geografischen Herkunft der Bittstellerinnen führt zu keinem konkreten Ergebnis. Tendenziell fallen die Auswertungen bei Supplikantinnen aus den Freien und Reichsstädten und deren Herkunft nicht eindeutig zu bestimmen ist, spärlicher aus, doch ist die Grundmenge hier mit Sicherheit zu niedrig, um eine aussagekräftige These aufzustellen.

Abschließend wird noch der Zusammenhang zum Familienstand beleuchtet. Die Zahlen zeigen die Tendenz auf, dass ledige und verheiratete Frauen stärker autobiografisch schrieben beziehungsweise schreiben haben lassen als Witwen und Frauen, die keinem der Kategorien zugeordnet werden können. Letzteres ist wenig überraschend, denn wenn nicht einmal der Familienstand genannt wird, sind kaum andere Erzählungen zu erwarten. Witwen hingegen beschreiben eher nur den Umstand des Todes ihres Mannes, weniger ihr Verhältnis zu diesem als verheiratete Frauen, die ähnlich wie ledige Frauen ihre persönlichen Beziehungen zu anderen Menschen eher in ihre Bitschriften mit aufnahmen.

Anteil autobiografischer Erzählungen * Familienstand Kreuztabelle

Anzahl

		Familienstand				Gesamt
		Witwe	Ehefrau	Ledig	Nicht genannt	
Anteil	wenig	10	5	1	5	21
autobiografischer	durchschnittlich	13	4	0	1	18
Erzählungen	viel	4	6	2	1	13
Gesamt		27	15	3	7	52

Zusammengefasst kann man festhalten, dass sich Suppliken für den Zugang zu Frauen, die zum Teil sonst wohl kaum in einer Quelle fassbar werden, als sehr aufschlussreich erwiesen haben. Es handelt sich um keine Autobiografie im engeren Sinn, sondern ist besser als Ego-Dokument zu bezeichnen. Obwohl eben nur ein Lebensausschnitt in einer Notlage beschrieben wird, lässt sich dennoch autobiografisch einiges aus den Schreiben herauslesen. Bittschriften von Frauen sind eine gute Quelle für Namensmaterial, für das Erfassen des Familienstandes, eventuell auch einer zweiten Heirat oder für Kinder, nicht selten auch die Anzahl derselben. Darüber hinaus zeigen sich darin mannigfaltige gesellschaftliche Problemlagen und der Umgang damit, also das soziale Konfliktmanagement. Darin spiegelt sich auch das Sittenbild einer bestimmten Epoche wider. Gemeinsam ist ihnen allen das Supplizieren, doch die Motivationen sind so vielschichtig wie die Supplikantinnen selbst.

Anhang – Editionsbeispiele

Auswahl der Beispiele

Am Ende der Arbeit werden an dieser Stelle einige Suppliken exemplarisch ediert. Bei den neun gewählten Beispielen handelt es sich nicht um einen repräsentativen Querschnitt der untersuchten Bitschriften, sondern um eine Selektion von Stücken unterschiedlicher Länge, die sich für eine autobiografische Analyse als ergiebig erwiesen haben oder in ihren Erzählmustern in der Auswahl einzigartig sind. Nichtsdestotrotz decken sie einen Großteil der Motive ab, die Frauen dazu veranlasst haben, an Maximilian I. zu supplizieren, angefangen von Streitigkeiten mit dem Ehemann, mit Familienmitgliedern oder einer anderen Partei, Ängste einer Äbtissin bis hin zu den Nöten als Witwe, sei es in Erbangelegenheiten oder der Armut geschuldet. Die Bitten sind keineswegs gleichförmig und beinhalten verschiedene Bittgegenstände, außerdem liegen sie in ihrer sozialen Bandbreite und von ihrer vermuteten Herkunft auch geografisch weit gestreut. In der Auswahl überrepräsentiert sind verheiratete Frauen, die zwei Witwen und zwei unverheirateten Bittstellerinnen gegenüberstehen, da diese Suppliken verschiedenste Facetten des sozialen Lebens der Ehefrauen beschreiben und sich autobiografisch besser auswerten lassen, während es sich etwa bei Witwen häufiger um Notlagen handelt, deren Ausgangspunkt beim Tod des Mannes lag.

Editionsrichtlinien

Die Edition versucht den Buchstabenbestand so gut wie möglich wiederzugeben, so auch diakritische Zeichen. Lediglich solche auf dem Buchstaben u, die nicht auf einen Umlaut oder Ähnliches hindeuten, und auf den Buchstaben v, w und y, bleiben unberücksichtigt. Von der genauen Buchstabenwiedergabe wird nur durch die Normalisierung von u und v und von i und j abgewichen, jedoch nicht im Fall von Eigennamen. Ein Eingriff in die Groß- und Kleinschreibung wird insoweit vorgenommen, dass lediglich bei Satzanfängen und den Eigennamen Versalien an den Wortanfang gesetzt werden, zudem richten sich die Interpunktions- und Getrennt- und Zusammenschreibung nach den heute geltenden Regeln der Rechtschreibung und entsprechen nicht immer der Zeichensetzung der Originale. Kürzungen werden, sofern sie eindeutig sind und es sich um keine Eigennamen handelt, ohne Kommentierung aufgelöst, Kürzungen in Namen und unsichere Auflösungen werden in

Klammern gesetzt. In gleicher Weise wird mit Nasalstrichen, die vielfach Buchstabengeminationen hervorrufen, verfahren. Nicht im Editionstext berücksichtigt sind nur jene Nasalstriche, die einen Buchstaben verdreifachen würden (z.B. wann). Sie werden aber durch eine Textanmerkung ausgewiesen. Die häufig vorkommende Abkürzung „e. k. mt.“ für „eure königliche/kaiserliche Majestät“ in seinen verschiedenen Ausprägungen bleibt im Editionstext erhalten, da die in den jeweiligen Stücken intendierte Schreibung nicht immer nachvollzogen werden kann. Gleches gilt für Währungsbezeichnungen. So wird etwa „r.“ für „rheinisch“ beibehalten.

Auf einleitende Kurzzusammenfassungen des Inhalts wird verzichtet, da sich solche bereits an der jeweiligen Stelle im Auswertungsteil befinden. Ergänzt hingegen wird der Text durch Hinweise auf äußere Merkmale, sei es Beschreibstoff, Format und Größe. Die Edition soll die Grundstruktur der Quelle beibehalten. Hierzu zählen die Wiedergabe von abgesetzten Überschriften oder Unterfertigungen und deren Platzierung, bei denen auch die Zeilentrennung der Quelle übernommen wird, die im Haupttext sonst unberücksichtigt bleibt. Nur der Foliowechsel wird angegeben. Darüber hinaus werden auch Streichungen innerhalb des Textes gekennzeichnet. Nicht einbezogen sind andere Hervorhebungen im Text, seien es Initialen, größere Majuskeln und Abstände, die vom Schreiber gesetzt wurden. Bei der Supplik der Swana Allimatiga werden Zierschäfte im Unterlängenbereich, die bei einigen Buchstaben zu finden sind, nicht berücksichtigt. Ein Handwechsel durch das Anbringen von Vermerken wird durch eine Änderung der Schrift kenntlich gemacht. Spätere Archivvermerke werden in den Text nicht mit aufgenommen.

Die Anmerkungen der Edition teilen sich in einen Sach- und textkritischen Apparat. Der Sachapparat beschränkt sich hierbei auf notwendig erachtete Zusatzinformationen zu einzelnen Schilderungen und Bezeichnungen, die ein Glossar ersetzen und als Endnoten geführt werden. Der textkritische Apparat umfasst die Beschreibung von Textänderungen, Korrekturen, Überarbeitungsschritten und grafischen Besonderheiten, deren Nennung für sinnvoll erachtet wird.

Edition

Die Supplik der Agnes Ramn (7.3)

Allerdurchluchtigister, grosmechtigister
kunig, allergenedigister herr.

Ich fueg ewr kn. m^t. unnderteniglich zu erkeinen, wie Hanns Sporer zu Nördlingen, mein stewffatter, mich vor aim erbern rat daselbs zu Nördlingen bezigen unnd beschuldiget hat, ich sollte wissen haben, daz Paul Reycz, yeczo mein hauswirt, unnd Anna, Hannsen Clasen hausfraw, auch zu Nördlingen gesessen, demselben meinen steuffvatter an sein hauszthur ain schmachbrieff, narenkappen unnd annder unerlich schmach unnd schannden mit unsawberung derselben seiner hauszthur angeschlagen unnd erczaigen sollten haben. Auf solichs mein hauswirt, ich unnd die gedachte Anna von den von Nördlingen als pösz, unerber lewt gefanngen unnd eingelegt¹ worden sein. Darauff die von Nordlingen auf des gemelten meins stewffvatters anstymen übung und unwarhaft dargeben, mich mit tomeyssen² gepeinigt unnd gemarttert haben, aber mich nit anders dann als ain frume, wolgeluempte³ fraw erfunnden unnd auf mein glub solhe sache nit anders dann mit recht auszutragen mich ledig gelassen. Darnach ich mich von Nördlingen, damit ich verer also wider pillichait^a und unschuldiglich gefanngen wurde, weggefuegt hab. Ist mitler zeit die gemelt Anna gedrungen worden, daz sy^b hat globen muessen, die sach nit anders dann vor eim rat zu Nördling unnd sonnst nindert^{c4} anders zu suechen, die nun in daz dritt jar rechtet unnd nichtz ausrichten mag. Ich auch besorgen musz, wo ich die sach vor den von Nördlingen mit recht auszutragen unndersteen wurd, daz mir solhs, nach dem mein steuffvatter im rat zu Nördling(e)n wol begunstigt ist, widerfarem mocht. Darauf rueff ich an und bit ewr kn. m^t. als meinen allergenedigisten herrn unnderteniglich, ewr kn. m^{at}. welle mir umb gemelt unrecht, schmach und schannd gegen genannten Sporer, meinen stewffvatter, vor ewr kn. m^t. recht umb gedachten hanndl (*fol. 32v) nediglich ergeen lassen unnd ermessen, waz meinem hauswirt unnd mir schmach und injuri hierinn beschehen ist. Solhs mein hauswirt und ich umb ewr kn. m^t. als unnsern allergendigisten herrn und liebhaber der grechtigkeit mit gannzen und unndertenigen diennsten allezeit verdiennen wellen.

^a Tintenklecks bei c, vermutlich keine Korrektur.

^b Einfügung über Text.

^c Korrektur bei zweitem n.

E. k. m^{at}.

Diemutige

Angnes Ramn^d von
Nördling(e)n, Paulß Reycken
hausfraw

Paul Reyzen hawsfraw

Welle sy den handl fallen
lassen, so will man ir ain
furschrifft geben. Wo sy aber dz
nit tun wolt, so muß sy dz
am camergericht suchen.

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, Hochformat, TLA Maximiliana XIV Prozesse 1 Miscellanea, fol. 32.

¹ einlegen: anderes Wort für gefangen nehmen, s. DWB.

² Vermutlich Daumeneisen als Bezeichnung für Daumenschraube.

³ Geleumde: Leumund, guter/schlechter Ruf, s. DRW; hier wohl adjektivische Form von „guter Ruf“.

⁴ nirgend, nirgendwo, s. DWB.

^d Nach dem Namen ist eine Lücke.

Die Supplik der Anna Stecher (7.8)

Allerdurchleuchtigister, großmächtigister, unüberwintlichister kayser, allergnedigister her. Ewer kayserlich großmächtigkeit haben mein beschwerlich unträglich armut, ellenndt und trubsall anlichen, so die von Worms an meinem lieben hawßwirt Caspar Stechern kursaner¹ säligen in ewer kayserlichen maiestat gelait gewalltiglich beganngen und furgenomen, in suplicacion weist, ewer maiestat new verruckter weyl derhalben zugestöllt vernomen und darauf, dess ich in hoch unnderthenigister demuttigkait noch dannckbar und umb ewer maiestat lanngk leben und glücklich regierung mit meinem armen gebett zu verdienen urbuttig bin, ausser angeborner hochadennlicher tugennt, mitleydens kayserlichs gemuts, mir armen, betrubten frawen zu furstannd und erlanngung dess meinen dem hochwirdigen fursten und herrn hern Wilhalmen, bischoven zu Straßburg,² meinem gnedigen hern, ain comission und bevelh zugesanndt, der natur meinen widertail und mich gegenainannder notdurfftiglich zuhören und allßdann zwuschen unnser verrner hanndlung alles nach vermögen berurter ewer kayserlichen^a maiestat außganngen comission furzunemen etc., damit **ich-arme** widerumb zu meinem enntwerten gut kome und nit allso in armut und verderben gefurt. Auch deßhalben **ich-arme** ewer maiestat weiter nachzulauffen getrungen werde. Wiewol ich nu meinem gnedigen herrn obgemellt sollich ewer maiestat bevelh selbs behenndet, auch sein furstlich gnad ausser schuldiger gehorsam berurter sachen halb baidtail fur sich zum anndern mal vertagt. So seind doch die gedachten von Wormbs ewer maiestat und demselben meinem gnedigen herrn nit zu klainer, sonnder mercklicher gevarlicher verachtung und ungehorsam mich muedt zumachen gevarlich und mutwilliglich umbzutreiben^b (*fol. 69v) nit erschinen, haben mich aber baid täge mit meinem schwern kosten besuchen und ersteen lassen, wie es ewer maiestat imm abschid bemelts meins gnedigen hern von Straßburg mit lenng vernemen wurdt, das ewer kayserlich maiestat^c zu erhaltung verpflichter gehorsam und nit unzeitlich gen ine anndern zu exempl und ebenbilld zweyvels on zu straf und ungnad raytzen und bewegen soll und wurt etc. Dieweil ich dann, allergnedigister kayser, in obangezaigten meinen zugestannden mercklichen obligennden, onträglichen beschwerden und zu erlanngung dess, so mir von den von Worms widgeget und das recht unrechtlich mit gewalt genomen und enntwert ist, niemanndt dann den Allmächtigen unnd ewer kayserlich maiestat alls beschützer und beschirmer aller wittwen und waisen, auch den ursprung aller erber und

^a Schrift von s nicht nach oben gezogen, sondern stattdessen Zierhaken.

^b Schräg angelegter Balken möglicherweise als Zeichen umzublättern.

^c Kayserlich maiestat miteinander verbunden, aber mit Abstand.

gerechtigkeit, meinen rechten ainigen und naturlichen herrn anzurueffen oder zu bemuhen waißs. So ist darumb und dem allem nach an ewer kayserliche großmächtigkeit mein unnderthenigst und demuttig anrueffen umb Gottes und seiner gepererin, der junckfrawen Marien willen, zum höchsten fleissig bittenndt, mit den von Worms ausser kayserlicher macht mit ernnst zu verwallten, darob und daran zu sein, mich in bedacht irer mercklichen verachttung und ungehorsam gegen ewer maiestat alls ob ereügt³ und das sy irs furnemens gegen dem meinen mit enntwerung desselben weder recht fug noch glympff⁴ gehabt, desselben alles und yedes auf recht widerumb bey peen der ácht zu restituiern und einzusetzen. Dann allergnedigister herr, so vermag ich in warhait armut halb irs fursetzigen umb fuerens nit lennger außgewardten⁵, (*fol. 70r) dieweil sy mir all mein vermögen, nichts außgenomen, enntwert, seckel und gurttel, das doch insonnder gegen weybsbylldern zu üben ganntz ungehört und tyrannisch ist, genomen und abgerissen haben. Vermainen sy mich dann spruch und anvordrung nit zu erlassen, so will ich inen darumben geburlichs ordennlichs rechtens, wa mich das ewer maiestat mit ine zu uben beschaiden tut nit vorsein. In dem beweist^d sich ewer kayserlich großmächtigkeit umb der barmhertzigkeit Gottes willen gegen mir armen frawen mit erzaigung ewer kayserlichen maiestat gnediger hillf gnedigklich. Das will und begeer umb ewer kayserlich großmächtigkeit ich arme in ellende verwisne fraw, wie gehört umb ewer maiestat lanngk leben und glücklich regierung mit meinem armen gebett gegen dem Allmächtigen mit willen zu verdienen. Thue mich damit in ewer maiestat, meins rechten ainigen, naturlichen herrn und kaysers schutz, schirm und betedigung in unnderthänigkeit bevelhennde.

Ewer kayserlichen großmächtigkeit

Arme unnderthánige

Anna, weylundt Caspar Stecher
Kursaners, burgers^e zu Werms^f
saligen, verlassen wittwe

Überlieferung: Papier, Folio, Hochformat, TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7.Teil/b, fol. 69/70.

¹ Kursenere: Kürschner, s. DRW.

^d Nicht eindeutig aufzulösende Ligatur mit s, auch beweise denkbar.

^e Korrektur bei b.

^f Worms.

² *Wilhelm von Honstein, Bischof von Straßburg 1506 – 1541*, s. Erwin GATZ, *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1996), 834.

³ *eräugen: vor Augen führen, zeigen*, s. DWB.

⁴ *Recht, Ehre, Anstand*, s. DRW.

⁵ *auswarten: abwarten*, s. DRW.

Die Supplik der Barbara Künigl (7.13)

Allerdurleuchtigister, groszmechtigister
kunig, allergnedigister herr.

Nach dem und von ewr kuniclichen mayestat auf Ziprian Vintler, phleger zu Rodnigk¹, meinem phruendtner umb sein grobe schelt und schenntwort mein trew eer und glymphen antreffend, nach notdurft und wie sich gepur zu straffen ain commiss ausganngen ist, hat sich bemelter phleger an phincztag nachst nach dem newen jar yecz verschinen gen Sunnenburg gefuegt und in der guetigkeit ausserhalb der commiss weiter mue und kostung zu vermeiden mittl furgehalden. Dieweil aber auf benannten tag sich gedachter phruendtner auf trostung, wie im dann erschinen ist, nit etwas dermassen, als im dann zu ainigkeit zu thun gepurt hett, ergeben wolt, hat phleger artickl in geschrift verfast und dem phruendtner, auch mir dieselben geben, unns zu baiden tailen vierczehen tag auf sólich artickl zu bedenncken, doch yetwedrem tail^a, wo es nach bestymbter zeit nit in guetigkeit hingelegt wird, seiner gerechtigkeit unvergriffen und der commiss an allen schaden und den phruendtner dieweil an stat ewr ku. mt. als commissari in gelub genomen und darczu phruendtner dem phleger aus dem gotshaus nit zu weichen purgschaft gethan hat. Sólichs ewr ku. mt. marschalck durch mer gedachten phleger, wie er den hanndl gelassen hat, geschriftlich bericht ist. Also phleger am freytag nach bemeltem phincztag umb mittentag weggeritten und darnach nachts oder am sambstag frue in der nacht zwischen zwelffen und aim, wie ichs dann nennen sol, ist des von Górcz volck komen, an zweyfl nit annders dann auf sein gescheft, bey nacht und nebel zu ungewondlicher weil und zu der zeit, so yederman an seiner rue ligt und mich nit annders dann frid, sicherhait und ainigkeit und kainer veintschaft dermassen versehen hab, unbewart irer aller eren wider alle pilligkeit und recht, mir mein gotshaus heymlich erstigen. Und alsdann im gotshaus grossen gwalt, frável und mutwillen mit graussamlichem geschray getrieben, die thurn an den kámern aufgestossen, mir mein aigen zymmer auch aufgestossen, meine jungkrawen, edl und unedl, e[m]plóst^b, wie sy Got auf die erd beschaffen hat, nacket vor in umbgeloffen, unnder die pett mit parthysenen gestochen, ainer junckrawen mit parthysenen nachgeloffen und gar kawm ain eysinne thur dieselbig jungkraw zugebracht, sunst wérn sy über mich im pett kommen. Auch ainer anndern jungkrawen geladen armbrust mit aufgeslagen pheylen an ir prust gehalten und sy alsdann greulich in den phruentner ze zaigen gefuert haben und den

^a Korrektur bei l.

^b Riss im Papier, auch entplóst denkbar.

phruentner mitsambt etlichem seinem gut, das nun etliche jar bisheér im gotshaus behalten ist, dem gotshaus geweltiglich genomen und wider alle pilligkeit und recht emphuerdt, sólh graussamlich wesen getrieben, das ich vor grossem erschrecken, so ich mitsambt meinen (*fol. 268v) conventfrawen und anndern meinen jungfrawen emphanngen hab, Got erparms, das Got auch geklagt sey, ewr ku. mt. mit genugsamlich klagen kan, doch in guter hoffnung^c, ewr ku. mt. were sólhen unfurstlichen, auch unchristlichen hanndl, der nie erhórt ist, mer dann ich den arme, ainfeltige furbringen kan, furnemen und erwegen, wann benannter herr von Górcz sich offennlich ainen vogt des gotshaus benennet und mir solhs zu empotten hat, daz er und all sein vordern herrn von Górcz, nie gewesen sein. Im widerumb geantwurt hab, dardurch zu verstéen, die gross verachtung und enncziehung ewr ku. mt. herligkeit und underdruckung des armen gotshaus. Allergnedigister herr. Darauf ich ewr ku. mt. auf die parmherczigkait Gottes und durch gótilcher gerechtigkeit willen als ainen cristenlichen kunig und hanthaber der gerechtigkeit, der doch die armen gotsheuser schuldig^d zu schermen ist, auch in sonnders als meinen allergnedigisten herrn vogt, lanndsfursten und schirmherrn diemuetiglich bittend ersuch, ewr ku. mt. welle sólhen grossen unchristlichen gwalt und frável nit gestatten, sonnder dermazzen furnemen, angesehen die gross verachtung und enncziehung ewr ku. mt. herligkeit, damit das arm gotshaus befridet und beschermet werde, dann wo nit widerstannd gethan wirdt, ich mitsambt meinen conventfrawen aus dem gotshaus ziehen muest, wann ich weder tag oder nacht, ich und die meinen bey dem wesen kain stund leibs oder guts weniger dann wo das gotshaus bey den Turgken und anndern grossen áchtern der kirchen lege, sicher bin, das doch graussamlich zuhórn und hoch zu erparmen ist, solichs in der cristenheit zu gestatten, das auch der phruendtner, der dann in glubnuss ewr ku. mt. genomen widerumb ins gotshaus geantwurt und sólh frável und unrechter gwalt, wider die freyheit des gotshaus beschehen, wie pillich ist, abgethan werde. Das wil ich gegen Got, seiner lieben muter Maria mitsambt meinen conventfrawen umb ewr ku. mt. lanngk leben gesundt und gelucksáligkeit mit emsigen, diemuetigem gebet unnderteniglich verdienien. Damit befilch ich hierinnen ewer ku. mt. arm gotshaus und mich gnediglich zu bedenncken.

Ewr ku. mt.

Diemuetige bitterin zu Got,
Barbara ábbtissin zu Sunneburg.

^c Dünner Strich zwischen u und n.

^d Korrektur bei d.

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, Hochformat, TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/f, fol. 268.

¹ Rodeneck.

Die Supplik der Barbara von Osse (7.15)

Allerdurleuchtigister, grosméchtigister
kunig, allergnedigister herr etc.

Nachdem ich mit meiner frundtschafft willen und wissen zu Walthesarn von Osse mit eelicher heyradt gekert und in vor sechs jarn also genomen hab, vermainte Cristoff Ploss, ich solte im mit wordten die ee beruerend etwas zugesagt haben, des ich im aber nye bestenndig gewesen und noch nit bin. Er mich auch deshalb mit recht bisher nye ersucht noch furgenomen, sunder vor fumf jaren mir meine gueter^a auf Veltturn(n)s¹ verlegt hat, dieselben nit zu veránndern, das mir zu grossem, mercklichem schaden und nachtail erdeihet. Angesehen das ich nwn bey meinem gedachten hawswirt drew eeliche kinder habe und sólhe meine gueter der nodturfft nach nit verkauffen oder verándern und zu meinem nutz gepräuchen mag. Darauf e. ku. m^t. bitte und ruf ich arme fraw durch Gotz willen mit aller diemutigkait an, die geruche und welle mit dem phleger auf Veltturn(n)s verschaffen, das mir mein verlegte gueter an irrung oder eintrag vervolgen, damit ich dieselben verkauffen und in andern meinen nutz wennden und keran muge. Wo mich aber Ploss spruch nit erlassen wolte, mag er die suechen, wie sich gepurdt. Bin ich willig im albegen darumb antwurttēn, wie recht ist. Und thue ewr ku. m^t. mich, meinen hawswirt und klaine kinder mit aller undertánigkait hierynn gnedigklich zu bedennckhen bevelhen.

E. ku. m^{tat}.

Diemutigiste Barbara von Raffen-berg, Walthesarn von Osse zu Ossen eeliche hawsfraw

(*fol. 43v) Barbara, des von Osse(n) hausfraw

~~regenten zu Inspr(uck) zuzesenden~~

E.

Regenten zu Ynnsprugg zu ze-sennden und in zu bevelhen,
sofern der Ploß das recht nach

^a Korrektur bei u.

úbt, so sollen sy ~~de~~ von dem
von Osse inlendig² burgschaft
~~tun~~ nemen, das gut bis zu auß
trag der sach^b nit zu verendern, damit der Ploß
s, ob er das recht gewunne, der guter habhaft sein mócht, alsdann
sollen sy im die guter entslahen.³ Wo aber der solich^c burgschaft
nit tun wolt, alsdan die guter in ~~arrest~~ verbot^d zu behalten und doch den
Plossen darzu vermugen, dz er solh recht úb^e und^f nit hangen lassen.
Wo^g aber dz recht nit mer^h uben wolt, die guter auch entslahen.

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, fast quadratischer Zuschnitt, TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert,
Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 43.

¹ Feldthurns (heute: Südtirol).

² inländig: innerhalb eines Landes, s. DWB.

³ entschlagen, entheben, s. DRW.

^b Der sach: Einfügung über Text.

^c Korrektur bei s.

^d Einfügung über Text.

^e Zwei Punkte übereinander.

^f Langer Schaft.

^g Fehlstelle im Papier, wohl aber kein Textverlust.

^h Einfügung über Text.

Die Supplik der Barbara Schultheiss (7.17)

Allerdurchleuchtigster^a, groszmächtigster
könig, aller gnedigster herr.

Als vergangner jaren zwuschen hern Hans Schultheissen, ritter, minem gemahel und mir zweyung entstanden, darumb zwen beträg¹ zwuschen uns gemacht sint, deren einer besunder wyset, das er sich als eim fromen ritter wolgebúrt mit mir halten und des minen on mim wissen und willen nichts verkouffen, versetzen noch vertün solt. Dem^b auch dem andern betrag, der über disen durch in versigelt ist, hat er nit gelept und ist die sach in geistlich gericht zu Costantz gewachsen. Daselbs bin ich im obgelegen, das er mich in miner behusung unbecostiget und ungeirrt sölt lassen, davon er gon Mentz geappelliert hat, da nochmahn die sach unussgetragen hangt. Über das ist er mit sin selbs gewalt in min hus gesessen und verkúmbert² mir das min mit innemen nutzung, verkouffen, versetzen, daruss sine basthart, so er die zyt wir in ee byeinander gewesen sint, gemacht hat sampt siner dirnen zu neren und mich zu armüt ze richten. Deshalb ist an e. k. mt. min demütig bitt und anrüffen, mich in e. k. mt. schútz und schirm gnediclich ze nemen, von stund mit im zu verschaffen, das er mich in dem minen ungeirrt lass, den glopten beträgen leb und mir daruff die von Friburg und die von Brisach zu schirmer ze geben, inen gnediclich mit ernst zu bevelhen, mich in hangendem rechten des minen nit also entsetzen ze lassen. Das beger ich umb uwer k. mt., den ich mich hiemit underthenig bevilh, durch min frúntschaft allzit verdient ze werden.

E. k. m^t.

Demütige

Barbara, geborn von
Blümnegk, her Hans
Schultheissen ritters
eelich gemahel

^a Korrektur bei l.

^b Angefangener Schrägschaft. Kein Trennungszeichen.

(*fol. 34v) fiat

E.

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, Hochformat (in der Höhe reduziert), TLA Maximiliana XIV Varia, früher Schuber 58, fol. 34.

¹ Vertrag, Vertragsurkunde, s. DRW.
² versperren, s. DWB.

Die Supplik der Margreth Luftnegger (7.36)

Allerdurchleuchtigister, großmechtigister
kunig, allergenedigister herr etc.

Als meinn swager Hanns von Eys^a mir und meinem haußwirt vor vergangner zeit mein vätterlich und mueterlich erb abkauft hat, dodann etlich fristen der bezalung verschinen sein, innhalt der verschreybung, darumb vorhanden. Deßhalb der getacht mein haußwirt und mein swager ain tagsatzung¹ vor^b ewr kn.^c mt. pfleger^d zu Frundsperg miteinander gehabt haben. Do mein haußwirt der bezalung begert, hat beruerter Hanns von Eys ain brieflich geschaft von ewr kn.²³ mt. auf sein anbringen außgangen furgelegt, under annderm lautennd, das ewr kn.²³ mt. sólhen kauf gantz aufheb, abschaff und vernicht kainen tail nicht zu pinden, wann^e Hanns von Eys darynn²⁵ ubereilt sei worden. Allergenedigister herr. Wo ewr kn.²³ gnaden grundt der warhait durch meinn swager furbracht wer worden, an zweifl ewr kn.²³ mt. het sólh geschäft nit außgeen lassen, aber er mócht ew. kn.²³ gnaden anbracht und bericht haben, als wie sólhs meinn will wár, den kauf abzuthun und^f bey der behausung zu beleiben. Demnach mein haußwirt ain verzerender² man wár und nicht erubriget, dardurch meinen erbn gar nicht belybe, der aber kains mein furnemen noch nit an im selbs ist, wann²⁵ ich und mein haußwirt wol zwelf jar in gantz gutter frundschaft bey und miteynnander gehaußt, arg und guts treulich erlitn haben. Als aber meinn swager anstat meiner swester irs erbtails an lennger verziehn³ und bit ye nur entricht^g wolt sein und mich und mein haußwirt so hert angetrungen, daz ich im mein vätterlich und mueterlich erbtail ver^hkaufen mueset und als die zeit dez außziechens zu dez heyligen kreutz (*fol. 252v) tag⁴ kám, muesten wir im an alle gnad daz hauß raumenⁱ und auf die weit ziechen, daz wir yetz in der dryttin herberg sein^j, damit wir im die kauf und brief und sigl hieltn. So nu etlich fristen der^k bezalung vergangen sein, begert mein swager den kauf abzuschaffen. Hat an dem nit genug, daz er mich krangkhe fraw von meinem vetterlichn

^a Unterstreichung mit anderer Tinte.

^b Unterstreichung mit anderer Tinte.

^c Auch ku. möglich. Über n ähnliches Zeichen wie bei u, aber auch selbes Zeichen wie bei der Kürzung mt. und daher als Kürzungszeichen angenommen.

^d Korrektur bei f.

^e Balken über letztem n – möglicherweise Nasalstrich für ein zusätzliches n. Da nicht in allen Fällen eindeutig und da Lesbarkeit durch ein drittes n in Folge beeinträchtigt würde, im Editionstext nicht berücksichtigt.

^f Korrektur bei d.

^g Korrektur bei r.

^h Einfügung über Text.

ⁱ Nicht eindeutiger Anschwung bei r.

^j Zusammengeschrieben wegen Platzmangel am Zeilenende.

^k Korrektur von b auf d.

und muetterlichn erbtail außgedrungen und vertriben hat durch sein kauf, sunderlich unnderstet, als sich scheimperlich erfindt sein aigen brief und sigl mitzuhaltn¹ und meinn frumen haußwirt von mir zu bringen, dabei wol abzunemen, waz er fur ainn man ist, dez ich aber zu Got und ewr kn.²³ mt. verhoff nit volg zu beschehen, wie wol er anbracht hat, er sei im kauf ubereilt, daz sich doch mit währait nit erfinden sol, dann er jar und tag darzue gehabt hat. Allergenedigister herr. Wo meins swagers māinunng furgang erlangen solt, mueste ich dez zu verderben und von heußlichn ern kómen. Dan es ye swár wár, wo ich bey brief und sigl nit gehaltn sol werden und bit darauf ewr kn.²³ mt. durch Gots willen mit dem vorberuernt pfleger zu Frundtsperg zu verschaffen, daz er mich und meinn haußwirt bei brief und sigl und bei recht gegen meinem swager handthab, damit ich bezalt werde, dan wir annder leutn, so uns gelihen und wir im perkwerch swerlich ob achthundert guldin verpaut^m haben, auch zahn muessn und unns not darzue dringtⁿ. Das wollen meinn haußwirt und ich umb ewr kn.²³ mt. unndertenigist verdien.

Eur. kn.²³ mt.

Diemuttige Margreth,
Wilhalm Luftnéggars zu
Swatz elich hausfrau

Überlieferung: Papier, Einzelblatt (Hochformat), TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 6. Teil/d, fol. 252.

¹ Versammlung, s. DWB; hier wohl eher Gerichtstag.

² verzeren: verköstigen, unterhalten, nichts mehr zum Leben haben, s. Matthias LEXER, Matthias Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch (Stuttgart 1979³⁵).

³ Verzug.

⁴ wahrscheinlich 14. September, aber auch 3. Mai möglich.

^l Korrektur, möglicherweise von t auf i.

^m Korrektur von p auf v.

ⁿ Korrektur.

Die Supplik der Neeßgyn von Warendorpp (7.41)

Großmechtigister kaiser, unverwinlingister, durchluchtigister, allergnedigster herr. E. k. mt.^a haben mir thunn vorhaltenn unnd überenntworten vermainte antwort Johans von Perchem auff mein clagschrifft im nehist vergangen gehalten reichstaghs zu Trier unnd itz alhie zu Colln(n) an e. k. mt.^a reichsstat gegenwurtiglich überantwort gethain, dairinn^a vermeltennde mein huyszwirt Conrait von Warendorp nach seinem gefallenn syns moitwillens syns gefallens wider in gebrucht haben sult und weiter vordrait, das er mich oder nahe khain frauwe imm kyndelbethe geschant oder geweltlichen überfallen haben sult oder och das ir kyndt seynent halben ermordet sein seult unnd daebeneben anzeigt er Conrait, mynen huyszwirt, vor injurie vorgenomen und dair auff myt gepurlichen rechten uff yn procedirt as verfolght unnd mit begerende e. k. mt. gedachten meinen hauszwirt Conraiten unnd mich dairan zu thunn mich so unwairhaftiglich for e. k. mt. dermaissen zu verclagen, soe er yn sein ere unnd gelympff zu verenntworten unnd zu beschirmen mit gepurlichen rechten furzunemen etc. Unnd bitten dieselb e. k. mt.^a darauff oitmöglichsten zu wissenn, die^b bemelter Johan(n)^c, myn wiedertaill, myr formails lawdt meiner vorclagen e. k. m. gethain mein kyndelbethe geschant unnd dermaissen erschrecken lassen, dairdurch meyn jungheß kynderlynn das leben verloren unnd dairmyt noch nyt geshedigt, hait derselbighe Johan(n), der wiedertaill, nit angesihen mein haußwirt Conrait unnd ich itz alhie in e. k. mt. statt Coln(n) under selber e. k. mt. troist, verspruch, schutz und schyrmm kommen unnd dermaissen alhie hinden ainem wirdt, meinem vater sitzen, hait Got gefueght unnd mich uff sannd Bartholomeus abent¹ nehist vergangen aines jungen soens beraiden² und soe balde ich in kyndelbethe khomen, hait der selb Johan(n) vurß, wie vor mein kyndelbethe geschant unnd mich inßrecht in yrer borgermaisternn, amplewdt, gericht auff Bartholomei³ nehist vorgangen thun gebiethen. Dardurch ich ellendighe, bedrückte frauwe dermaissen erschroecken, das ich mych befruchte meines lebens, wie vor myt demm ander(e)n kynde geschehen. Hail bemelter Conrait, mein haußwirt, demm bothenn der ersamer, vorsichtiger unnd wyser her(e)n (*fol. 57v) borgermaisterenn unnd rathe itz gedachter e. k. m. stat^d Colln(n) Wyhalm(m) gesagkt, wir auff itz unnder khainen furstenn noch herenn underworffen en weren noch über uns zo gebithen dan allein e. k. mt.^a as meinen allergnedigisten herenn und denselben gebiethen, den obgemelten seinen

^a Balken über letztem n/m – möglicherweise Nasalstrich für ein zusätzliches n. Da nicht in allen Fällen eindeutig und da Lesbarkeit durch ein drittes n in Folge beeinträchtigt würde, im Editionstext nicht berücksichtigt.

^b Korrektur bei i.

^c Mögliche Korrektur bei Endung.

^d Tintenklecks bei erstem t und a.

her(e)n zo verkundten. Solichs unangesehen^e habenn sy abermails in meyn fry kyndelbette ir pothen geschickt unnd gebiethen laissen. Ist asdo mein wirt, meins haußwirtz vater, mein swegerher(r), vor gericht gangen unnd vorgetragen, wie mein haußwirt unnd ich e. k. mt. underworffen wer(e)n unnd ich itz imm kyndelbette seeß, weult er khain gebother in sein hawß, des kyndelbetz halben frey sein seuliche entfangenn. Haben die richter unnd amptlude demm selbigemm meynem swegerher(e)n, Conraitz vater, unser(e)nn wirdt gebothen, uff^f lieb unnd gut verbothen sych meynne sycher zo machen und mich niet vyß sein hauß entfirmen laissen unnd das alles in abbruch e. k. mt. schutz ind^g schirmm unnd haben dairbeneben up gesternn donrestagh, nemlichen des seeßundzwentzigsten des gegenwurtighen montas augusti abermailß ain faergeboth^{h4} vor das beth, dar ich imm kyntelbett lach und das kyndt assdo die heillghe dowff entpfangen in gegenwurtigkait e. k. mt.^a diener(r), in der zaile von vieren sampt den frauwen, die das kynt haben helffen douffen unnd so abermails mir mein kindelbeth auff ain keyserlicher frien reichstagh geschant unnd enfriet, das von keyserlichen unnd natürlichen rechten unnd vom joeden unnd haiden fry gehalten werden soll, kan mach und will ich errlichen bewysen zehen, mich des an die obg(enannten) e. k. mt. diener, die suliche überfarenheit geschehen gehoirt haben, die moegen e. k. m. gnedilichen dairauff hoeren laissen, die werden e. k. m. des weileⁱ berichten unnd wes derselb dermaissen^j vor sein unschuldt unnd verantworten, ist alles unwairhaftich unnd geloegen. Anruffenn³⁵ dairumb e. ka. mat. as ain brun aller tugenndt und schürener unnd schirmer aller kyrchen freyheyten, kyrchen, kyndelbetten, das dieselb (*fol. 58r) e. k. mt.^a sein unwairhaftige, logenhafftige unnd unsierde⁵ verantwerungh^k nyet äuffnemen unnd gedachten Johan(n) in e. k. mt.^a acht zo erkennen unnd also dermaissen also gestrafft zo werden, umb aller frauwen eren wille, das eyn ander sich des vurbasß⁶ vermeide mir vor alsolche gewalt unnd smahe kere wandelonghe und besseronghe zu doin und des nit mehe zu thunn gestaten. Das will ich gegen demm Almechtighen mit meynem innygenn gebeth umb e. k. mt.^a lanck leben unnd gluckselge regieronghe zu verdienen geflissen sein.

E. k. mt.

^e Korrektur bei g.

^f Tintenklecks.

^g Vermutlich „,und“, dafür aber ein Schaft zu wenig.

^h Korrektur bei g.

ⁱ E hat ähnliche Form wie ein o, doch das i von unten heraufgezogen, wie bei e und nicht bei o üblich.

^j Schaft zur Worttreunning nach der, da dermaissen zusammengeschrieben.

^k Mögliche Korrektur bei n.

Arme dienerinn³⁵ l

Neeßgyn, Conraidtz von
Warendorpp metzkers elige
huyßfrauwe

(*Ornamentales Schlusszeichen*)

(*fol. 58v) Antwoirt Neeßgyns, Conraidtz von
Warendorpp metzkers husfrauwe
contra den raidt von Collen ind
Johan(n) von Berchem

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, Hochformat, TLA Maximiliana XIV Varia, 1. Teil, Pos. 2, fol. 57/58.

¹ 23. August.

² vorbereiten, bereit machen.

³ 24. August.

⁴ Fürgebot: Vorladung, s. DWB.

⁵ Unzier: unschön, traurig, s. DWB.

⁶ hier: für die Zukunft, s. DWB.

¹ Korrektur.

Die Supplik der Soffia aus Hall (7.46)

Allerdurchlewchtigister, grossmechtigster^a
kinig, aller gnedigister herr.

Ich arme, ellende, petrubti witib mit siben kinden, die funffi klain und unerzogen, pit ewr kinigkliche maiestat lawter durch Gotz willen und durch Maria, der edlenn junckfraw willen und durch dös heiligen pitern ellends^b willen, das mir ewr kinigkliche gnad und maiestat zu hilf kum, mir und mein armen waislein. Ey aller gnedigister, grossmechtigister, edlister herr. Nu ist doch die réd von allen frumen menschen, ewr gnad sei vol gnad und parmherzig, armen witib und waisen, so pit ich und meini kind ewr kinigkliche gnad und maiestat, mein kind zu pegaben mit ainem schlechten tuch und mir ain stewr, ain gelt(e)l, was ewr gnad gut maint zu sein nach ewr gnad und parmherzigkait. O gnedigister, edlister herr. Solt ich so vil wirdig sein, das ich zu ewr(e)n gnaden dörst oder möcht ich wolt ewr(e)n gnaden mein ellend und armut fur halten und die warhait sagen, das mir nit zweiffelt, ewr gnad peweist mir gnad und hilf. Ich han ain schull und lern döchterlein, aber ich han ir nit vil und kotemer^c lang und meinr kindl vil und klain und sunst nicht dar zu. Ich het wol ain laden, ich vermag aber nicht dar einzukauffen, das ich mich näret und ist ainer hie, der lernt auch teutsch kinder und hat sunst zwai guti ambt von der stat, aber der newd last niemt gnug(e)n^d. Man^e hilft vil lieber den reichen den den armen. O aller gnedigister, edlister, grossmechtigister herr. Ich pit e. k. m^f. last mich ewr(e)n kinigklichen gnaden pefolchen sein lawter durch Gotz willen, ewr gnad kum mir zu hilf in mein nötten. Ich will Got ewiklich fur ewr gnaden glück und lanck löben piten und mein i kind dar auf ziechen. O gnedigister herr. Ich scham mich, das^f ich umbe allmussen solt gen von haws zu haws, ich han auch ain wenig ain gutz hawshaben gehabt, pin ich verdorben mit den klain kindlin, ich pin zwai jar witib gwössen, wan ich schon gernn heirat, so han ich kain gut, nu vil kind und pin noch nit gar alt. O gnediger herr^g. Ewr gnad helf helf ewr gnad tut gross allmusen, das ich nit zu schanten werd in meiner armut und^h pin frumen lewten schuldig, das ich doch warlich schier verzagt han. Also pefilch ich mich und mein i kind in ewr kinigklichci maiestat parmherziklich zu pedencken. Gnediger herr, ich han

^a Korrektur: *t* eingeschoben.

^b Korrektur von *d* auf erstes *l*.

^c Nasalstrich hinter *m* von nächstem, eingefügtem Wort.

^d Streichung von ein bis zwei Buchstaben.

^e Einfügung über Gestrichenem.

^f Tintenklecks bei *s*.

^g Einfügung über Text.

^h Korrektur bei *u* bzw. *v*.

so herziklich gwaint, die weill ich geschriven han, das ich nit wol han geschriven.

Soffia tewtschi schullmaisterin
zu Hall

(*fol. 266v) Ad regem. Ist ge-
ratslagt, ir ein par
gulden oder zwey d(ucaten)
Gots willen zugeben

E.

Überlieferung: Papier, Einzelblatt, Hochformat, TLA Maximiliana XIII 391, fol. 266.

Druck: Josef KRAFT, Von einer Haller Schulmeisterin. In: *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs* 5 (1908) 317–319.

¹ Möglicherweise *Kotember* = *Quatember*, s. DWB.

Die Supplik der Swana von Allimatiga (7.47)

Allerdurleuchtigister, grosmechtigister
kunig, allergnedigister herr.

Ich armer ways und ellennde junckfraw Zuanna Alimantiga, die durch fraw Maria Pusana, so weyllend in e. kn. m^t. etc. mütter loblicher gedächtnus frawenzimmer gewesen und auffertzogen ist, bitt diemietlich und sunderlich durch Gots willen, mein oblichen und grosse notturft durch das gegenwierdtig mein anpringen gnediclich zu vernemen. Und ist die mainung, das die obgenannt Maria Pusana mit irem güt frey in das frawencloster zü Sant Jeórgen in Kerndt(e)n¹ kumen ist, die allsdann von der ábtissin, priorin unnd dem gantzen confenndt desselben closters ain geltbrieff umb lxxv gulden r. gelihen gelt gehabt, die mir alls dann denselben geltbrieff mit voller gerechtikait alls irer zuchttochter und umb meine dienst zü der zeit, alls sy aus diser welt ervordert ist worden, mitsambt annder(e)n güetternn und clanatten² mit gnügsamer versorgknus übergeben hat. Nach dem und nach irem abganng haben mich die bemelten closterleut inn fenncknus genomen und nötten wellen, das ich in solhen bestimbten geltbrieff hinausgeben und nach darzu aller spruch und vordrung gegen in verzeihen sollt, das sy aber an mir nicht erlanngen haben mugen. Nach solhem haben sich meine freunt, genannt Cristoff Petátsch, burger zü Triest, von meintwegen in den hanndl geslagen, damit ich der fenncknus freygelassen unnd sich darnach umb meine sprüch und vordrung durch mein über gegeben gewalt und zü meinen hannden solhs zu hanndeln angenomen hat. Und doch nemlich auff sein glub und zusagen, das alles zü meinem nutz zu thün. Darauff ich im den obgenannten geltbrieff mit annder(e)n meinen spruchen und vordrungen hab übergeben. Derselb mein frundt Cristoff Petátsch ist gegen der benannten ábtissin inn ubung gewesen. So er aber ir bezallung nicht mugen erlangen, hat er dem benannten geltbrieff ainen juden verkauft und übergeben und im solhs gelt behalten unnd dem damit, alls er mir zugesagt und gelobt hat, nicht nachkumen, alls ich das vor e. kn. m^t. hab anpracht. Darumb alls mir dann e. kn m^t. zwen commissari (*fol. 29v) mitnamen baid hawbleut inn Crain und am Karst verornndt, die mir alls dann gegen demselben Petátsch aller meiner sachen recht ergen lassen sollten. Darauff hab ich das recht angefanngen. Inn dem hat aber der benannt Petátsch von e. kn. m^t. ain commision erworben, damit e. kn. m^t. solh recht von den bestimbten commissari auffgehebt und das fur den vicari zü Triest, do derselb Petátsch sein hab und güt gelegen, verornndt hat. Allergnedigister kunig. Sollt ich arme junckfraw und ellender ways mit dem benannten Petátsch zü Triest rechten, so vermag ich

solhs am güt nicht, so ist derselb Petátsch^a darnach gefreundt, das ich im an den ennden nicht kundt noch mócht abehaben. Wann die von Triest sind mir darinn verdéchtlich, so hab ich nu darauff sovil vertzert und ausgeben, das ich nu weytter ausgab, darinnen ich durch solhs gefuert wurde, nicht mer vermag und von solher bemelter ursach wegen, bit ich e. kn. m^t. alls meinen allergnedigisten herren, welle aus erparmung und durch Gott und des heilligen rechtens willen mir noch den lanndshawbtman inn Crain, den Jeórgen Lamberg(er) zü Sneeberg und Hannsen Alphatt(er)r zü commissari verornd(e)n und inen gantzen und volmechtigen gwalt geben, mich mit allen meinen spruchen und vordrungen gegen bemeltem Cristoffen Petátsch recht ze verttigen und sólh recht an alle auszug und unverhindert aller freyhait und stattut oder was er darinn anziehen oder dawider furbringen wolt, ergen laszen. Auch ob der obgenannten commissari ainer nicht dabey sein mocht, das dannoch die anndern(n) zwen gantzen gwalt haben, mir inn oberürter mainung recht ergen zu lassen und was also das recht gibt, damit mich die obgenannten commissari von seinem güt unverzogenlich benügig machen. Inn dem und allen bevilh ich mich e. kn. m^t., die der allmechtig Gott zü regierung des Heillig(en) Rómisch(e)n Reichs lannge zeit mit selikait und gnaden zü bewar(e)n gerüchen, alls meinen allergnedigisten herrn.

E. kn. m^t.

Diemettigiste junckfraw
Swana von Allimatiga

(*fol. 30v) Junckfraw Swana von Alimatiga

fiat auf die
vodern zwen haupt-
lew^t
E.

Überlieferung: Papier, Folio, Hochformat, TLA Maximiliana XIV Konzepte, undatiert, Miscellanea ohne Jahr, 7. Teil/a, fol. 29/30.

^a Diakritisches Zeichen über a nur sehr schwach.

¹ *St. Georgen am Längsee.*

² *Kleinod, s. DWB.*

Bibliografie

Ungedruckte Quellen:

Tiroler Landesarchiv (TLA)
Maximiliana

Gedruckte Quellen

Kaiser Maximilians I. geheimes Jagdbuch und von den Zeichen des Hirsches, eine Abhandlung des vierzehnten Jahrhunderts, bearb. von Theodor Georg von KARAJAN (Wien 1881²).

BÖHMER, Johann Friedrich, *Regesta Imperii XIV [RI XIV]*. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bd. 1, Tl. 1–2: 1493–1495, bearb. von Hermann WIESFLECKER (Köln 1990–1993).

BÖHMER, Johann Friedrich, *Regesta Imperii XIV [RI XIV]*. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bd. 2, Tl. 1–2: 1496–1498, bearb. von Hermann WIESFLECKER, Manfred HOLLEGGER (Köln 1993).

BÖHMER, Johann Friedrich, *Regesta Imperii XIV [RI XIV]*. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bd. 3, Tl. 1–2: 1499–1501, bearb. von Hermann WIESFLECKER, Christa BEER u.a. (Köln 1996–1998).

BÖHMER, Johann Friedrich, *Regesta Imperii XIV [RI XIV]*. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bd. 4, Tl. 1–2: 1502–1504, bearb. von Hermann WIESFLECKER, Inge WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Manfred HOLLEGGER, Christa BEER u.a. (Köln 2002–2004).

Josef KRAFT, Von einer Haller Schulmeisterin. In: *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs* 5 (1908) 317–319.

Literatur

Carl AUSSERER, Persen-Pergine. Schloß und Gericht. Seine Herren, seine Hauptleute, seine Pfleger und Pfandherren. Mit einem Anhange über das Bergwesen (Sonderabdruck aus dem XXV. und XXVI. Bande des Jahrbuches der k.k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“, Wien 1916).

Renate BLICKLE, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 293–322.

Renate BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlichen Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 241–266.

Renate BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: Werner RÖSENER (Hrsg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317.

Helmut BRÄUER, Persönliche Bitschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen aus frühneuzeitlichen Städten Obersachsens. In: Gerhard AMMERER, Christian ROHR, Alfred Stefan WEIß (Hrsg.), *Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch* (Wien 2001) 294–304.

Meg Lota BROWN, Kari Boyd MCBRIDE, *Education and Work*. In: Karen RABER (Hrsg.), *A Cultural History of Women in the Renaissance (A cultural History of Women 3*, London – New York 2013) 142–162.

Natalie Zemon DAVIS, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler* (Berlin 1987).

James DAYBELL, Scripting a female voice: Women's Epistolary Rhetoric in Sixteenth-Century Letters of Petition. In: *Women's Writing* 13/1 (2006) 3–22.

Rudolf M. DEKKER, Verzeichnen und Edieren niederländischer Ego-Dokumente vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert. In: *Editio* 9/1995, 80–95.

Gwylim DODD, Alison K. MCHARDY, *Petitions to the Crown from English Religious Houses, c.1272–c.1485* (Woodbridge 2010).

Helmut EBERT, Bemerkungen zur Syntax frühneuhochdeutscher Bittbriefe. In: Anne BETTEN (Hrsg.), *Neuere Forschungen zur historischen Syntax des Deutschen. Referate der Internationalen Fachkonferenz Eichstätt 1989* (Reihe Germanistische Linguistik 103, Tübingen 1990) 224–238.

Rosi FUHRMANN, Beat KÜMIN, Andreas WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 267–323.

Erwin GATZ, *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1996).

Andrea GRIESEBNER, Christina LUTTER, Geschlecht und „Selbst“ in Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, *Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnissforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung* 10, Berlin 2005) 51–70.

Jakob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch (DWB)*. 33 Bände (Leipzig 1854–1961), online unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/> (Letztes Abrufdatum: 15.01.2015).

Alois HAHN, Identität und Selbstthematisierung. In: Alois HAHN, Volker KAPP (Hrsg.), *Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis* (Frankfurt a. M. 1987) 9–24.

Karl HÄRTER, Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: *Historische Zeitschrift: Beihefte*, Neue Folge 31/2001, 377–388.

Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: Andreas BLAUERT, Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000) 459–480.

Karl HÄRTER, Zum Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zur Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 243–274.

Maria HEIDEGGER, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie (Innsbruck 1999).

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). 12 Bände (Weimar – Stuttgart 1932–2013), online unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (Letztes Abrufdatum: 15.01.2015).

André HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“. Supplikationen, Dispensationen und die Policeygesetzgebung im Staat des Ancien Régime. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 167–210.

Manfred HOLLECKER, Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Stuttgart 2005).

Manfred HOLLECKER, Unerhörte Neuerungen: Maximilians I. Bestrebungen von Land und Herrschaft zu Staat und Hoheit. In: Innsbrucker Historische Studien 27 (2011) 341–356.

Olwen HUFTON, Arbeit und Familie. In: Georges DUBY, Michelle PERROT (Hrsg.), Geschichte der Frauen. Band 3: Frühe Neuzeit, hrsg. Von Arlette FARGE, Natalie Zemon DAVIS (Frankfurt a. M. 2006) 27–59.

Olwen HUFTON, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800 (Frankfurt a. M. 1998).

Johannes HUININK, BA-Studium Soziologie. Ein Lehrbuch (Hamburg 2005).

Werner HÜLLE, Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Anlageplan für eine Dissertation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 90 (1973), 194–212.

Franz HUTER, Vorderösterreich und Österreich. Von ihren mittelalterlichen Beziehungen. In: Friedrich METZ (Hrsg.), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde (Freiburg im Breisgau 2000⁴) 53–63.

Franz-Heinz HYE, Innsbruck als Residenzstadt und Verwaltungsmetropole Vorderösterreichs. In: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.), Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Stuttgart 1999²) 81–87.

Gabriele JANCKE, Autobiographie als soziale Praxis. Beziehungskonzepte in Selbstzeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum (Selbstzeugnisse der Neuzeit 10, Köln – Weimar – Wien 2002).

Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, Vom Individuum zu Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung. In: Gabriele JANCKE, Claudia ULBRICH, Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von

Autobiographietheorie und Selbstzeugnissforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 10, Berlin 2005) 7–27.

Robert JÜTTE, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit. In: Harry KÜHNEL (Hrsg.), Kommunikation und Alltag im Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongress Krems an der Donau 9. bis 12. Oktober 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 15, Wien 1992) 159–181.

Harold H. KEHRER, Die Familie von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262–1523 (Teil II). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 129 (1981) 82–188.

Ruth KLÜGER, Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie. In: Magdalena HEUSER (Hrsg.), Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte (Untersuchungen zur deutschen Literaturgeschichte 85, Tübingen 1996) 405–410.

Karl KNÖTIG, Die Sonnenburg im Pustertal (Bozen 1985).

Benigna von KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 2/1994/3 462–471.

Christian LACKNER, Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter. In: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.), Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Stuttgart 1999²) 60–71.

Matthias LEXER, Matthias Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch (Stuttgart 1979³⁵).

Jörg MAUZ, Ulrich Molitoris. Ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter. Einführung von Hedwig Heger (Wien 1992).

Julius MOREL, Die Soziologie und die Soziologien. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 310–331.

Hans MOSER, Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibbusus. Teil I: Untersuchungen (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 5/1, Innsbruck 1977).

Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).

Helmut NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte (18/1978) 110–190.

Helmut NEUHAUS, „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“. Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat. In: Dietrich MURSWIEK, Ulrich STOROST, Heinrich A. WOLFF (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht 814, Berlin 2000) 475–492.

Auguste NEYEN, Biographie Luxembourgeoise. Histoire des hommes distingués originaires de ce pays, considéré à l'époque de sa plus grande étendue ou qui se sont rendus remarquables pendant le séjour qu'ils y ont fait. Tome II (Luxemburg 1861).

Reinhard M. G. NICKISCH, Brief (Sammlung Metzler 260, Stuttgart 1991).

Reinhard M. G. NICKISCH, Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie zur Briefschreiblehre (1474–1800) (Palaestra.

Untersuchungen aus der deutschen und englischen Philologie und Literaturgeschichte 254, Göttingen 1969).

Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522, Wien 1996).

Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 161, Mainz 1999).

Cecilia NUBOLA, Die „via supplicationis“ in den italienischen Staaten der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert). In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 53–92.

Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER, Einführung. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 7–16.

Steven OZMENT, When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe (Cambridge 1983).

Kathrin PAJCIC, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 768, Würzburg 2013).

Birgit REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008).

Harriet RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 421–449.

Andreas RUTZ, Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen. In: *zeitenblicke* (1/2002/2) 1–19.

Angela SCHATTNER, Probleme im Umgang mit Bittschriften und Autobiographien aus dem 18. Jahrhundert am Beispiel der Epilepsie. In: Philipp OSTEN (Hrsg.), *Patientendokumente. Krankheiten in Selbstzeugnissen (Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 35, Stuttgart 2010)* 99–113.

Martin Paul SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln – Weimar – Wien 2010).

Martin Paul SCHENNACH, Supplikationen. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergänzungsband 44, Wien 2004) 572–584.

Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert. In: Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik. Referate der Tagung „Vom Lebenslauf zur Biographie“ am 26. Oktober 1997 in Horn* (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40, Waidhofen/Thaya 2000) 99–134.

Rupert SCHICK, Petitionen. Von der Untertanenbitte zum Bürgerrecht (Heidelberg 1996³).

Bernhard SCHMITZ, Vom Hofgericht zum Reichskammergericht: Maximilian I. (1459–1519) als Schöpfer der Judikative in Deutschland? In: Sieglinde HARTMANN, Freimut LÖSER (Hrsg.), Kaiser Maximilian I. (1459–1519) und die Hofkultur seiner Zeit (Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 17, Wiesbaden 2009) 397–409.

Rüdiger SCHNELL, Sprechen – Schreiben – Drucken. Zur Autorschaft von Frauen im Kontext kommunikativer und medialer Bedingungen in der Frühen Neuzeit. In: Anne BOLLMANN (Hrsg.), Ein Platz für sich selbst. Schreibende Frauen und ihre Lebenswelten (1450–1700) (Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 13, Frankfurt a. M. 2011) 3–42.

Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Band II: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt (Stuttgart 2000³).

Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“. In: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 2, Berlin 1996) 11–30.

Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 1,2: Przemysliden, Askanier, Herzoge von Lothringen, die Häuser Hessen, Württemberg und Zähringen (Frankfurt a. M. 1999).

Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 5: Standesherrliche Häuser II (Marburg 1988).

Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 7: Familien des alten Lotharingien II (Marburg 1979).

Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 11: Familien vom Mittel- und Oberrhein und aus Burgund (Marburg 1986).

Detlev SCHWENNIKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Band 12: Schwaben (Marburg 1992).

Gerd SCHWERHOFF, Das Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: Georg MÖLICH, Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (Der Riss im Himmel 4, Köln 2000) 473–496.

Dieter SPECK, Kleine Geschichte Vorderösterreichs (Leinfelden-Echterdingen 2010).

Alexandra-Kathrin STANISLAW-KEMENAH, Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Supplikationen des 16. und 17. Jahrhunderts zur Aufnahme in das Dresdner Jakobshospital – eine linguistische Analyse. In: Philipp OSTEN (Hrsg.), Patientendokumente. Krankheiten in Selbstzeugnissen (Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 35, Stuttgart 2010) 81–97.

Helmut STAUBMANN, Handlungstheoretische Systemtheorie: Talcott Parsons. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 147–170.

Helmut STAUBMANN, Sozialsysteme als selbstreferentielle Systeme: Niklas Luhmann. In: Julius MOREL, Tamás MELEGHÝ, Heinz-Jürgen NIEDENZU, Max PREGLAU, Helmut STAUBMANN (Hrsg.), Soziologische Theorie. Abriss der Ansätze ihrer Hauptvertreter (München 2007⁸) 218–239.

Otto STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4, Karlsruhe 1943).

Alfred A. STRNAD, Cavalli, Antonio. In: Dizionario Biografico degli Italiani, online unter: http://www.treccani.it/enciclopedia/antonio-cavalli_%28Dizionario-Biografico%29/ (16. Februar 2015).

Harald TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien – Köln – Weimar 1998).

Alison THORNE, Women's Petitionary Letters and Early Seventeenth-Century Treason Trials. In: Women's Writing 13/1 (2006) 23–43.

Otto ULBRICHT, Supplikationen als Ego-Dokument. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel. In: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 2, Berlin 1996) 149–174.

Christina VANJA, Arm und krank. Patientenbiographien im Spiegel frühneuzeitlicher Bittschriften. In: BIOS 19/2006, 26–35.

Margret WENSKY, Moers im Mittelalter. In: Margret WENSKY (Hrsg.), Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Band I. Von der Frühzeit bis zum Ende der oranischen Zeit (bis 1702) (Köln 2000) 69–157.

Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band I. Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493 (Wien 1971).

Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band III. Auf der Höhe des Lebens. 1500–1508. Der große Systemwechsel. Politischer Wiederaufstieg (Wien 1977).

Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht (Wien 1999).

Heide WUNDER, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: Heide WUNDER, Christina VANJA (Hrsg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Frankfurt a. M. 1991) 12–26.

Andreas WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung. In: Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005) 17–52.

Andreas WÜRGLER, Desideria und Landesordnungen kommunaler und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800. In: Peter BLICKLE (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa (Historische Zeitschrift: Beihefte, Neue Folge 25, München 1997) 149–207.

Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Band 41 (Leipzig 1744).

Abstract

Deutsch

Diese Masterarbeit untersucht Suppliken (Bittschriften) von Frauen an König beziehungsweise Kaiser Maximilian I. (1486–1519) aus dem Tiroler Landesarchiv in Bezug auf ihren autobiografischen Quellengehalt. Im Zuge dessen wird auch die Supplik als Quelle definiert, kontextualisiert, dazu der Zugang zum Landesfürsten und die Bearbeitung der Schreiben beleuchtet. Bittschriften bieten einen hohen Informationsgehalt für unterschiedliche historische Fragestellungen, obwohl sie bisher vorwiegend nur von rechtsgeschichtlicher Seite herangezogen wurden. Trotz des angenommenen geringen Anteils an Eigenhändigkeit lassen sich Suppliken in die Konzepte der Ego-Dokumente und auch der Selbstzeugnisse integrieren. Aufgrund ihrer Erzählstrategien und -formen sind autobiografische Analysen des Materials nicht nur möglich, sondern ihnen darf darüber hinaus ein vergleichsweise hohes Maß an Authentizität beigemessen werden. Anhand der autobiografischen Auswertungen der hierfür verwendeten 52 Suppliken, die 48 Frauen in ihren Notlagen vorstellen, wird der mitunter stark variierende Grad der biografischen Informationsdichte deutlich, der vielfach von Art und Zweck der Bitte sowie vom Familienstand der Bittenden abhängt, wobei sich bei Suppliken lediger und verheirateter Frauen, im Vergleich etwa zu jenen von Witwen, häufiger autobiografische Erzählungen gezeigt haben.

English

This master thesis researches petitions of women to king, respectively emperor Maximilian I (1486–1519) of the Tiroler Landesarchiv, according to an autobiographical content. In this particular course, the petition as a historical source has to be defined and put into context while also exemplifying the access to sovereignty and processing of documents. Although they have been predominately used for questions regarding history of law, petitions provide a high-level of informational content for different historical problems. Despite the supposed little percentage of autographs, petitions can be integrated to the concepts of ego-documents and self-testimonies. Due to the strategies and forms of narration, autobiographical analyses is not only possible, but attractive due to the high degree of authenticity. Out of 52 petitions identified through autobiographical analysis, 48 reflected women in desperate situations. It also becomes apparent that the concentration of information is occasionally varied. In many cases, the information is varied due to the purpose and type of the petition. It also may vary depending on the family status of the supplicator, whereupon the petitions of unmarried and married women, in comparison to widows, showed more autobiographical narrations.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Nadja Krajicek
Geburtsdatum	26. Oktober 1987
Geburtsort	Penzberg (Deutschland)
Staatsangehörigkeit	Österreich

Ausbildung

Seit Okt. 2012	Studium der Geschichtsforschung, Historischen Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft, Universität Wien
Okt. 2007 – Okt. 2011	Studium der Geschichte, Universität Innsbruck <i>Diplomarbeit: „Kriegs- und Friedensentscheidungen in der Frühen Neuzeit. Der Englische und Wiener Hof im Vergleich“</i> <i>Abschluss: Magister</i>
Okt. 2007 – Sept. 2010	Studium der Politikwissenschaft, Universität Innsbruck <i>Abschluss: Bachelor of Arts</i>
Sept. 1998 – Juni 2007	Gymnasium Penzberg

Tätigkeiten

Aug. 2014 – Dez. 2014	Transkription des 15. Jahrgangs der Register Papst Innocenz ^c III. in Auszügen
Sept. 2013 – Dez. 2013	Transkription des 16. Jahrgangs der Register Papst Innocenz ^c III. am Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Sept. 2013	Stiftsarchiv Melk
Juli 2013	Praktikum im Tiroler Landesarchiv
März 2013 – Juni 2013	Stiftsarchiv Melk
Feb. 2013	Praktikum im Stiftsarchiv Melk
Feb. 2012 – Apr. 2012	Praktikum im Stadtarchiv Hall in Tirol
März 2011 – Juni 2011	Tutorium am Institut für Geschichtswissenschaft und Europäische Ethnologie der Universität Innsbruck